



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 204

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 204

vom 12.04.2018

del 12/04/2018

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 204

vom 12.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Beschlussantrag Nr. 857/17 vom 18.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Kindergärten, Aufnahme aller nicht geimpften Kinder. (Fortsetzung)Seite 1

Landesgesetzentwurf Nr. 39/15: "Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele und Maßnahmen gegen die Spielsucht." (Fortsetzung)Seite 2

Anhörung zum Thema: "Die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungstätigkeiten zur Südtiroler Autonomie im Hinblick auf den genehmigten Beschlussantrag Nr. 655/16."Seite 9

Landesgesetzentwurf Nr. 149/17: "Änderungen zum Landeshöfegesetz und zum Landesraumordnungsgesetz."Seite 17

Tagesordnung Nr. 1 vom 10.4.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Überprüfung der Situation der geschlossenen Höfe in Südtirol.Seite 48

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 204

del 12/04/2018

Indice

Mozione n. 857/17 del 18/12/2017, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante l'inserimento di tutti i bambini non vaccinati nella scuola d'infanzia. (continuazione) pag. 1

Disegno di legge provinciale n. 39/15: "Disposizioni sui giochi leciti e misure contro la dipendenza dal gioco. (continuazione) pag. 2

Audizione sul tema: "Attività d'informazione e sensibilizzazione sull'autonomia dell'Alto Adige alla luce dell'approvazione della mozione n. 655/16." pag. 9

Disegno di legge provinciale n. 149/17: "Modifiche della legge provinciale sui masi chiusi e della legge urbanistica provinciale." pag. 17

Ordine del giorno n. 1 del 10/4/2018, presentato dal consigliere Pöder, concernente verifica della situazione dei masi chiusi in Alto Adige. pag. 48

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

Ore 10.04 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati l'assessore Achammer, il consigliere Knoll, la consigliera Stirner e il consigliere Wurzer.

Punto 16) dell'ordine del giorno: "**Mozione n. 857/17 del 18/12/2017, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante l'inserimento di tutti i bambini non vaccinati nella scuola d'infanzia.**" (continuazione)

Punkt 16 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 857/17 vom 18.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Kindergärten, Aufnahme aller nicht geimpften Kinder.**" (Fortsetzung)

La parola alla consigliera Artioli per l'illustrazione, prego.

ARTIOLI (Team Autonomie): Scusi presidente, l'avevo già trattata?

PRESIDENTE: Era iniziata il 7 marzo.

ARTIOLI (Team Autonomie): Perciò l'avevo già trattata ed era solo da votare, giusto?

PRESIDENTE: Sì.

ARTIOLIFehler! Textmarke nicht definiert. **(Team Autonomie):** Allora la votiamo.

PRESIDENTE: Un attimo di tempo per i colleghi. Per cortesia collega Artioli, Le chiederei di ripetere almeno il contenuto della mozione.

ARTIOLI (Team Autonomie): Si chiedeva di offrire per l'anno 2018-2019 alle famiglie con bambini che per qualsiasi motivo non risultino ancora vaccinati, soluzioni inclusive che prevedano il principio sanitario del cosiddetto "effetto gregge" grazie alla possibilità di redistribuzione degli iscritti nelle scuole d'infanzia provinciali. Cioè praticamente non si può escludere un bambino e non introdurlo più in alcuna classe; la nostra proposta è quella di suddividerli nelle varie classi, perché non è che il bambino non vaccinato sia pericoloso per quelli vaccinati, perciò è chiaro che o si fanno delle classi con solo bambini non vaccinati, o si mette un bambino non vaccinato in ogni classe, però bisogna decidere quale sarà l'inclusione che noi vogliamo fare di questi bambini che i genitori hanno deciso di non vaccinare, perché la scuola è un diritto e sappiamo che in tutte le regioni d'Italia dove i genitori hanno fatto ricorso, i bambini sono stati riammessi a scuola. Quindi bisogna affrontare questo argomento e trovare delle soluzioni inclusive e non escluderli soltanto perché non sono vaccinati.

PRESIDENTE: Se non vedo prenotazioni io vado avanti. Avevo chiesto di ripetere le posizioni della presentatrice come anche quelle della Giunta prima di votare, però se non c'è nulla passiamo alla votazione.

Apro la votazione: La prima votazione è annullata per problemi tecnici all'impianto di votazione, come segnalato da diversi consiglieri.

Apro nuovamente la votazione sulla mozione n. 857/17: respinta con 8 voti favorevoli, 15 voti contrari e 3 astensioni.

Punto 17) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 39/15: "Disposizioni sui giochi leciti e misure contro la dipendenza dal gioco."* (continuazione)

Punkt 17 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 39/15: "Bestimmungen im Bereich der erlaubten Spiele und Maßnahmen gegen die Spielsucht."* (Fortsetzung)

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Hier geht es um eine Änderung bzw. Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Spielsucht. Es geht um eine Änderung der Frage, ob wir weitere Abstände von den sensiblen Zonen brauchen und diese vorsehen oder es bei den derzeitigen Voraussetzungen belassen sollten. Unter anderen könnten wir auch hinsichtlich der Strafen für die Werbung etwas schärfer vorgehen und diese Strafen anheben. In der Zwischenzeit hat sich bereits einiges getan. Gleichzeitig geht es darum, dass Unterstützungen für jene vorgesehen werden sollen, die freiwillig auf den Einsatz von Spielautomaten in ihren jeweiligen Betrieben, Bars usw. verzichten. Also, auf der einen Seite geht es um den Versuch, eine Vergrößerung der Abstände von Sanitäts-, Schuleinrichtungen und dergleichen vorzunehmen, und zum anderen geht es darum, dass man natürlich auch einige Punkte hinsichtlich der freiwilligen Entfernung von Spielautomaten regelt. Das Problem heute sind ja nicht nur die Spielhallen, sondern wir müssen auch ganz klar feststellen, dass die verschiedenen Bars oder die verschiedenen gastronomischen Einrichtungen, welche Spielautomaten aufstellen, bei denen man Geld gewinnen oder sogenannte Totems aufstellen kann, ein Problem darstellen. Gerade dort wird sehr viel gespielt und sehr viel Geld verloren. Existenzen werden ruiniert, wenn man das auch in dieser extensiven Form bisweilen sieht und mitverfolgen muss, wenn es um Spielsucht geht. Spielsüchtige müssen nicht zwangsläufig in die Spielhallen gehen. Wenschon geht es auch darum, dass es Bars und Betriebe gibt, welche solche Automaten - ob das nun zwei oder drei Automaten usw. sind - aufstellen, eine Kleinigkeit dafür erhalten, aber vor allem die Spieler damit an sich binden.

In diesem Gesetzentwurf wird versucht, bei der Wertschöpfungssteuer das eine oder das andere zu regeln, indem man sagt: Wenn du diese Automaten zwar - rechtlich gesehen - in deinem Betrieb aufstellen kannst, möchten wir dir aber trotzdem versuchen, ein Angebot zu machen, dass du diese Spielautomaten entfernst. Dafür erhältst du für eine bestimmte Zeit einen bestimmten Ausgleich. Ich denke nämlich sehr wohl, dass es - wir haben auch in der Diskussion darüber gesprochen - etwas bringen könnte. Das wurde damals auch vom ursprünglichen Einbringer dieses Gesetzes Dieter Steger, welcher den Gesetzentwurf in der letzten Legislaturperiode eingebracht hat und heute immer noch Grundlage für eine effiziente Südtiroler Regelung ist - das darf man auch nicht vergessen - nicht von der Hand gewiesen. Mittlerweile wurden auch von der Landesregierung, Landesrätin Stocker, in dieser Legislaturperiode einige Anpassungen vorgenommen. Es wurde zum Beispiel die Frage der Totems geregelt. Es handelt sich um diese Internetzugänge, die dann eine indirekte Spielmöglichkeit bieten, aber nicht geregelt waren. All das hat sehr wohl die Landesregierung geregelt und das wurde auch des Öfteren hier diskutiert. Das Land Südtirol nimmt aus den Rückflüssen von Glückspieleinahmen - glaube ich - im Jahr 40 Millionen Euro in den Landeshaushalt ein. Und ein ziemlich geringer Teil wird zur Bekämpfung, Vorbeugung usw. der Spielsucht aufgewendet, aber immerhin wird etwas getan. Auch der Einbringer des ursprünglichen Gesetzes Dieter Steger hat, als wir diesen Gesetzentwurf behandelt haben, gesagt, dass es nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Er betonte, dass die übermäßigen Angebote von Spielgeräten in Gaststätten natürlich da sind und - so steht es auch im Begleitbericht - deshalb dem Land vorgeschlagen werden soll, jenen Betrieben eine Steuerbegünstigung zu gewähren, die auf Spielgeräte verzichten, obwohl sie die rechtlichen Voraussetzungen besitzen, um Spielgeräte aufzustellen. Warum nicht!? Wir können mit der Keule ein bestimmtes Segment "nur" verhindern, denn wir haben es verhindert. Das Gesetz hat bisher gehalten, auch die Versuche, ob die Abstände vergrößert

werden sollen. Diesbezüglich hat die Landesregierung gemeint, dass es besser wäre, wenn wir dies nicht tun, denn bisher haben die rechtlichen Grundlagen auch vor Gericht Bestand gehalten. Und diese möchten wir jetzt nicht verändern, denn dann würde das Gefüge auseinanderbrechen. Das verstehe ich. Deshalb geht dieser Gesetzentwurf in die Richtung, dass man sagt: "Ok, die Verbotsschiene ist klar. Es ist in bestimmten Umgebungen, in bestimmter Nähe von Schulen, von Krankenhäusern, Sanitätssprengeln und dergleichen, verboten, Spielgeräte aufzustellen." Ich habe das zum Beispiel in Lana festgestellt. Da wollte eine dieser Ketten eine Spielhalle aufmachen und hatte bereits die Lokalität bzw. die Räumlichkeiten angemietet. Es wurde auch schon der Schriftzug angebracht, aber man hat von vorne herein nicht ganz überrasen, dass gegenüber ein Sanitätssprengel eröffnet wird. Als der Sanitätssprengel eröffnet war, konnte dieser Betrieb nicht mehr aufmacht werden. Das geschah nämlich, bevor der Betrieb eröffnet hat. In diesem Fall folgte ein Rechtsstreit mit der Gemeinde. Der Spielhallenbetreiber hat letztlich tatsächlich verloren, eben deshalb, weil in der Nähe in Lana ein neuer Sanitätssprengel eröffnet wurde. Mittlerweile ist auch der Schriftzug entfernt worden, was zwar einige Jahre gedauert hat, aber immerhin hat es gehalten. In dieser Form hat das Südtiroler Gesetz hier sehr wohl einige Punkte gebracht.

Mit diesem Gesetzentwurf soll - wie gesagt - die Verbotsschiene nicht verändert werden. Sie bleibt aufrecht. Hier soll auf einen freiwilligen Verzicht in jenen Betrieben bzw. in jenen Gaststätten hingearbeitet werden, in denen rechtlich die Voraussetzungen bestehen, dass jemand eben solche Spielgeräte aufstellt. Wir wissen, welche Problematik mit der Spielsucht einhergeht. Darüber wurde hinlänglich auch hier diskutiert. Man kann natürlich sagen, dass jemand nicht spielen muss, aber so einfach ist das nicht. Das Angebot besteht. In dem Moment wird es leider auch genutzt und das Glücksspiel funktioniert immer nach dem Prinzip der Hoffnung: "Das nächste Mal gewinne ich!" und dann versucht man es noch einmal und noch einmal usw. Nicht jeder von uns ist stark genug, bestimmten Versuchungen zu widerstehen. Wir kennen das alle aus den verschiedensten Segmenten und verschiedensten Bereichen. Hier ist es die Spielsucht. Natürlich kann man sagen: "Jemand muss nicht spielen." So einfach ist die Problematik aber nicht. Da bräuchte es den ganzen Rattenschwanz nicht, wenn es um die verschiedenen Süchte geht, um es so zu sagen. Dann bräuchte es nicht den ganzen Rattenschwanz von Vorsorge, aber auch von Nachsorge, wenn jemand der Spielsucht verfällt. Es geht darum, dass manche wirklich ihr Einkommen verspielen, dass auch Familien darunter zu leiden haben, dass es dann ganz andere Auswirkungen hat, also nicht "nur" auf den Betreffenden, der dort spielt und sein Geld dort hineinschmeißt. Aber letztlich gewinnen nur zwei, um es klar zu sagen. Es gewinnt der Betreiber und die öffentliche Hand, sprich Staat und Land. Also, wir kassieren auch mit, und zwar 40 Millionen Euro im Jahr. Wenn die Keule, die wir damals richtigerweise auf Initiative von Dieter Steger in diesen Gesetzentwurf eingefügt haben - sprich die Abstandsregelung mit Verboten -, nicht mehr greift, dann sollten wir mit Anreizen operieren. Es gibt einige Betriebe, die darauf verzichten. In Lana gab es beispielsweise einen Betrieb, der solche Automaten hatte. Er hat freiwillig darauf verzichtet, weil er gesagt hat, dass er das nicht mehr unterstützen wolle. Da sind nicht etwa die Kunden en masse weggeblieben.

Ich schließe nun, Herr Präsident! Deshalb ersuche ich, hier tatsächlich den Versuch zu unternehmen, auch diesen Weg miteinzubauen, sprich mit Anreizen, eine kleine steuerliche Entlastung für zwei, drei Jahre zu schaffen, wenn jemand sagt, dass er freiwillig auf die Aufstellung dieser Spielautomaten verzichtet.

SCHIEFER (SVP): Entschuldigung, Herr Präsident! Der Präsident der dritten Gesetzgebungskommission ist Kollege Tschurtschenthaler, aber ich erreiche ihn im Moment nicht. Ich kann nur sagen, dass das Gutachten negativ ist. Es wurde abgelehnt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Sonst müssen wir abwarten, bis der Kollege da ist. Ich weiß nicht, wer der Stellvertreter der dritten Gesetzgebungskommission ist.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Tschurtschenthaler per la lettura della relazione della commissione.

TSCHURTSCHENTHALER (SVP): Ich verzichte auf die Verlesung. Danke!

PRESIDENTE: La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione, prego.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Nach dieser überaus überraschenden Wortmeldung des Präsidenten der dritten Gesetzgebungskommission können wir wieder zur Diskussion des Entwurfs übergehen. Wir danken dem Kollegen Pöder, dass er diesen Gesetzentwurf eingebracht hat. Er ist inzwischen drei Jahre alt und die Frage liegt schon so lange zurück. Es ist erfreulich, dass er jetzt relativ kurz vor Schluss der Legislatur doch noch zur Sprache kommt. Kollege Pöder, wenn die Impfpflicht gegen die Spielsucht eingeführt würde, so wärest du wahrscheinlich dafür zu haben, hier in diesem Bereich doch eine Zwangsimpfung durchzuführen, aber das ist leider nicht der Fall. Dein Gesetzentwurf verweist auf die Problematik der Spielsucht, die in Südtirol nach wie vor eine erhebliche Rolle spielt. Wir hatten vor einigen Jahren eine intensive öffentliche Diskussion darüber. Inzwischen hat sich auch hier der Diskurs normalisiert. Es wird gewissermaßen als unabänderliches Schicksal hingenommen, dass die Spielsucht gesellschaftlich so breit verankert bzw. so breit präsent ist. Es ist wirklich eine Pest, wie wir den Zahlen entnehmen. Wir würden die Landesrätin auch bitten, uns entsprechend zu ajourieren, wie hoch die Einnahmen aus diesem Bereich sind, wie hoch inzwischen auch die Zahl der Geräte ist und wie viele Betroffene es gibt. Hat man diesbezüglich Statistiken und inwieweit zeitigen die Therapieformen, die eingeschlagen werden, Erfolge. Ich denke einerseits an die Therapiestätten, wie etwa Bad Bachgart, und andererseits an die Tätigkeit des Forums Prävention, das ja einige Mittel hierzu erhält. Hierzu ist ein wenig Skepsis angebracht. Spielsucht ist wirklich eine Pest unserer Gesellschaft. Wir würden uns sehr wünschen, dass man gegen die Verwendung von Spielgeräten bzw. -automaten nur einen Bruchteil jener Energie verwendet, die etwa gegen den Wolf verwendet wird, der im Vergleich dazu doch geringere Schäden anrichtet. Ich würde mir sehr wünschen, dass hier wirklich ein intensiveres Augenmerk auf gesellschaftliche Probleme gerichtet würde. Aber das scheint nicht der Fall zu sein. Wir haben wirklich gesellschaftlich inzwischen festzustellen, dass Scheinprobleme oft sehr viel stärker diskutiert werden als wirklich tieferliegende gesellschaftliche Probleme, weil eben die Spielsucht bei vielen Menschen eine lässliche Sünde ist, eine Gelegenheit, ein kurzer Anreiz das Glück zu versuchen. Aber sehr viele Personen werden damit wirklich in ein Suchtverhalten getrieben, das sie selber in ihrem Alltagsverhalten tief beeinträchtigt, sie finanziell ruiniert und ihre Familien oft in namenloses und in der Öffentlichkeit kaum diskutiertes Unglück stürzt. Es ist bedauerlich, dass es so viele Spielstätten gibt, die nach wie vor eben den Betrieb aufrechterhalten und auch durch gesetzliche Maßnahmen nur beschränkt in den Arm gefallen werden kann.

Die Maßnahmen, die Kollege Pöder vorschlägt, sind relativ bescheiden und überschaubar. Sie haben einerseits eine Verbotsdimension, in dem eben die Abstände auf 500 Meter ausgeweitet werden, was natürlich ein guter Ansatz ist, aber natürlich einem weitestgehenden Verbot gleichkommt, also eine elegante Maßnahme, die wir im Bereich der Raumordnung in anderer Form kennen, wo auch solche Möglichkeiten völliger Liberalisierung durch Ziffernverschiebung eingeführt werden können. Hier wird ein Verbot eingeführt. Das würden wir sehr begrüßen, aber es wird natürlich schwierig sein, das zu halten. Zum anderen sind die Anreize, die der Gesetzentwurf bietet, im Bereich der Wertschöpfungssteuer gewissermaßen ein Bonus für die Betreiber, die eigentlich dafür belohnt werden, dass sie eine Sünde einstellen. Insofern ist es natürlich eine merkwürdige, aber verständliche Praxis, die Kollege Pöder hier in gewissem Zusammenhang vorschlägt.

Wir haben diesem Gesetzentwurf bereits in der Gesetzgebungskommission vor nun mehr drei Jahren zugestimmt. Er wird sich rechtlich schwer durch die Mehrheit hieven lassen und rechtlich auch schwer haltbar sein, aber in jedem Fall ist er ein wichtiges Signal in diesem sensiblen Bereich, der wirklich zahlreiche Personen trifft und inzwischen chronische Schäden anrichtet, hier weitere Maßnahmen zu setzen.

Frau Landesrätin, wie gesagt, Sie waren vorher außerhalb des Saales, wo man unsere sonore Stimme zwar hört, aber ich versuche es nochmals zu sagen: Wenn Sie die Möglichkeit haben, möchten wir Sie bitten, noch ein paar aktuelle Zahlen zu diesem Thema der Spielsucht einzubringen: Zahl der Abhängigen, Zahl der Spielstätten, Zahl auch der - vielleicht haben Sie die ausgeschütteten Beiträge - für Präventionsmaßnahmen an Präventionsinstitutionen. Wir würden das sehr begrüßen, damit wir ein bisschen über die Entwicklung ajouriert sind, damit dieser Gesetzentwurf in ein Umfeld eingebettet wird, in dem man relativ aktuell diskutieren kann. Das würde uns sehr interessieren. Danke schön, unsere Zustimmung ist gewiss!

SCHIEFER (SVP): Herr Präsident, darf ich auf Vorschlag der Landesrätin um eine kurze Unterbrechung der Sitzung ersuchen, um der SVP-Fraktion interne Beratungen zu ermöglichen? Eine Viertelstunde würde ausreichen. Danke!

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta.
La seduta è sospesa.

ORE 10:38 UHR

ORE 10:42 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.
Ha chiesto di intervenire la consigliera Mair, ne ha facoltà, prego.

MAIR (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident, wirklich nur ganz kurz! Wir stimmen diesem Gesetzentwurf natürlich zu. Kollege Heiss hat einige Fragen schon vorweggenommen. Ich hätte auch gerne gewusst, wie viel Geld sozusagen in die Prävention geflossen ist, ob man ein paar aktuelle Zahlen sagen kann, wie viel Spielsüchtige und wie viele Spielhallen es gibt. Aber ich hätte dann auch noch eine konkrete Frage. Wenn man sich den Kommissionsbericht durchliest, dann haben doch einige immer wieder die Prävention angesprochen. Mich würden hier ganz konkret ein paar Präventionsmaßnahmen, die umgesetzt wurden, interessieren. Das ist jetzt immerhin drei Jahre her. Ich kann mir vorstellen, dass sich in drei Jahren auch einiges getan hat. Kollege Tschurtschenthaler hat vor drei Jahren gesagt, es sei ein Arbeitstisch eingerichtet worden. Vielleicht kann uns die Landesrätin zu den effektiven Präventionsmaßnahmen darlegen, welche Präventionsmaßnahmen die Landesregierung mit anderen Präventionseinrichtungen usw. umgesetzt und auf den Weg gebracht hat.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke schön, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte vorausschicken, dass sich dieser Gesetzentwurf etwas unterscheidet vom Gesetzentwurf, der längere Zeit in Behandlung war und unsere Ämter befasst und beschäftigt hat. Das ist jetzt ein Gesetzentwurf, der die Finanzen betrifft, aber ich erlaube mir trotzdem kurz dazu Stellung zu nehmen. Zum Ersten stellt sich natürlich schon die Frage, inwieweit wir in die Richtung gehen sollten - und das sollten wir uns generell überlegen -, dass wir gesetzlich tätig werden und sagen: "Wir belohnen jene, die etwas Schlechtes nicht tun." Da - glaube ich - bewegen wir uns in eine Richtung, über die wir schon kurz ein bisschen nachdenken sollten, das heißt, ob das im Sinne des erzieherisch Pädagogischen und so der richtige Ansatz ist. Das möchte ich als erste Anmerkung zu diesem Gesetzentwurf einbringen.

Als Zweites stellt sich zudem die Frage, nachdem wir ja einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes in Sachen Spielsucht haben, auch zu unserem erweiterten Gesetzentwurf, der inzwischen die Totems mit beinhaltet, wobei auch damals richtigerweise in der Diskussion angemerkt worden ist: Wir haben jetzt zwar die Totems bzw. die Internetspielmöglichkeiten dabei, aber das, was Zuhause passiert, haben wir in keinsten Weise abgedeckt. Das ist wahrscheinlich das, was den größten Wachstumsmarkt umfasst. Aber das sei jetzt einfach so in Schleifen und am Rande erwähnt ... Ich kehre zurück zum eigentlichen Thema. Wir haben einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes, der zu unserem Gesetz anmerkt, dass wir mit den Maßnahmen, die wir getroffen haben, eigentlich im Grunde mehr oder weniger ein generelles Verbot zumindest im städtischen bzw. urbanen Bereich mit diesen Gesetzen geschaffen haben. Hier gibt es - wie Sie alle wissen - einen Rekurs, der jetzt vor dem Staatsrat in Behandlung ist. Ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich ein bisschen Angst habe, wenn wir jetzt anfangen, bei diesen Gesetzen etwas zu verändern, dass wir Gefahr laufen, dass hier weitere Angriffsmöglichkeiten auch vor Gericht geschaffen werden. Von dem her würde ich insgesamt davor abraten, hier eine Änderung zu machen, bevor nicht der Entscheid des Staatsrates vorliegt. Insofern stellt sich natürlich auch die Frage an den Einbringer, inwieweit er das so lange aussetzen möchte. Ansonsten würde ich vorschlagen - in Verantwortung für das Ganze, um nichts zu gefährden und um weiterhin die Voraussetzung geschaffen zu haben, dass wir im Grunde schon über ein fast flächendeckendes Verbot verfügen, zumindest im innerstädtischen Bereich - dass wir hier nichts riskieren sollen. Deshalb sollten wir bei dieser momentanen gesetzlichen Situation bleiben und keine Veränderung anstreben, die durchaus wieder angreifbar sein könnte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Der Gesetzentwurf ist aktueller denn je, er hat nichts an Aktualität verloren. Es geht um einen Eingriff, und zwar dort, wo wir keine Möglichkeiten haben zu verhindern. Man braucht nur durchs Land zu fahren und sich die Statistik anzuschauen, in wie vielen ganz normalen Bars und Gaststätten Automaten stehen. Diese erreichen wir nicht mit Verboten, das ist ganz klar. Da haben wir keine Chance. Frau Landesrätin, Sie sagen, wir können nicht einen Anreiz dafür schaffen, dass jemand "etwas Schlechtes nicht tut". Schlecht ist das für denjenigen gar nicht, weil es ja gesetzlich nicht verboten ist. Ich meine, das ist nun mal so: Ich stelle den Automaten auf, damit ich dann vielleicht den einen oder anderen Kunden damit anziehe. In Lana, zufällig im Gasthaus Lanahof - das ging auch durch die Medien und wurde stark gelobt - haben die Pächter beschlossen, diese Automaten zu entfernen, weil sie darauf nicht auch noch etwas verdienen wollen. Es ist nicht so, dass jetzt großartig Kunden ausgeblieben sind, aber einige sind doch ausgeblieben. Sie haben das freiwillig getan. Man kann nicht darauf setzen, dass sich alle so in dieser Form verhalten, speziell jene, die schon Automaten stehen haben. Wir geben schon öfters Anreize steuerlicher Natur, um irgendetwas zu erreichen. Gestern hat dieselbe Mehrheit, Frau Landesrätin, einen Beschlussantrag der Grünen genehmigt, in dem steuerliche Anreize gewährt werden sollen, um nicht mit Diesel oder Benzin zu fahren, also um "etwas Schlechtes nicht zu tun". Interessanterweise hat die Landesrätin heute plötzlich eine andere Meinung, obwohl dieser Antrag gestern kein Antrag war, mit dem man wirklich irgendetwas verändern wird. Der vorliegende Gesetzentwurf würde sehr viel verändern, denn er sagt einem Gaststättenbetreiber: "Wenn du deine Automaten, die du derzeit stehen hast, entfernst, geben wir dir eine kleine Anerkennung dafür." Das ist ja nicht eine Mega-Story, die hier steuerlicher Natur passiert. Da geben wir einen gewissen Anreiz. Gestern haben wir das ja auch getan. Gestern haben wir auch gesagt: Wenn du auf deinen Diesel verzichtest, bekommst du einen steuerlichen Anreiz, irgendein anderes Auto usw. Oder wenn du das Auto durch die Gegend schiebst oder eine Pferdekutsche benutzt, kriegst du auch irgendwann einmal einen Beitrag, um das jetzt ein bisschen salopp zu formulieren. Ich nehme das durchaus ernst. Wir haben gestern gesagt: Wenn du "etwas Schlechtes nicht tust", also nicht mit Dieselfahrzeugen herumfährst, sondern vielleicht ein Hybridauto oder ein E-Auto kaufst, dann bekommst du zwei, drei Jahre eine steuerliche Vergünstigung. Heute mit diesem Gesetzentwurf schlage ich vor, dass man sagt: Wenn du "etwas Schlechtes nicht tust" - wie Sie das formulieren, ich würde sagen: "wenn du etwas Gutes tust" und deine Spielautomaten, die du im Moment stehen hast, entfernst, bekommst du als Anerkennung ein, zwei oder drei Jahre einen IRAP-Nachlass. Warum nicht? Sonst erreichen wir sie nicht. Es wurde eine Befragung gemacht bzw. eine Statistik erstellt, bei der die Gemeinde Bozen erstaunlicherweise nicht mitgemacht hat. Der Verein für Prävention - oder wer auch immer das gemacht hat - hat eine Statistik über die Spielautomaten, die in Südtirols Gastbetrieben stehen, erstellt. Massenhaft! Wir erreichen sie nicht mit Verboten, weil sie eben die gesetzlichen Voraussetzungen besitzen und das volle Recht haben, diese Automaten stehen zu lassen und zu sagen: Warum soll ich den Automaten entfernen? Wenn wir jetzt sagen: "Wenn du etwas Gutes tust und ein E-Auto kaufst bzw. auf den Benziner verzichtest, kriegst du einen steuerlichen Anreiz", dann muss das doch für alle Bereiche gelten, auch für diesen Bereich. Warum soll ich die Kfz-Steuer für jemanden senken, der etwas Gutes für die Umwelt tut und ein E-Auto kauft, wenn wir gleichzeitig sagen: "Wenn du diese Spielautomaten ..."? Das ist die völlig identische Story, selbstverständlich! Wenn du die Spielautomaten in deinem Betrieb stehen lässt, dann bekommst du nichts. Wenn du die Spielautomaten, die du ja bereits stehen hast, entfernst, obwohl du sie laut Gesetz stehen lassen dürftest, dann kriegst du einen steuerlichen Anreiz. Warum nicht, wo liegt da der Unterschied? Euch geht es wahrscheinlich um die entgangenen Steuereinnahmen. Euch geht es um die 40 Millionen Euro aus dem Rückfluss des Glücksspiels. Ihr rechnet da ein bisschen herum und denkt, dass ihr möglicherweise unterm Strich auf der einen Seite Geld verliert und auf der anderen Seite sogar noch eine Unterstützung geben sollt, wenn jemand einen Automaten entfernt. Ich verstehe den Unterschied nicht! Wo liegt der Unterschied darin, wenn ich jemanden einen steuerlichen Anreiz dafür gebe, dass er ein umweltfreundliches Auto fährt und gleichzeitig einen steuerlichen Anreiz gebe, damit er die Spielautomaten entfernt, die ja nachweislich Probleme schaffen? Das ist ja ganz klar, sonst bräuchten wir ja keine Maßnahmen.

Also verzichtet lieber auf die paar Steuereinnahmen aus - ungefähr 40 Millionen Euro sind es im Jahr - den Rückflüssen für die Glücksspieleinnahmen. Gebt euch einen Ruck und sagt: Ok, wir erkennen an, wenn jemand freiwillig die Automaten aus seiner Bar oder aus seinem Gasthaus entfernt. Diese Spielautomaten sind ja nachweislich dafür verantwortlich, dass Leute nicht nur ihr Gehalt, sondern Haus und Hof verspielen. Es handelt sich also um eine ernsthafte Angelegenheit. Warum soll man das nicht anerkennen, wenn sich jemand bemüht und sagt: "Ok, ich sehe das ein. Ich gebe das weg, obwohl ich das nicht tun müsste." Ich

glaube nicht, dass euch da ein Zacken aus der Krone fällt, wenn man einen kleinen Anreiz dafür schafft. Natürlich kann man das auch anders sehen. Man kann auch sagen: "Wir haben ein Verbot und dort, wo das Verbot nicht greift, lassen wir die Automaten stehen. Wir verdienen etwas dran." Das kann man natürlich auch so sehen.

PRESIDENTE: Il consigliere Heiss ha chiesto di intervenire sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident, nur eine Frage zum Fortgang der Arbeiten! Wir hatten Landesrätin Stocker - wie auch die Kollegin Mair angefragt hat - um einige Angaben geben. Ich glaube, die Kollegin Stocker ist in der Lage, diese Angaben zu geben. Deswegen sollten wir die Gelegenheit doch kurz nutzen, diese Informationen abzuhören.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Mehr als zum Fortgang der Arbeiten, möchte ich in persönlicher Angelegenheit sprechen! Es ist mehrmals unterstellt worden, dass es uns um das Geld ginge und dass es dasselbe sei. Nein, es ist nicht genau dasselbe! Es ist eine ähnliche Situation, wie wir sie bei den Kirschplantagen hatten, wo es darum ging, dass die Landwirtschaft gesagt hat: "Wir wollen kein Verbot, dass wir diese Netze, diese Plastikgeschichten in der Landschaft haben. Deshalb soll jeder, der das nicht mehr machen darf, entschädigt werden." Also jeder, der eine Grünlandfläche hat, wo potentiell Kirschen gepflanzt werden, bekommt eine Entschädigung, weil er gesagt hat: "Ich hätte sonst Kirschen." Er wäre vielleicht sonst nie auf die Idee gekommen, aber sobald es die Entschädigung dafür gibt, sagt man, dass man sonst Kirschen ernten würde. Deshalb würde einem das Geld zustehen. Wir sind in dieser Situation. Das ist nicht genau dasselbe wie das andere.

Letztlich hätte ich noch eine Frage: Haben Sie einmal bewertet, wie viel diese - das ist nämlich am Ende sehr wenig - IRAP-Befreiung ausmachen würde? Das sind Betriebe mit ein, zwei, vielleicht drei Mitarbeitern. Das würde sehr, sehr wenig Geld ausmachen. Deshalb die Wahrscheinlichkeit, dass das etwas bewegt, auch wenn wir den grundsätzlichen Ansatz teilen, ist aus meiner Sicht doch sehr gering. Das macht dann relativ wenig Geld aus, um zu erreichen, dass jemand die Entscheidung trifft, diese Spielautomaten herauszunehmen. Hier geht es bestimmt nicht darum, dass wir an diesen Einnahmen - noch einmal, das ist jetzt die persönliche Geschichte - festhalten. Wir bemühen uns auf allen Ebenen, Staat-Regionen-Konferenz, in Verhandlungen mit der Regierung eben genau diese Bestimmungen, die der Südtiroler Gemeindenverband seinerzeit gemeinsam mit der Landesregierung entwickelt hat, nicht nur zu verteidigen, sondern sogar auszudehnen. Es war auch immer klar im Bewusstsein, dass das heißt, dass Steuereinnahmen verloren gehen. Das kommt auf uns zurück. Wir haben diese Bestimmungen erlassen, dass eben weniger Spielgeräte herumstehen und am Ende weniger Einnahmen da sind. Es gab ein Treffen mit den Vertretern dieser Interessensgruppen, die gesagt haben, dass, wenn wir so weiter machen, wir 76 Millionen Euro verlieren würden. Man würde mit dem Steuersitz entsprechend weggehen. Wir würden alles verlieren, so als Drohbärde. Wir haben geantwortet: "Dann müssen Sie das tun." Ich möchte das an dieser Stelle auch feststellen, denn die Gesundheit unserer Jugend bzw. der Jugendschutz ist uns sehr wichtig.

PRESIDENTE: An diesem Punkt möchte ich die 3F Mittelschule Klausen mit Prof. Kerschbaumer recht herzlich im Südtiroler Landtag begrüßen!

Ha chiesto di intervenire l'assessora Stocker, ne ha facoltà.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Vielen Dank, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zu dem, was der Landeshauptmann angemerkt hat, was das Geld anbelangt, darf ich vielleicht noch einen Satz hinzufügen. Ich denke, Kollege Pöder hat das sehr genau verfolgt, dass wir in der Stadt-Regionen-Konferenz diejenigen waren, die versucht haben, auf alle möglichen Überzeugungsschienen auch die anderen Regionen in diese Richtung zu bringen, auf diese Einnahmen zu verzichten, weil sie danach Ausgaben in anderer Weise entgegenstehen. Wir wissen, dass diese weitaus größer sind als die Zahlen, die ich Ihnen jetzt nenne. Es ist so, dass wir zum Teil auch auf Schätzungen angewiesen sind. Laut der ASTAT-Studie in Bezug auf Glücksspiele aus dem Jahr 2016 - das kann ja immer erst nachträglich gemacht werden - werden in Südtirol zwischen 3.600 und 7.500 vom pathologischen Glücksspiel betroffene Personen geschätzt. Wie viele sind nun in ambulanter klinischer Behandlung vom pathologischen Glücksspiel? Das sind 291 Menschen im Jahr 2016. Wir wissen alle, dass es ein weiter Weg ist, bis man sich dazu überwindet, tat-

sächlich Hilfe zu holen. Die Betroffenen werden durch den Sanitätsbetrieb und durch die vertragsgebundenen privaten Einrichtungen, wie zum Beispiel HANDS, oder die psychosoziale Beratungsstelle betreut. Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 2016 341.000 Euro. Allerdings sind all das Kosten ohne die Kosten des Sanitätsbetriebes mitzuberücksichtigen, die alle noch dazu kommen und ein Vielfaches davon sind. Das betrifft mehr oder weniger die außerklinischen Tätigkeiten, sprich Kosten für Netzwerkarbeit, für die Weiterbildung des Personals und für die Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit. Ansonsten wird das mit entsprechenden DRG's mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb abgerechnet. Somit sind das Kosten des Südtiroler Sanitätsbetriebes und werden dort in Rechnung gestellt. Es wäre sicherlich auch ganz interessant, einmal ganz genau nachzuerfolgen, welches die realen Kosten innerhalb des Sanitätsbetriebes sind. Das werde ich jetzt einfach miteinbauen, dass wir versuchen das herauszurechnen.

Sie wissen, dass die stationäre klinische Betreuung im Therapiezentrum Bad Bachgart stattfindet und dort von fachkompetenten Personen ausgeübt wird. Das sind natürlich alles Ausgaben des Südtiroler Sanitätsbetriebes, sprich auch der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dieses Landes. Bad Bachgart ist ja ein ziemlich umfassender Betrieb und betrifft nicht nur das Glücksspiel. Dazu kommen noch 238.000 Euro als Hilfestellung für die Tätigkeiten, die sie dort vor allem auch mit den Angehörigen ausführen. Es ist eine der ganz, ganz wesentlichen Arbeiten, dass ich nicht nur am Patienten arbeite, sondern auch im ganzen Umfeld, das in der Regel noch mehr belastet ist als der Betroffene selber.

Die ambulante und stationäre Behandlung des pathologischen Glücksspiels ist - das sei hier noch einmal angeführt - Teil der wesentlichen Betreuungsstandards des Staates und insofern die Logik dessen, was ich vorher gesagt habe. Selbstverständlich sind die ganzen Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand, also in dem Fall auch des Sanitätsbetriebes.

Hinsichtlich Prävention, Sensibilisierung usw., was die Information anbelangt, unterstützen wir das Forum Prävention, das für die Kampagnen, die es dazu macht, einen Beitrag von 74.700 Euro bekommen hat. Wir haben dann noch die Abteilung Soziales, die vor allem den Gemeinden Beiträge gibt, wenn sie in diesem Bereich tätig werden. Das sind ungefähr 100.000 Euro, die von dort aus zusätzlich vorgesehen werden. Insgesamt ist vorgesehen, dass von Seiten der Steuermittel, die wir zur Verfügung haben, 1,5 Prozent der rücküberwiesenen Beträge für die Spielsucht bzw. für die Prävention der Spielsucht eingesetzt werden. Das entspricht ungefähr 500.000 Euro pro Jahr.

Das einige Daten und Fakten. Ich denke, was vielleicht schon interessant wäre, noch einmal herauszufiltern, sind die Kosten, die tatsächlich insgesamt entstehen, weil das ja immer nur Beitragskosten sind, die wir zusätzlich geben. Aber die Kosten, die insgesamt entstehen, würde ich jetzt in Auftrag geben, herauszurechnen. Die Präventionsmaßnahmen sind einerseits die Netzwerkarbeiten, die wir machen, mit den verschiedenen Organisationen, die wir im Lande haben. Es sind vor allem das Forum Prävention, HANDS, der Sanitätsbetrieb und Bad Bachgart, das sehr viel in diesem Bereich macht, vor allem mit der angehörigen Arbeit. Es ist so, dass wir auch Gemeinden Beiträge geben. Wir haben eine Reihe von Gemeinden, die sich an diesen Projekten beteiligen. Es sind natürlich vor allem Gemeinden vom Einzugsbereich der größeren Städte, die sich hier beteiligen, diese Präventionsarbeit mit uns mittragen und auch mit uns abstimmen.

PRESIDENTE: Passiamo ora alla votazione del passaggio alla discussione articolata: respinto con 11 voti favorevoli e 17 contrari.

Chiedo qualche minuto di pazienza per preparare l'aula per la presentazione da parte del dott. Pappalardo.

Interrompiamo brevemente la seduta.

ORE 11.13 UHR

ORE 11.20 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Come concordato nel corso della riunione del collegio dei capigruppo, per dare seguito alla mozione approvata il 15 settembre 2016 con la quale il Consiglio ha invitato la Giunta a deliberare un progetto di comunicazione della nostra autonomia e di prevedere in particolare una piattaforma di comunicazione multicanale con l'uso anche di nuovi mezzi social e internet, video, cartaceo per coinvolgere maggiormente la popolazione locale e le istituzioni ma anche per dare modo di rappresentare su tutto il territorio nazionale la ri-

caduta positiva della nostra autonomia nei confronti anche delle altre regioni, dello Stato, interessando anche gli Stati esteri.

Audizione sul tema: "**Attività d'informazione e sensibilizzazione sull'autonomia dell'Alto Adige alla luce dell'approvazione della mozione n. 655/16.**"

Anhörung zum Thema: "**Die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungstätigkeiten zur Südtiroler Autonomie im Hinblick auf den genehmigten Beschlussantrag Nr. 655/16.**"

Do la parola al dott. Marco Pappalardo per la presentazione di questa strategia di comunicazione e lo ringrazio insieme ai collaboratori e alle collaboratrici per essere con noi in Consiglio provinciale.

PAPPALARDO Marco: Grazie, presidente! Einen schönen guten Tag, buongiorno a tutti! Mein Name ist Marco Pappalardo und ich bin der Leiter von der Agentur für Presse und Kommunikation. Die Agentur für Presse und Kommunikation ist beauftragt worden, am Image von Südtirol in Italien zu arbeiten. Wir haben einen strategischen Ansatz ausgearbeitet und sind bereits seit einigen Monaten in der Umsetzung von diesem Konzept. Warum ist die Agentur mit dieser Aufgabe betraut worden? Die Agentur für Presse und Kommunikation hat ein Profil erarbeitet und sieht sich heute als Kompetenzzentrum für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung und möchte sozusagen die Medien und die Bevölkerung angemessen, transparent und umfassend darüber informieren. Wie machen wir das? Wir geben uns Ziele in der Kommunikation, wir versuchen entsprechende Strategien auszuarbeiten, haben einen jährlichen Kommunikationsplan und sehen uns auch als Mittler zwischen den verschiedenen Dienststellen der Landesverwaltung und der Medienwelt, sind aber auch zuständig für Kommunikationskampagnen, die innerhalb der Landesverwaltung gestartet werden. Das machen wir, weil wir uns sozusagen dieses Profil und diese Rolle gegeben haben. Weitere Aufgaben von unserer Agentur sind im Bereich Corporate Identity. Wir veröffentlichen Informationsschriften und Publikationen, wir führen die Internetredaktion, Social Media, Foto- und Filmredaktion und haben auch die Aufgabe der Pflege und des Ausbaus des Mediennetzwerks. Last but not least ist unsere Aufgabe auch Werbe- und Anzeigenaufträge, die an die Medien gehen, sozusagen zu kontrollieren und zu verwalten, unter dem Motto AGCOM, die zentrale Stelle, welche dafür zuständig ist. Welche Kanäle verwenden wir dafür? Wir arbeiten mit Pressetexten, wir arbeiten mit Themen, die wir bewusst platzieren, wir arbeiten anhand von Pressekonferenzen, wir gestalten, verwalten und entwickeln Webseiten, haben auch die Hoheit über Social Media, Facebook, Twitter, Instagram und des Weiteren. Wir arbeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, wie gesagt Corporate Identity, und last but not least in der bezahlten Werbung.

Wenn man ein Ziel verfolgt, so muss man das Umfeld genau kennen. Bevor man die entsprechenden Strategien ausarbeitet, ist es unabdingbar auch ein wissenschaftlich fundiertes Bild des Umfeldes zu gestalten. In der zweiten Jahreshälfte vom Jahr 2017 haben wir gemeinsam mit der IDM-Südtirol eine großangelegte Umfrage zur Erhebung vom Image von Südtirol in Italien aufgestellt. Diese Studie hat uns bei der Ausarbeitung der strategischen Leitlinie und der entsprechenden Maßnahmen geholfen. Laura Cantoni vom Marktforschungsinstitut Astartea aus Mailand wird uns jetzt die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Studie vortragen. Grazie, Laura.

CANTONI Laura: Buongiorno a tutti. Sono Laura Cantoni, mi occupo di ricerche di mercato e sono molto lieta di presentare questa ricerca, che il mio istituto Astartea ha svolto sul tema dell'identità del Südtirol/Alto Adige e del Trentino. Noi abbiamo fatto questa ricerca su incarico di IDM per capire quali fossero le diverse identità di questi due territori. Perché il Trentino? Perché il Trentino è una regione limitrofa ad Alto Adige/Südtirol ed è un competitor, soprattutto dal punto di vista turistico. Sappiamo che per attivare, come ci ha spiegato Marco, le attività di comunicazione in maniera consapevole è sempre importante avere dei dati di mercato su cui ragionare. Vediamo come abbiamo svolto questa ricerca e che cosa abbiamo fatto.

Questa ricerca è basata su tre passaggi: prima abbiamo fatto un'analisi della comunicazione, cioè un'analisi semiotica, su come parlano i due territori, Trentino e Alto Adige/Südtirol, analizzando i siti e le comunicazioni pubblicitarie. Quest'analisi è propedeutica alle altre due e quindi non verrà presentata in questa sede, ma siamo naturalmente a disposizione per parlarvene in caso di curiosità.

Abbiamo poi svolto due analisi di ascolto del consumatore: abbiamo cercato di capire che cosa il consumatore pensasse del Südtirol e anche del Trentino. Quest'analisi è stata svolta con due diversi metodi: un metodo è quello cosiddetto qualitativo, basato su focus group – i focus group sono delle riunioni, immagino che voi lo sappiate, in cui si invitano dei consumatori a parlare liberamente sulla base di una traccia di temi predefinita dall'istituto di ricerca. Questi focus group sono stati svolti presso frequentatori e non frequentatori dei due territori. Perché non frequentatori e frequentatori? Perché ci interessava vedere se e come cambiassero le opinioni a seconda di questi due target.

Il secondo approccio è stato un'indagine di tipo estensivo, basata su questionari strutturati presso tutta la popolazione italiana, quindi indipendentemente che questa popolazione fosse frequentatore o non frequentatore del Trentino-Alto Adige/Südtirol.

Come sono stati organizzati questi focus group? Abbiamo fatto 10 focus group dividendo questi 10 focus group in frequentatori dell'Alto Adige esclusivi, cioè persone che erano state in Alto Adige, ma non in Trentino, persone che invece erano state solo in Trentino e non in Alto Adige/Südtirol, persone che erano state in entrambi i territori e due focus group con persone che non erano state né in uno né nell'altro, quindi abbiamo uno spettro di opinioni molto variegato.

La parte della ricerca estensiva è stata fatta su 600 casi di popolazione italiana rappresentativa della popolazione nazionale. In queste chart voi vedete il confronto tra i dati che sono usciti del nostro campione e quelli ISTAT, cioè quelli effettivi della popolazione nazionale; come vedete questa ricerca è ben rappresentativa di come è articolato il nostro Paese, l'Italia. Ecco i risultati.

Vediamo cosa le persone pensassero del territorio Trentino-Alto Adige nel suo complesso, cioè indipendentemente dalla distinzione tra i due: innanzitutto parlano le persone dei focus group, quelle che abbiamo intervistato a livello personale, parlano di uno straordinario paesaggio naturalistico, di un territorio molto salubre, in cui si sta bene, in cui si fa relax, che genera delle sensazioni comunque sempre molto positive. Abbiamo un'immagine molto positiva non soltanto però dal punto di vista salutistico, ma anche dal punto di vista socio-culturale, infatti queste persone ci parlano di questa Regione, complessivamente intesa, come un posto ordinato, dove si rispettano le regole e molto civile. Comunque la percezione che ci siano due situazioni che sono abbastanza diverse sul piano culturale è abbastanza diffusa. Queste sono le cose che i consumatori ci hanno detto spontaneamente.

A questo punto noi abbiamo voluto sapere che cosa conoscessero gli italiani dell'organizzazione amministrativa della Regione Trentino-Alto Adige e abbiamo chiesto loro che tipo di amministrazione ci fosse. La maggior parte della popolazione italiana, l'82%, sa che il Trentino-Alto Adige è una Regione a Statuto speciale, quindi questo può essere confortante, nel senso che lo sanno, anche se abbiamo un 17% circa che in pratica non è a conoscenza di questa situazione diversa dalle altre Regioni.

Non ci siamo ovviamente accontentati che le persone ci rispondessero che è una situazione amministrata con uno Statuto speciale, abbiamo chiesto cosa significa Statuto speciale e abbiamo fornito delle risposte tra cui alcune vere e alcune non vere. Delle 74 persone che dicono che il Trentino-Alto Adige è una Regione a Statuto speciale, il 59-60% dà la risposta corretta, cioè che possono governare autonomamente solo in alcune aree, mentre circa la metà di questi che sanno che il Trentino-Alto Adige è una Regione a Statuto speciale, ci dice che è una Regione completamente autonoma e poi ci sono altri aspetti abbastanza bizzarri, tra cui la detassazione totale e il fatto che si riceva più soldi di altre Regioni, ma queste come vedete sono opinioni abbastanza marginali, di quelli comunque che pensano allo Statuto speciale. Quindi diciamo che più o meno abbiamo 1/3 della popolazione italiana che sa esattamente che cos'è lo Statuto speciale nella Regione Alto Adige/Südtirol.

Non ci siamo fermati qua a livello amministrativo ma abbiamo chiesto se conoscevano le province di questa regione Trentino-Alto Adige. Questa domanda era spontanea, noi non avevamo pronta la risposta e in effetti complessivamente la conoscenza riguarda un 65% della popolazione che risponde correttamente, mentre un 35%, cioè ben 1/3, di fatto non sa quali sono le province, un po' grave direi, bisogna farlo sapere, sono le nozioni di base della geografia amministrativa del Paese. Tenete conto che noi abbiamo intervistato persone di tutte le età e di tutte le fasce socio-culturali.

Sul piano della struttura amministrativa non ci siamo fermati lì, ma abbiamo voluto sapere se fosse noto che l'Alto Adige si chiama anche con un altro nome, quindi Südtirol, e vediamo che il 60% delle persone dà una risposta sbagliata, cioè dice "Alto Adige è Alto Adige, non c'è nessun altro nome", oppure ci dice un nome veramente sbagliato. Come vedete, chi dice giusto, cioè chi risponde correttamente è il 39% della popolazione, che dice che c'è un altro nome che sarebbe Südtirol, mentre il 55% dice che Alto Adige è l'unico

nome e pochissimi sbagliano. Quindi vediamo che presso la popolazione italiana anche qua c'è una chiarezza relativa di come stanno veramente le cose. Qui parliamo di popolazione italiana nel suo complesso.

Probabilmente le agenzie di sviluppo turistico hanno i dati, però noi volevamo sapere chi avesse frequentato il Trentino-Alto Adige da un campione rappresentativo della popolazione. Il 34% della popolazione è stato in Alto Adige e il 39% è stato in Trentino più di una volta, mentre uguale è la percentuale di chi è stato una volta sola. A voi dire se è tanto o poco, dal nostro punto di vista marketing ci viene da dire che abbiamo un 40% della popolazione italiana "da conquistare", che non è poco perché noi abbiamo un bacino di utenza potenziale – dico potenziale perché queste persone comunque erano state scelte sulla base del non rifiuto della montagna – abbastanza ampio.

L'altra domanda era il motivo turismo, quindi tutti quelli che hanno dichiarato di essere stati in Trentino-Alto Adige ci sono stati alla stessa maniera, perché due punti percentuali non contano assolutamente nulla, per turismo. Quindi vedete che la parte lavoro è molto, molto sottodimensionata.

Da questi dati sulla percezione dell'amministrazione passiamo ora a una fase più motivazionale, in cui abbiamo chiesto quali sono i motivi che spingono a frequentare, ad andare in Trentino-Alto Adige e quali sono invece i motivi che impediscono o che rendono difficile la frequentazione di questo territorio.

Vediamo innanzitutto le motivazioni a frequentare l'Alto Adige/Südtirol: intanto abbiamo il desiderio di stare in pace, di fare sport, di essere completamente dentro la natura e anche di godere di panorami incredibilmente belli. In tutte queste risposte che sono spontanee da parte dei consumatori – quindi noi non abbiamo suggerito nulla – c'è quindi una motivazione di carattere salutista, ma non basta perché accanto a questa dimensione salutista ne abbiamo un'altra che è psicoculturale, nel senso che queste persone amano questo territorio perché amano vivere una situazione diversa. Come vedremo nel corso della presentazione questo concetto della diversità è comunque molto valorizzato e percepito, quindi vivere in un posto che non è quello consueto, in cui tu stai a casa tua, ma c'è anche un altro discorso interessante: le persone si rendono conto che vivere questa diversità, questa differenza del Südtirol, è positivo, perché è un po' sfidante rispetto – voi forse sorriderete – alle proprie capacità di relazione e di adattamento, cioè si percepisce di stare in un posto diverso ed è per queste persone in positivo piacevole confrontarsi con una cultura diversa. Qualcuno ci ha detto che è bello stare in Alto Adige perché sembra di stare all'estero pur essendo in Italia, e questo lo vedevano come un aspetto positivo, cioè non c'è da fare poi tanta strada.

Ma c'è un altro aspetto che è più intimistico, più psicologico: loro dicono che stare in questo territorio mozzafiato, così pulito e salubre rende più possibile una ricerca introspettiva, uno stare con se stessi, con questa montagna così bella e anche un po' impressionante che ti dà delle sfide, non è una montagna qualsiasi, non è una montagna urbana, ma è una montagna che ha una fortissima identità e che sembra sfidare la persona con le sue "difficoltà".

Ma perché non si va in Alto Adige? Queste cose ce le dicono soprattutto i non frequentatori di questo territorio, ovviamente, qualcuno parla di prezzi alti, anche del Trentino, ma sembra che in Alto Adige/Südtirol i prezzi vengano percepiti come un po' più alti che nel Trentino e si parla di un turismo un po' elitario, un turismo per questo non per tutti, soprattutto non particolarmente adatto alle famiglie, soprattutto se numerose. Noi abbiamo fatto questi focus group a Roma, Bari, quindi non soltanto a Milano, per cui le persone ci dicono che è lontano e ci sono dei posti di montagna più vicini a noi, per esempio in Abruzzo o anche nel Lazio, che sono più abordabili in tutti i sensi, quindi questa è una motivazione di carattere chiaramente funzionale, ma c'è un altro discorso perché così come la motivazione ad andare in Alto Adige/Südtirol era quella di vivere una montagna tutta particolare e affascinante, qualcuno ci dice: "attenzione perché questa montagna ha una morfologia che non è così per tutti, è un po' difficile, è poco adatta agli inesperti, è poco adatta a quelli che pensano di andare in montagna con i tacchi", ha detto qualcuno. E c'è un'altra questione che è venuta fuori molto frequentemente nei focus group, qualcuno ha detto: "Se io vado in Alto Adige, va bene la montagna e gli sport, ma non posso fare molto altro, non ho tanto shopping, non ho le discoteche, non ho la musica, se c'è musica sono soltanto le bande dei paesi, insomma ho paura di annoiarmi un po'" e questa è una motivazione chiaramente al contrario.

Ma ci sono comunque degli altri motivi al di là di quelli funzionali che abbiamo visto, e sono di carattere socioculturale, antropologico e psicologico, questo è un punto molto importante perché riguarda quello che in gergo viene chiamato un pochino di "antipatia", dico una parola forte – voi naturalmente potrete affermare il contrario – però questo è quello che ci hanno detto i consumatori, nel senso che loro vedono nella popolazione dell'Alto Adige/Südtirol una scarsa volontà di venire incontro all'italiano. Dicono: "parlano tedesco, qua sì certo, si parla anche italiano, ma si vede che in fondo preferiscono parlare tedesco, noi non par-

liamo tedesco", ma anche una questione di carattere antropologico: "sono seri fino alla severità e poi sono così perfezionisti che sanno fare bene le cose solo loro", lo dicono non soltanto al sud, ma anche a Milano. Vi dirò una cosa: a Bari più che a Roma e a Milano abbiamo trovato un senso di ammirazione e quasi di invidia per queste caratteristiche della popolazione dell'Alto Adige/Südtirol, dicono "ah, loro sì che fanno bene le cose, loro sì che sono seri", come per dire "noi aspiriamo a questo tipo di carattere che invece noi abbiamo un po' meno". Dal punto di vista psicologico, in senso critico, viene un po' svalorizzato questo senso di superiorità, "sono un po' secchioni", come diremo anche dopo e soprattutto nei confronti del turista sono un po' rigidoni, cioè non si piegano tanto alle nostre esigenze. Uno ci diceva "se io devo andare a fare pranzo fuori, in montagna, e ho prenotato il pranzo a mezzogiorno, loro il cestino non me lo danno perché ho prenotato il pranzo a mezzogiorno" e qualcuno dice "io come faccio, ho dei bambini e se si azzardano a mettere un dito su un'aiuola la signora li rimprovera subito". Naturalmente questi sono aneddoti che però servono a chiarire questa difficoltà a relazionarsi con la popolazione locale.

A questo punto, dato che abbiamo parlato di popolazione, propongo alcuni dati sulla differenza percepita – parliamo di quello che pensano gli italiani, di come gli italiani vi vedono, come vedono questo territorio – tra l'Alto Adige/Südtirol e il Trentino. Qui abbiamo dei numeri e adesso vi spiego il meccanismo di questa domanda. In gergo si chiama differenziale semantico ed è una cosa che serve a misurare la lontananza di un soggetto, che può essere l'Alto Adige/Südtirol o può essere il Trentino, rispetto a dei concetti, per esempio popolazione anziana/popolazione giovane. Loro dovevano mettere un segno in questa barra a seconda che percepissero l'Alto Adige o il Trentino più anziani o più giovani, vi prego di focalizzarvi non tanto nei numeri intermedi, ma nella cifra a destra della chart. Noi vediamo qua che la popolazione del Trentino è percepita come più giovane della popolazione dell'Alto Adige; è chiaro che sono elementi simbolici, non sono elementi fattuali, si valuta proprio il percepito. Per quanto riguarda simpatico e antipatico si parla di decimi, abbiamo un 4,50 di antipatia per il Trentino e un 4,71 di antipatia per l'Alto Adige, sono cifre abbastanza vicine però vedremo che abbiamo delle differenze ricorrenti, quindi noi statisticamente consideriamo realistici quei dati che ricorrono di là dal singolo dato specifico. Per quanto riguarda chi è più introverso e chi è più estroverso abbiamo visto che il Trentino è un po' più estroverso – 5,51 contro 5,25 – dell'Alto Adige/Südtirol. Per quanto riguarda chi è altruista e chi è egoista abbiamo visto che l'Alto Adige è un po' più egoista rispetto al Trentino. Per quanto riguarda chi è incolto e chi è colto abbiamo visto che c'è una cultura che più o meno è la stessa, qui vediamo che il voto sale è 6 o 7, che è più alto del 5 o 4 che avevamo prima, quindi comunque gli aspetti positivi sono più alti degli aspetti negativi, noi abbiamo fatto questa elaborazione per farvi vedere le differenze percepite. Per quanto riguarda chi è più pratico e chi è più etico, abbiamo visto che l'Alto Adige è più etico del Trentino e questo conferma quelle sensazioni che avevamo visto prima, quando parlavamo di ordine, di moralità, di rigore.

Flessibile/rigido, solitario/socievole: l'Alto Adige è più rigido e un po' meno socievole del Trentino.

Infine tradizionale/moderno: il Trentino è un po' più moderno dell'Alto Adige, ma è chiaro che è un po' più moderno perché le persone nel focus group ci avevano parlato di una ricettività un po' più varia, di possibilità di divertimento in Trentino rispetto all'Alto Adige/Südtirol più vicino ai giovani. Tutti questi elementi a livello qualitativo giocano a far dire che in fondo l'Alto Adige è un po' più tradizionale, ma guardate bene che questa tradizionalità – come vedremo dopo – non è un fatto negativo perché si arricchisce di significati molto potenti, molto identitari, come vedremo dopo in un'altra parte della ricerca.

Condiscendente/severo: naturalmente chi è più severo? La popolazione dell'Alto Adige rispetto alla popolazione del Trentino.

Respingente/accogliente: anche qui abbiamo che il Trentino è un filo più accogliente dell'Alto Adige e in questa chart sono segnalate le differenze da severo a solitario, rigido e non ci stiamo, che segnalano gli score, cioè gli elementi specifici di differenza fra uno e l'altro, ma sostanzialmente l'abbiamo già visto e quindi andiamo ad altro argomento.

In queste chart ci sarà una visione più qualitativa di queste differenze che adesso abbiamo visto con i numeri, quindi diamo dei dati, delle informazioni un po' più calde, un po' più discorsive che forse renderanno in maniera un pochino più immaginifica la percezione delle differenze. Noi abbiamo realizzato questa parte della ricerca attraverso un nostro modello di analisi della marca, perché abbiamo assunto che Trentino e Alto Adige/Südtirol sono in fondo dei brand e quindi abbiamo usato questo strumento che si chiama Astar (Astar è il nome della mia società) brand marca che è composto di otto indicatori che definiscono il profilo di una marca. Questo si può fare per una marca di prodotti alimentari, così come per un'azienda, così come per un territorio. Vediamo un attimo i risultati, cosa è saltato fuori da questa analisi, qui abbiamo i risultati comples-

sivi. Questi elementi riguardano la personalità e i valori, quindi quali sono i valori che vengono associati a questi territori, riguardano gli elementi di connessione immediata a livello mentale, riguardano gli aspetti distintivi, cioè che costituiscono veramente la differenza di questi territori rispetto ad altri, riguardano i benefit, cioè che cosa si porta a casa un consumatore da questi territori, riguardano la relazione con le persone, quindi il turista, il consumatore e riguardano anche l'aspetto proprio del DNA, cioè del cuore pulsante di questi territori.

Pensate al concetto di valore, l'Alto Adige/Südtirol viene percepito come un posto di grandi tradizioni e di grande rigore morale. Questi sono i valori associati all'Alto Adige, mentre al Trentino vengono più associati valori come l'accoglienza e l'accessibilità, cioè l'Alto Adige/Südtirol è legato a dei valori propri e invece il Trentino più a dei valori di carattere relazionale, cioè accoglienza, accessibilità, cordialità. A quali segni, simboli, è legato l'Alto Adige o il Trentino? L'Alto Adige è collegato a dei simboli molto più identitari, tipo il costume tirolese, mentre il Trentino è collegato a dei segni molto più generalisti, generici, come le montagne, i laghi, i castelli, la baita, ecc.

Quando io dico Alto Adige, alla gente viene in mente la natura, lo sport, lo speck, mentre quando dico Trentino viene in mente la famiglia, le Dolomiti, il pic nic, le grigliate, cioè è associato a elementi turistici molto più conviviali.

Quando parlo di bisogni l'Alto Adige corrisponde al bisogno di rilassarsi in pace, di ritemprarsi, di fare attività fisica, mentre il Trentino corrisponde a qualcosa di associato alla relazionalità, all'esperienza, a fare cose, divertirsi, un concetto un pochino più dinamico.

Se pensiamo all'essenza di questi due territori possiamo dire che l'Alto Adige – questa è una traduzione che abbiamo fatto noi – viene considerato una montagna etica, cioè una montagna che fa fare qualche cosa anche per se stessi, mentre il Trentino è una montagna più aspirazionale, in cui io aspiro a fare delle cose in termini più sociali, più ludici sostanzialmente.

Quando vado in Alto Adige mi porto a casa l'unicità del posto, quindi la istintività e quando vado in Trentino mi porto a casa degli aspetti più funzionali, cioè una vacanza completa, che costa quanto va bene, in cui sto bene e mi rilasso in maniera un po' godereccia.

Dato che abbiamo parlato di elementi che riguardano il turismo, vediamo come è considerato l'Alto Adige dal punto di vista dell'accoglienza, cioè come viene percepito il turismo e la relazione col turista: esclusivo, selettivo, poco orientato al servizio. Esclusivo significa che i consumatori hanno la sensazione che qui sia preferito il turista tedesco rispetto al turista italiano, hanno la sensazione che le persone esprimano un atteggiamento un po' giudicante verso il turista, hanno la sensazione che l'attività promozionale non sia particolarmente intensa, cioè dicevano che in altri posti e anche in Trentino trovano pacchetti e numerose offerte, invece in Alto Adige un po' meno e soprattutto è selettivo perché al turista si chiede adattamento, cioè non è l'operatore turistico che si adatta alle esigenze del turista, bensì il contrario, questo significa che si parla di uno scarso orientamento al servizio, cioè un modo un pochino vecchiotto di porsi nei confronti del turismo con un atteggiamento in fondo poco flessibile come abbiamo detto prima, parlando del famoso sacchetto con il panino.

A questo punto abbiamo fatto altre domande di differenziazione, abbiamo chiesto: queste caratteristiche le attribuisce di più all'Alto Adige o al Trentino?

- prezzi abbastanza accessibili: il 46% della popolazione dice che l'Alto Adige è caratterizzato da prezzi accessibili e il 58% della popolazione lo dice del Trentino; è molto, è una differenza molto ampia, quindi è chiaro che l'Alto Adige viene considerato un po' più costoso;

- attenzione al cliente: qui le differenze che abbiamo visto prima si elidono un po', perché l'Alto Adige viene considerato scarsamente attento al cliente, in misura un po' più alta ma non altissima;

- casa/estero: in Alto Adige sembra di stare a casa al 38% e all'estero al 62% e in Trentino invece è il contrario; questa chart è molto importante perché, come abbiamo visto, porta a dei vissuti diversi, perché da una parte c'è una minoranza di persone che dice di essere contenta di sentirsi all'estero stando in Italia, ma la maggior parte delle persone dice che se deve stare in Italia vuole stare in Italia e se vuole stare all'estero va all'estero. Quindi questa chart è una chiave per l'interpretazione della percezione di queste differenze.

Sicuramente dal punto di vista caratteriale le due popolazioni vengono vissute in maniera molto diversa ed è forse la differenza più importante che distingue nel bene e nel male i due territori.

Per quanto riguarda l'architettura, quella dell'Alto Adige/Südtirol viene vissuta come molto più compatta, una bella architettura armoniosa, fatta di case col tetto aguzzo, senza distorsioni, senza sfruttamento del territorio e soprattutto con case basse, mentre in Trentino c'è più cedimento alla cosiddetta modernità, al

condominio, alla casa un po' anonima, senza personalità. Anche la struttura urbana viene considerata un po' differente, nel senso che se si pensa alla morfologia urbana dell'Alto Adige/Südtirol si pensa a una struttura molto omogenea, con paesi soprattutto piccoli al di là del capoluogo di Provincia, però una continuità urbanistica fatta soprattutto di piccoli paesi, mentre il Trentino è vissuto come un posto in cui c'è un mix di città, paesi, paesetti, zone urbane e anche periferie più urbanizzate dei paesi più tradizionali.

In generale questo territorio viene considerato in parte simile soprattutto per gli aspetti naturalistici e per l'ordine, la pulizia e il rigore della popolazione, Trentino e Alto Adige alla stessa maniera, però c'è una diversità radicata nell'eredità culturale che poi si trasferisce nella psicologia della popolazione e anche in alcuni tratti ideologici: l'Alto Adige è vissuto come un paese molto attaccato alla sua identità, di enorme rigore morale, severo, sicuramente trasparente e corretto, che vive sulla base di valori come l'ordine e la precisione, un po' introverso e con molta self confidence, quindi tutte queste percezioni portano un po' a un'ambivalenza percettiva, nel senso che da una parte vengono valorizzate, soprattutto dal punto di vista morale e valoriale, dall'altra parte c'è un po' di distanza critica sul piano della relazione psicologica con la popolazione. Grazie!

PAPPALARDO Marco: Grazie Laura, vielen Dank für diesen Vortrag! Aus der Studie haben wir de facto folgende Erkenntnisse gewonnen. Ich habe sie jetzt in drei Sätzen zusammengefasst. Südtirol wird im restlichen Italien als ein wunderschönes Land wahrgenommen, was aber auch außerordentliche Privilegien hat. Das ist auf jeden Fall eine Tatsache, die die Studie noch einmal unterstrichen hat. Was die Studie auch noch bewiesen hat, ist, dass in schwierigen Zeiten, in Zeiten der Krise auf jeden Fall der Neid und die Missgunst in irgendeiner Weise auch größer werden bzw. steigen. Die Südtiroler - das ist eine Erkenntnis aus der Studie - wirken auf jeden Fall überheblich und teilweise arrogant. Das ist eine Tatsache, mit der wir irgendwie konfrontiert sind und die uns auch die Möglichkeit gegeben hat, weiterzudenken: Wie wollen wir da jetzt intervenieren? Dieses Bild möchten wir ändern. Leider gibt es diesbezüglich keine Technik, die mich unterstützt. Schauen wir mal, ob das noch kommt. In der Zwischenzeit versuche ich es so zu erzählen wie in alten Zeiten. Wir wollen auf jeden Fall an diesem Bild arbeiten. Dieses Bild ist in irgendeiner Art und Weise ein Bild, das uns Möglichkeiten gibt zu intervenieren. Wir wollen auf jeden Fall diese Vielfalt des Territoriums unterstreichen und mit gesundem Stolz vermitteln. Wir wollen das Bild, das andere Italien wirklich verankern. Aber wie ist dieses Bild entstanden? Damit müssen wir auch konfrontieren. Ein Territorium ist auf jeden Fall Geographie, das heißt, es ist ein Abschnitt aus unserer Landkarte, ist aber auch Ergebnis von einer Geschichte, die immer wieder nacherzählt wird, und das verankert sich in den Köpfen der Menschen. Das Territorium ist auch das Ergebnis von den vielen Stimmen, die das Territorium verlassen und die dieses Bild prägen. Das sind die sogenannten - technisch heißt man sie - Stimmen der "spokespersons". Das sind die Leute, die in irgendeiner Art und Weise eine Medienverbreitung haben und somit auch sozusagen dieses Bild in irgendeiner Art und Weise gestalten.

Die Profilierung, die wir anpeilen bzw. verfolgen, erfolgt durch eine abgestimmte Ausrichtung in der Kommunikation. Ich hoffe, dass mich die Technik endlich unterstützt, weil ansonsten wird es sehr schwierig, das Bild von einer wunderschönen Landschaft, das Bild von Sauberkeit und von Ordnung, das Bild von Effizienz in der Arbeit, das Bild von Folklore irgendwie positiv zu vermitteln. Dieses positive Vermitteln muss vor allem in einer Zeit passieren, in der wir nicht alle Stimmen kontrollieren können. Da beziehe ich mich jetzt insbesondere auf die Stimmen der digitalen Welt. In der digitalen Welt, wenn wir nur an die Social Media denken, wird heute Tag für Tag weiterentwickelt und weitergeprägt. Wir haben die Aufgabe, dieses Bild in irgendeiner Art und Weise zu steuern und zu koordinieren. Ihr werdet fragen: Wie kann man ein Bild steuern, wie kann man diese Kommunikation gestalten und koordinieren? In Bezug auf die Aufgabe, wie wir uns das vorgestellt haben, da mache ich ein konkretes Beispiel aus den Überlegungen der Studie. Wir werden heute ein bisschen wie der Streber in der Schule gesehen. Der Streber ist derjenige, der einfach die ganzen Zehner schreibt, sich aber in einem Eck isoliert und die Klassengemeinschaft nicht mitnimmt. Er ist im Eck und isoliert. Der Weg, den wir verfolgen, führt eben vom Streber zum Klassenbesten. Der Klassenbeste ist derjenige, der sozusagen sein Know-How und seine Kompetenz den anderen weitergibt, der Hilfsbereitschaft zeigt und der die Schulkollegen in irgendeiner Art und Weise bei einer Schularbeit vielleicht auch mal kopieren lässt. Das sollte irgendwie der Weg sein. Wie wollen wir das machen? Ich verweise noch einmal auf die Punkte Landschaft, Sauberkeit und Ordnung, Effizienz in der Arbeit und Folklore. Das sind die Kernwerte, die aus der Studie herauskommen. Aber - wie gesagt - das Territorium ist nicht nur Geographie, sondern sind auch diese ganzen Echos und Geräusche aus der digitalen Welt, die man nicht immer kontrollieren

kann. Die Aufgabe ist in aller Bescheidenheit zu versuchen, dieses Bild irgendwie mit klaren Botschaften in einem längerfristigen Prozess zu verändern, daran zu feilen, anzupassen bzw. zu adaptieren. Wir wollen auf jeden Fall die Themen, die wir spielen, besser koordinieren. Die Herleitung bzw. der Start ist auf jeden Fall bei der Vielfalt, die als Fundament und Grundlage von der Autonomie zu deklarieren und zu unterstreichen ist. Es ist auf jeden Fall wichtig, vorzuschicken, dass wir an einem längerfristigen Projekt arbeiten. Das ist ein Prozess, der das Bild von Südtirol nicht von heute auf morgen verändern wird. Aber wir wollen auf jeden Fall diesen Prozess einmal richtig starten. Wir wollen den Sprach- und Minderheitenschutz als Mehrwert und Reichtum deklarieren. Dieser führt eben zur Autonomie. Wir wollen auch die kulturelle Vielfalt, die Brückenfunktion, die wir heute auf jeden Fall darstellen, zwischen dem alpinen und mediterranen Raum, dieses Bild vom kleinen Europa in Europa, immer wieder in der Öffentlichkeitsarbeit rüberbringen. Die Vielfalt muss mit Stolz und nicht als Rechtfertigung erzählt werden und das - sehr wichtig - immer in aller Bescheidenheit. Diese Arroganz und diese Überheblichkeit in unserer Haltung müssen auf jeden Fall abgebaut werden.

Wir wollen dabei mit gutem Beispiel arbeiten und diese Haltung des Strebers zum Klassenbesten wollen wir gelten lassen, indem wir die Solidarität in den Vordergrund stellen. Ich unterstreiche noch einmal, dass dies nicht mit Arroganz und Überheblichkeit geschehen, sondern als Beitrag und als Möglichkeit gelten soll, den anderen weiterzuhelfen. Dafür gibt es unendlich viele Beispiele, die wir uns in der Vergangenheit nicht getraut haben, weiterzuerzählen. Vor einigen Jahren hat es beispielsweise ein schweres Erdbeben in Mittelitalien gegeben. Aus diesem Land sind so viele Initiativen gestartet wie in keiner weiteren Region Italiens. Niemand weiß das aber in Italien. Niemand hat sich getraut, dies weiterzuerzählen. Im Sommer letzten Jahres hat es eine ziemlich schwere Dürre in Mittelitalien gegeben. Niemand weiß wiederum, dass man in Südtirol die Schleusen aufgemacht hat, damit die Wasserversorgung in der Poebene und weiter unten sozusagen ermöglicht wurde. Niemand weiß, dass wir durch erneuerbare Energien heute nur 70 Prozent von unserem Bedarf abdecken und dass 30 Prozent davon ins nationale Netzwerk eingespeist werden. Das sind einfache Sachen, die wir uns trauen müssen, weiterzuerzählen. Das ist das Was. Wie wollen wir das ganz konkret machen? Wir werden uns klarerweise - wir haben das auch schon gemacht - mit einer PR-Agentur arbeiten. PR heißt im technischen Jargon "Public Relation", sprich Öffentlichkeitsarbeit. Diese PR-Agentur wird uns auf jeden Fall in dieser Arbeit behilflich sein. Der zweite Ansatz ist, dass wir andere, die dieses Land kennen oder einen Bezug zu diesem Land haben, über Südtirol reden lassen. Die PR-Agentur muss diese Themen, die wir spielen, begleiten. Sie muss immer wieder Themen wie die gute Verwaltung und die Autonomie in die Öffentlichkeit bringen sowie diese Solidaritätsbeispiele erklären und im positiven Sinne unterstreichen. Wie macht sie das? Sie macht das, indem sie Geschichten erzählt, indem sie diese guten Beispiele einfach interessant macht. Dabei bauen wir strategisch auf diesen Kreis, der eben auf jeden Fall von der Autonomie als Grundlage startet. Die Autonomie führt klarerweise zum Verantwortungsbewusstsein. Wir haben diese Autonomie, wir müssen sie mit einer gewissen Verantwortung einfach ausüben. Mit dem Verantwortungsbewusstsein entstehen Kompetenzfelder, bei denen wir einfach besser sind. Das müssen wir auch sagen. Diese Kompetenzfelder müssen wir jetzt den anderen zur Verfügung stellen. Diese Kompetenzfelder müssen wir durch Solidaritätsbeispiele und durch Möglichkeiten weiter tragen. Wir müssen sozusagen die anderen an diesen Erfahrungen und an diesen Erfolgen teilhaben lassen. Wir möchten uns als versteckter, als geheimer Leader in der Sharing Economy etablieren. Aber ich sage bewusst, dass das versteckt und geheim geschehen muss, weil wir das nicht mit Arroganz und Erheblichkeit machen müssen, sondern nur als Know How, das wir haben und jetzt irgendwie weitergetragen wird. Welches sind diese Kompetenzfelder? Auf jeden Fall sind das Themen wie Energie und Umwelt. Da sind wir auf jeden Fall an der Spitze und können - das machen wir auch - Geschichten erzählen, wie wir dem restlichen Italien behilflich sein können. Wie gesagt, von der erneuerbaren Energie bis zu Strategie im Bereich der Mobilität bis zu den vielen anderen Beispielen, die hier entstehen, die Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Schutz von Naturgefahren beispielsweise. Ich meine jetzt die gesetzlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene aufgrund von einem technischen Fachwissen, das in Südtirol vorhanden ist. Da haben die Experten mitgeholfen, das wissen wir zum Teil nicht und müssen es einfach weitererzählen. Oder das Thema alpine Kompetenz, Schneekanonen als Feuerlöcher für Wald- und Großbrände oder Stichwort "Seilbahntechnologie" für nachhaltige Mobilität in urbanen Gebieten. Das sind einfache Sachen, wo wir unsere Kompetenz, unser Know How erzählen und weitertragen können. Auch im Bereich Landwirtschaft, Thema Bergbauernhilfe, der bäuerliche Notstandsfonds, kann man tolle Initiativen starten. Ein Beispiel: Man kann eine Prämie ausschreiben für junge Landwirte in Italien zur Wiederbelebung alter Sorten oder zum Schutz der Biodiversität. Dabei kann man die fachliche Begleitung vonseiten der Südtiroler Landwirte und die Weiterbil-

dung oder die Forschungstätigkeit durch Laimburg, Technologiepark usw. mitnehmen und sozusagen verwenden. Oder denken wir an das Thema Dienste für den Bürger. Wir haben aus der Studie gelernt, dass uns das einfach zugeordnet wird. ES wird uns gesagt, dass wir in diesem Bereich einfach gut sind. Das ist eine Exzellenz, die Südtirol aufweist und wiederum mit großer Bescheidenheit, aber gleichzeitig Bereitschaft weiter transferieren und weiter erzählen kann. In der Wirtschaft, in der Landwirtschaft, bei den Straßen und im Schulsystem kann man wiederum Initiativen starten. Die Uni Bozen wird beispielsweise jedes Jahr zu einer der besten Universitäten Italiens ausgezeichnet. Da könnte man Studienstipendien für italienische Studenten ausschreiben, welche zum Beispiel das beste Projekt zum Thema Mehrsprachigkeit und Arbeit einreichen. Und das gilt als Ansporn für die Zukunft der jungen Italiener in Europa und auf der ganzen Welt. Aber das sind Ideen, die man ausarbeiten kann, und daraus kann man vieles machen. Wichtig ist der Ansatz, dass wir das in aller Bescheidenheit als Solidarität weitertragen möchten. Die zweite Idee ist, dass wir andere über Südtirol reden lassen. Da geht es abschließend darum dieses Bild, das nach außen transferiert und vermittelt wird, mit der Stimme jener Personen zu nutzen, wichtige Persönlichkeiten, die eben einen Bezug zu diesem Land haben oder dieses Land auch kennen. Es sind Leute, die hier beheimatet sind, sprich Stefano Domenicali, Joe Bastianich, Paolo Fresu oder Reinhold Messner. Diese Leute können gemeinsam an diesem Bild arbeiten, indem sie einfach die gleichen Elemente, die gleichen Werte und teilweise auch die gleichen Botschaften vermitteln. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

PRESIDENTE: La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident, ich danke den beiden Vortragenden! Ich darf daran erinnern, dass diese Arbeit, die gemacht worden ist, auftragsgemäß auf Grundlage des Beschlusses des Landtages gemacht worden ist, bevor man darüber eine Initiative startet, um das Image zu verbessern. Das war der Auftrag. Man muss natürlich eine Analyse machen, wie das Image aussieht. Ich denke - ich darf jetzt nur für mich sprechen -, wahrscheinlich entspricht das Ergebnis in etwa den Erwartungen, was das Bild ist. Das ist mein Eindruck bzw. meine Interpretation mit dem grundsätzlichen Bild, nämlich dem Klischee, das man in Italien sehr oft über den deutschsprachigen Raum bzw. über die Deutschen hat, nämlich pünktlich, genau, ordentlich, aber gleichzeitig nicht unbedingt besonders sympathisch, weil man zu korrekt ist. Das entspricht in etwa dem Bild. Ich denke, das kann man da schon herauslesen und war nicht besonders überraschend. Das muss man auch sagen. Es ist auch nicht überraschend; deshalb haben wir das hier gemeinsam entschieden. Ich würde sagen, das Bild ist nicht unbedingt immer positiv besetzt, sondern man sieht die Südtiroler als eingebildet, arrogant und privilegiert. Das ist ja der Grund, weshalb wir hier gemeinsam gesagt haben, dass wir das ändern müssen. Es geht jetzt aus meiner Sicht darum, nicht Geschichten zu erzählen, ganz klar. Es wird keine Propaganda mit Anzeigen geben usw.; so funktioniert das nicht. Es ist nicht geplant, dass wir jetzt einfach Anzeigen schalten, so in der Art: "Seht doch, wie toll Südtirol ist! Was habt ihr gegen uns? Wir sind ja sympathisch." So funktioniert das nicht, sondern man versucht, dieses Bild in einem längeren Schritt schrittweise ein bisschen zu verändern ins Positive, nicht indem wir versuchen zu sagen: "Wir sind der bessere Teil in diesem Staat" oder Ähnliches. Das ist absolut nicht die Botschaft, sondern zunächst einmal sagen wir, dass wir anders sind. Diese Region ist anders. Dann können wir dieses "Anderssein" positiv besetzen. Das muss das Ziel sein. Ich habe beim Gespräch mit den Vertretern der Agentur - wir hatten ein Vorgespräch - gesagt: "Non migliori, ma diversi." Sonst sendet man wieder diese arrogante Botschaft. Es ist ja vor allem dieses Anderssein auch die Grundlage und die Rechtfertigung für unsere Autonomie. Es geht ja um den Schutz dieses "Anderen", andere Sprache, andere Kultur und andere Tradition. Das kann man aber auch positiv erzählen, indem man den Mehrwert erkennt und sagt: "Das ist aber nicht etwas Negatives, sondern etwas Positives für die anderen Menschen, die in diesem Staatsgebiet leben." Das sollte unser Ziel sein. Es geht aus meiner Sicht - das ist jetzt vielleicht ein bisschen zu stark schwerpunktmäßig, das ist ja eine Zusammenfassung - nicht darum, zu zeigen, dass man uns mögen soll, weil wir Erdbebenhilfe leisten. Das ist jetzt nicht so zu verstehen, glaube ich, weil das wäre zu wenig, sondern das ist eine Geschichte, die man irgendwo auch miterzählt. Wir sind jetzt nicht diejenigen, für die man uns hält, die nur auf sich schauen, das stimmt nicht. Es geht schon darum, dass man sagt: "Es ist doch sehr positiv, wenn in einem Staat nicht ein Einheitsbrei ist, sondern wenn es eine Region gibt, wo Dinge anders und durchaus positiv laufen." Also, es soll ganz stark darum gehen, ohne dann immer zu sagen, dass wir in irgendeiner Form besser sind. Das wird uns ja irgendwo vorgeworfen, das ist nicht der Ansatz, sondern eben anders mit anderen Möglichkeiten. Wir werden das sicher gemeinsam aufstellen. Da

liegt noch sehr viel Arbeit vor uns, auch die Idee, Geschichten zu erzählen, ist ja keine neue. Alle Experten sagen heute: "Meinungsbildung erfolgt nicht über irgendeine Propagandaschiene, sondern indem man wahre Geschichten erzählt." Durch diese Geschichten können die Menschen verstehen und Botschaften mitnehmen, die in diesen Geschichten enthalten sind. Durch dieses "Storytelling" sollten wir beginnen, natürlich auch Journalisten und Berichterstatter einzuladen, um vor Ort Dinge ganz klar aufzuzeigen. Wenn man die Dinge sieht und versteht, dann wird sehr oft ein Vorurteil abgebaut. Um solche handelt es sich nämlich oft. Teilweise sind es Klischees, zum Teil sind aber auch ein paar Grundwahrheiten enthalten. Es stimmt, dass "wir" eben auch ein bisschen anders sind. Hier haben wir wiederum die Vielfalt in unserem Land, das ist klar. Insgesamt ist das Land Südtirol nicht wie andere Gegenden in Italien. Man muss in der Lage sein, das positiv und nicht unsympathisch zu erzählen, sondern so, dass zunehmend auch außerhalb von Südtirol dieser Mehrwert erkannt wird. Ich denke, das war der Auftrag. Wir haben jetzt mit der Analyse einige Erkenntnisse bekommen. Wir haben sicher noch Gelegenheit, uns bei verschiedenen Anlässen darüber zu unterhalten. Ich denke, wir werden dann, sobald wir begonnen haben, die ersten Dinge zu erzählen und zu machen, selbstverständlich auch einmal darüber berichten. Wir wollen selbst beobachten, wie das wirkt und funktioniert, sowie darüber berichten, was gemacht und erzählt worden ist, damit man auch informiert ist und uns gemeinsam darüber unterhalten können, ob das funktioniert und positiv ist. Es geht auch nicht - das würde sonst sicher die Frage sein - darum, dass wir jetzt Millionen von Euros in Kampagnen stecken. Das ist nicht das Budget, das wir uns vorstellen, weil es auch nichts bringen würde. Das wäre dann eine Eintagsfliege, sondern wir müssen genau aufpassen, wie wir die Dinge, die wir schon tun, vielleicht bewusster machen. Wir sollten in dem, was IDM und unsere Wirtschaft schon macht, wenn sie selbst über Südtirol erzählt, was all die Menschen machen, die heute schon viel erzählen, in Auftritten im Internet usw., ein bisschen mehr Bewusstsein schaffen. Wie erzählen wir die Dinge über Südtirol, damit dieses Bild von den Privilegien kleiner wird und das Bild von interessant - das ist ja tatsächlich anders, aber eine tolle Geschichte - in den Vordergrund rückt. Das ist das Ziel - und noch einmal -, ohne irgendwie die Botschaft "wir sind besser", sondern "wir sind anders" zu vermitteln, sodass rauskommt: Das ist eigentlich eine tolle Geschichte. Das ist ungefähr der Ansatz, den wir uns gegeben haben. Ich würde es damit belassen. Es steht mir nicht an, hier weitere Vorträge zu halten. Es war wichtig, einmal als Ansatzinformation darzulegen, was wir mit diesem Landtagsbeschluss inzwischen gemacht haben. Wir werden dann weiter berichten. Wir sind jetzt am Beginn einer Reise. Das muss jetzt alles ausgearbeitet werden und dann beginnt man das schrittweise umzusetzen.

PRESIDENTE: Ringrazio il dott. Pappalardo e la dott.ssa Laura Cantoni.
Sospendo brevemente la seduta.

ORE 12:27 UHR

ORE 12:34 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Punto 306) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 149/17: "Modifiche della legge provinciale sui masi chiusi e della legge urbanistica provinciale."*

Punkt 306 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 149/17: "Änderungen zum Landeshöfegesetz und zum Landesraumordnungsgesetz."*

Begleitbericht / Relazione accompagnatoria:

*Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,
mit diesem Landesgesetzentwurf werden Änderungen zum Landeshöfegesetz (Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17) und eine Änderung zum Landesraumordnungsgesetz (Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13) vorgeschlagen.
In diesem Bericht werden die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen bzw. Änderungen erläutert.*

1. Abschnitt (Änderung des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, "Höfegesetz")

Artikel 1

Mit diesem Artikel wird Artikel 2 (Neubildung eines geschlossenen Hofes) Absatz 3 geändert. Ziel dieser Änderung ist es, die Bedingungen für die Neubildung von geschlossenen Höfen ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erschweren. Ab sofort müssen sämtliche für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Eigentum der Antrag stellenden Person und dessen Eltern, sowie die nach Eheschließung vom Ehegatten erworbenen Liegenschaften, einbezogen werden. Für die Junglandwirte und Junglandwirtinnen wird nun auch verlangt, dass sie in den letzten fünf Jahren in der entsprechenden Vor- und Fürsorgeverwaltung beim NISF eingetragen waren. Ab nun dürfen nicht nur die Antragstellenden selbst oder ihre Eltern, sondern auch deren Ehegatte/Ehegattin in den letzten fünf Jahren kein Eigentum an einer Wohnung gehabt haben, die sich für die Unterbringung einer bäuerlichen Familie eignet, weder im Allein- oder Miteigentum noch als Teilhaber einer Gesellschaft. Zum Erreichen der Mindestfläche dürfen zudem keine Flächen herangezogen werden, die zuvor von anderen geschlossenen Höfen abgetrennt wurden und die geschlossenen Höfen vorbehaltene Baumöglichkeiten in Anspruch genommen haben.

Artikel 2

Dieser Artikel betrifft eine Änderung von Artikel 3 (Antrag auf Neubildung eines geschlossenen Hofes) Absatz 4.

Es wird vorgesehen, dass die örtliche Höfekommission die Neubildung von geschlossenen Höfen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten nur mehr unter der Bedingung genehmigt, dass das Veräußerungsverbot im Grundbuch angemerkt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anmerkung des 20-jährigen Veräußerungsverbot im Grundbuch weder unterbleibt noch veräußert wird.

Artikel 3

Mit diesem Artikel wird in Artikel 4 (Änderungen am Bestand eines geschlossenen Hofes) ein Absatz 1/bis eingefügt, nach dem Bewilligungen für Änderungen am Bestand eines geschlossenen Hofes nicht mehr erteilt werden, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Hofes führt und infolge der beantragten Bestandsänderung nicht mehr genügend Gebäude für die normale Bewirtschaftung des geschlossenen Hofes zur Verfügung stehen. Dies ist deshalb notwendig, weil die aktuelle Bestimmung lediglich Kriterien für die Abtrennung von Grundstücken vorsieht, die sich ertragsmindernd auswirken.

Artikel 4

Mit diesem Artikel wird Artikel 7 (Bewilligung zur Eingliederung von Liegenschaften und Zusammenlegung von geschlossenen Höfen) Absatz 1 geändert.

Damit wird präzisiert, dass die Bewilligung der Höfekommission künftig mit Bezug auf die Eignung der Liegenschaften oder Rechte landwirtschaftlicher Natur erteilt oder abgelehnt wird.

Artikel 5

Dieser Artikel betrifft Änderungen des Artikels 14 (Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin bei der gesetzlichen Erbfolge) Absätze 2 und 3.

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird für den Fall, dass unter gleichberechtigten Miterben keiner der Vorzugsgründe laut Buchstaben von a) bis f) greift, vorgesehen, dass nach Anhören der Miterbinnen und -erben und der zuständigen örtlichen Höfekommission zum Hofübernehmer oder zur Hofübernehmerin bestimmt wird, wer die besten Voraussetzungen für die selbst vorzunehmende Bewirtschaftung des geschlossenen Hofes erbringt. Mit der Änderung des Absatzes 3 wird der Wortlaut unter Verwendung der korrekten Rechtsterminologie angepasst.

Artikel 6

Dieser Artikel betrifft eine Änderung von Artikel 18 (Berufung zur Erbfolge mehrerer Personen ohne Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin).

Der italienische Wortlaut der Überschrift des Artikels 18 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Più persone eredi chiamate alla successione senza designazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso".

Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 werden in einem einzigen Absatz zusammengefasst und der Text wird an jenen des Artikels 14 Absatz 2 angepasst, nach dem im Fall der gerichtli-

chen Festlegung der den Hof übernehmenden Person die örtliche Höfekommission angehört werden muss.

Folglich wird Artikel 18 Absätze 3 und 4 aufgehoben (siehe Art. 17).

Artikel 7

Dieser Artikel betrifft eine Änderung des Artikels 19 (Ausschluss der Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin von der Hofübernahme)

Der italienische Wortlaut der Überschrift des Artikels 19 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Esclusione dei legittimari e delle legittimarie del defunto o della defunta dall'assunzione del maso".

Im Absatz 1 wird die deutsche Fassung des Textes korrigiert und an den italienischen Wortlaut der Bestimmung angepasst.

Artikel 8

Dieser Artikel betrifft Änderungen des Artikels 20 (Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin und Festsetzung des Hofübernahmewertes).

In der Überschrift wird der Begriff "Hofübernahmepreis" durch den korrekteren Begriff "Hofübernahmewert" ersetzt.

Weiters wird vorgesehen, dass mit Durchführungsverordnung die Kriterien für die Bestimmung des Hofübernahmewertes insgesamt festgelegt werden.

Durch die Aufhebung von Absatz 6 (siehe Art. 17) ist der oder die gemäß Artikel 23 bestellte Sachverständige bei der Schätzung der Wälder des geschlossenen Hofes von der Befragung der Landesforstbehörde befreit und die Sachverhaltsermittlung unmittelbar der oder dem Sachverständigen übertragen.

Artikel 9

Dieser Artikel betrifft Änderungen des Artikels 21 (Schlichtungsversuch).

Mit der Änderung von Absatz 8 wird dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 272/2012 Rechnung getragen, mit welchem Artikel 5 Absatz 1 des Gv.D. vom 4. März 2010, Nr. 28, in Sachen verpflichtende Mediation, für verfassungswidrig erklärt wurde.

Außerdem wird ein Absatz 9 hinzugefügt, der für die Einleitung und Abwicklung des Schlichtungsversuchs die Entrichtung einer Gebühr vorsieht, die mit nachträglicher Maßnahme des zuständigen Landesrates geregelt wird.

Artikel 10

Mit der Änderung von Artikel 29 (Nachtragserbteilung) Absatz 1 wird zunächst die Zeitspanne festgelegt, innerhalb welcher dem Hofübernehmer oder der Hofübernehmerin bei Veräußerung des Hofes die Verpflichtung zur Nachtragserbteilung erwächst; daraufhin wird präzisiert, dass der den Anspruchsberechtigten auszahlende Differenzbetrag nicht mehr auf der Grundlage des erzielbaren Erlöses berechnet wird, sondern auf der Grundlage des Verkaufserlöses. Zudem wird festgelegt, ab wann dieser Betrag geschuldet wird.

Artikel 11

Mit der Änderung von Artikel 34 (Rechte des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin) Absatz 1 wird präzisiert, dass der Inhalt und das Ausmaß des Rechts auf einen den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit durch geltende Gebräuche geregelt sind.

Artikel 12

Nach Artikel 38 wird im Abschnitt 7 der Artikel 38/bis mit der Überschrift "Vereinfachung des Verfahrens" eingefügt. Das im Abschnitt 7 geregelte Verfahren wird mit Durchführungsverordnung neu geregelt.

Artikel 13

Dieser Artikel betrifft eine Änderung von Artikel 40 (Zusammensetzung und Bestellung der örtlichen Höfekommission) Absätze 1 und 2.

Der Absatz 1 regelt die Zusammensetzung der örtlichen Höfekommission. Der Absatz 2 schreibt künftig vor, dass die Vorsitzenden und die Mitglieder örtlicher Höfekommissionen ihre Funktionen maximal für insgesamt drei Amtsperioden ausüben können. Weiters wird die Befugnis der Landesregierung dahingehend abgeändert, dass diese, falls keine entsprechenden Vorschläge unterbreitet werden, die Zusammensetzung örtlicher Höfekommissionen selbst bestimmen kann

oder, sollte die reibungslose Tätigkeit einer Kommission nicht mehr gewährleistet sein, die gesamte Kommission oder einzelne Mitglieder ersetzen oder einen außerordentlichen Kommissar bestellen kann.

Artikel 14

Mit der Änderung von Artikel 41 (Landeshöfekommission) Absatz 1 wird festgelegt, dass die Mitglieder der Landeshöfekommission, abgesehen vom Vorsitzenden, ihre Funktionen höchstens für zwei weitere Amtsperioden ausüben können.

Artikel 15

Dieser Artikel betrifft Änderungen des Artikels 43 (Eingaben an die örtliche Höfekommission) Absätze 1, 7 und 8.

Mit diesen Änderungen wird das Verfahren betreffend die Eingaben an die örtliche Höfekommission neu geregelt. Die Eingaben müssen mit den entscheidungsrelevanten Unterlagen versehen werden, die nicht amtswegig zugänglich sind. Für den Fall, dass eine örtliche Höfekommission nicht fristgerecht entscheidet, kann die Landesregierung im Sinne des Artikel 40 Absatz 2 auf geeignete Art und Weise eingreifen.

Artikel 16

Dieser Artikel betrifft eine Änderung des Artikels 46 (Beschwerde an die Landeshöfekommission) Absatz 1.

Es wird präzisiert, dass es sich bei der Frist für die Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung der örtlichen Höfekommission um eine Ausschlussfrist handelt.

Artikel 17

Dieser Artikel betrifft Änderungen zum Artikel 48 (Erklärung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen) Absatz 2.

Es wird präzisiert, dass Entscheidungen, die ohne Einschränkungen bewilligt wurden und aus denen nicht hervorgeht, dass den Betroffenen ein Nachteil daraus erwachsen könnte, können auch vor Ablauf von 30 Tagen für vollstreckbar erklärt werden.

Artikel 18

Dieser Artikel betrifft Änderungen zum Artikel 50 (Übergangsbestimmung) und sieht neue Übergangsbestimmungen zu verschiedenen Artikeln vor.

Die erste Übergangsbestimmung (Absatz 01) ist erforderlich, damit die Änderung von Artikel 20 Absatz 2 auch auf jene Fälle Anwendung findet, in denen ein Gerichtsstreit behängt und noch keine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung ergangen ist.

Die Übergangsbestimmung zu Artikel 40 (Absatz 2) sieht auch für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes amtierende Vorsitzende und Mitglieder örtlicher Höfekommissionen vor, dass sie dieses Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode und für höchstens zwei weitere Amtsperioden bekleiden können, sofern sie das Amt nicht bereits in der vierten Amtsperiode ausüben.

Die Übergangsbestimmung zum Artikel 38/bis sieht schließlich vor, dass mit Erlass der neuen Verfahrensabläufe gemäß Artikel 38/bis der Artikel 43 Absätze 1 und 8 und der Artikel 44 aufgehoben sind.

Artikel 19

Mit diesem Artikel werden Artikel 18 Absätze 3 und 4, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 43 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 aufgehoben.

2. Abschnitt (Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, "Landesraumordnungsgesetz")

Artikel 20

Dieser Artikel enthält eine Änderung zu Artikel 107/bis (Authentische Auslegung) Absatz 9, um die Interpretationsschwierigkeiten bezüglich des Anwendungsbereiches des Artikels 107 Absatz 7 erster Satz zu beseitigen.

Die Landtagsabgeordneten werden gebeten, diesen Gesetzentwurf zu genehmigen.

Gentili Consigliere e Consiglieri provinciali, con il presente disegno di legge provinciale vengono proposte modifiche alla legge provinciale sui masi chiusi (legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17) nonché una modifica alla legge urbanistica provinciale (legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13).

La presente relazione ha lo scopo di illustrare le singole disposizioni e modifiche proposte.

Capo I (Modifiche della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, recante "Legge sui masi chiusi")

Articolo 1

In questo articolo si propone una modifica al comma 3 dell'articolo 2 (Costituzione di un maso chiuso).

L'intento di questa modifica è di inasprire le condizioni per la costituzione di un maso chiuso in mancanza di una casa di abitazione con relativi annessi rustici. D'ora in poi sarà necessario incorporare tutte le superfici agricole utili idonee alla costituzione di un maso di proprietà del richiedente e dei suoi genitori nonché quelli del suo coniuge acquisite dopo il matrimonio. Per i giovani agricoltori ora si richiede anche di essere iscritti, negli ultimi cinque anni, nella relativa gestione previdenziale e assistenziale presso l'INPS. D'ora in poi non solo il richiedente o i suoi genitori, ma anche il suo coniuge, non possono essere o essere stati, negli ultimi cinque anni, proprietari di un alloggio idoneo ad una famiglia coltivatrice, sia come proprietari o comproprietari, sia come soci di una società. Per il raggiungimento della superficie minima non possono inoltre essere considerate aree distaccate da altri masi chiusi che si sono avvalsi di una delle possibilità edificatorie riservate al maso chiuso.

Articolo 2

In questo articolo si propone una modifica al comma 4 dell'articolo 3 (Istanza di costituzione di un maso chiuso).

Viene previsto che la commissione locale autorizzi la costituzione di un nuovo maso chiuso da parte di giovani agricoltori solo a condizione che il divieto d'alienazione venga annotato nel libro fondiario. Con ciò si garantisce che l'annotazione del divieto di alienazione 20ennale non venga omessa o trascurata.

Articolo 3

Con questo articolo si propone di introdurre nell'articolo 4 (Modificazioni della consistenza di un maso chiuso) un nuovo comma 1/bis. Questo comma prevede che non possano più essere rilasciate autorizzazioni alla modifica della consistenza del maso chiuso, qualora ciò pregiudichi la gestione del maso e, in seguito alla modifica richiesta della consistenza, non siano più disponibili edifici a sufficienza per la normale gestione del maso. La modifica si rende necessaria perché le disposizioni attuali prevedono unicamente criteri per il distacco di appezzamenti, il che si ripercuote negativamente sulla redditività.

Articolo 4

Con questo articolo si propone una modifica al comma 1 dell'articolo 7 (Autorizzazione all'aggregazione di altri immobili e unione di più masi chiusi).

Con questa modifica si intende precisare che l'autorizzazione della commissione locale per i masi chiusi sarà in futuro rilasciata o negata in considerazione dell'idoneità degli immobili o dei diritti.

Articolo 5

In questo articolo si propongono modifiche ai commi 2 e 3 dell'articolo 14 (Determinazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso in caso di successione legittima).

Con la modifica del comma 2 viene previsto che, nel caso in cui tra più coeredi aventi gli stessi diritti non sia applicabile nessun criterio di preferenza di cui alle lettere da a) a f), venga scelto quale assuntore, sentiti i coeredi e la commissione locale per i masi chiusi, la persona che dimostri di possedere i migliori requisiti per la diretta conduzione del maso chiuso. Con la modifica del comma 3 il testo viene corretto con l'introduzione dei termini giuridici appropriati.

Articolo 6

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 18 (Più persone eredi chiamate alla successione senza designazione dell'assuntore o dell'assuntrice).

La rubrica dell'articolo 18 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Più persone eredi chiamate alla successione senza designazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso".

Le disposizioni di cui ai commi 2, 3 e 4 vengono sintetizzate in un unico comma, il cui testo viene coordinato con quello dell'articolo 14, comma 2, secondo il quale, in caso di determinazione giudiziale dell'assuntore del maso, deve essere sentita la commissione locale per i masi chiusi.

Di conseguenza vengono abrogati i commi 3 e 4 dell'articolo 18 (vedasi art. 17).

Articolo 7

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 19 (Esclusione dei legittimari e delle legittimarie del defunto o della defunta dall'assunzione del maso).

La rubrica dell'articolo 19 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Esclusione dei legittimari e delle legittimarie del defunto o della defunta dall'assunzione del maso".

Nel comma 1 viene corretta la versione tedesca del testo, che viene adattata alla dizione della norma in lingua italiana.

Articolo 8

In questo articolo si propongono modifiche all'articolo 20 (Determinazione dell'assuntore o dell'assuntrice e del valore di assunzione del maso).

Nella rubrica il termine "prezzo d'assunzione" viene sostituito con quello più appropriato di "valore di assunzione".

Inoltre, è previsto che con regolamento di esecuzione verranno determinate le disposizioni per la stima del complessivo valore di assunzione del maso.

Con l'abrogazione del comma 6 (vedasi art. 17), il perito nominato ai sensi dell'articolo 23 è dispensato, in caso di stima dei boschi facenti parte del maso chiuso, dall'interpello dell'autorità forestale provinciale e l'attività d'istruttoria è direttamente attribuita al perito.

Articolo 9

In questo articolo si propongono modifiche all'articolo 21 (Tentativo di conciliazione).

Con la modifica del comma 8 si tiene conto della sentenza della Corte Costituzionale n. 272/2012, con la quale è stato dichiarato costituzionalmente illegittimo il comma 1 dell'articolo 5 del d.lgs. 4 marzo 2010, n. 28, in materia di mediazione obbligatoria.

Inoltre, con l'aggiunta del comma 9 viene prevista la corresponsione di un contributo per l'avvio e la trattazione del tentativo di conciliazione, che verrà disciplinato con successivo provvedimento dell'Assessore provinciale competente."

Articolo 10

Con la modifica del comma 1 dell'articolo 29 (Divisione ereditaria suppletoria) viene determinato, in primo luogo, il periodo entro il quale, in caso di alienazione del maso, insorge l'obbligo alla divisione ereditaria suppletoria in capo all'assuntore; in secondo luogo viene specificato che la differenza da corrispondere agli aventi diritto si calcola in base al ricavo conseguito dall'alienazione e non più in base a quello conseguibile; inoltre viene stabilito il preciso momento in cui questo importo è dovuto.

Articolo 11

Con la modifica del comma 1 dell'articolo 34 (Diritti del coniuge superstite) viene specificato che il contenuto e l'entità del diritto vita natural durante a un adeguato mantenimento secondo le condizioni di vita locali e la capacità produttiva del maso chiuso sono regolati dai vigenti usi.

Articolo 12

Dopo l'articolo 38 è inserito nel capo 7 l'articolo 38/bis con la rubrica "Semplificazione del procedimento". La procedura di cui al capo 7 è ridefinita con regolamento di esecuzione.

Articolo 13

In questo articolo si propone una modifica dei commi 1 e 2 dell'articolo 40 (Composizione e nomina della commissione locale per i masi chiusi).

L'articolo 1 disciplina la composizione della commissione locale per i masi chiusi. L'articolo 2 prevede che in futuro i presidenti e i membri delle commissioni locali per i masi chiusi possono svolgere le loro funzioni al massimo complessivamente per tre mandati. Inoltre viene ampliato il

potere della Giunta provinciale prevedendo, in mancanza di proposte, la facoltà da parte di quest'ultima di determinare in autonomia la composizione della commissione locale per i masi chiusi, oppure, nel caso in cui non fosse più garantito il buon funzionamento della commissione, di sostituirla in toto o di sostituire solo singoli membri o di nominare un commissario straordinario.

Articolo 14

Con la modifica del comma 1 dell'articolo 41 (Commissione provinciale per i masi chiusi) viene disposto che anche i membri della commissione provinciale per i masi chiusi, ad eccezione del presidente, possono svolgere le loro funzioni al massimo per altri due mandati.

Articolo 15

In questo articolo si propongono modifiche ai commi 1, 7 e 8 dell'articolo 43 (Istanze alla commissione locale per i masi chiusi).

Con tali modifiche viene ridefinito il procedimento concernente le istanze alla commissione locale per i masi chiusi. Le istanze sono da corredare con la documentazione rilevante per la decisione non accessibile d'ufficio. Nel caso in cui una commissione locale non decida entro il termine prescritto, la Giunta provinciale può intervenire ai sensi del comma 2 dell'articolo 40 in modo opportuno.

Articolo 16

Con questo articolo si propone una modifica al comma 1 dell'articolo 46 (Ricorso alla Commissione provinciale per i masi chiusi).

Con questa modifica viene precisato che il termine per la proposizione del ricorso avverso le decisioni della commissione locale per i masi chiusi è perentorio.

Articolo 17

In questo articolo si propongono modifiche al comma 2 dell'articolo 48 (Dichiarazione di esecutorietà delle decisioni).

Viene precisato che le decisioni pronunciate in pieno accoglimento delle istanze e dalle quali non risulti che per gli interessati ne possa derivare un pregiudizio possono essere dichiarate esecutive anche prima che siano decorsi 30 giorni.

Articolo 18

Con questo articolo si propongono modifiche all'articolo 50 (Norma transitoria) e si prevedono nuove norme transitorie in merito a diversi articoli.

La previsione della prima norma transitoria è necessaria affinché la modifica dell'articolo 20, comma 2, trovi applicazione anche a quei casi in cui il procedimento giudiziario è in corso e non ci sia ancora una decisione passata in giudicato.

La norma transitoria relativa all'articolo 40 prevede inoltre che, al momento dell'entrata in vigore del presente articolo, i presidenti e i membri delle commissioni locali per i masi chiusi in carica possano ricoprire tali funzioni fino alla fine del mandato ed al massimo per altri due mandati, purché non siano già al quarto mandato.

Infine, la norma transitoria relativa all'articolo 38/bis prevede infine che con l'adozione delle nuove procedure di cui all'articolo 38/bis sono abrogati i commi 1 e 8 dell'articolo 43 e l'articolo 44.

Articolo 19

Questo articolo dispone l'abrogazione dei commi 3 e 4 dell'articolo 18, del comma 6 dell'articolo 20 e del comma 3 dell'articolo 43 della legge provinciale Nr. 17/2001.

Capo II (Modifica della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante "Legge urbanistica provinciale")

Articolo 20

Con questo articolo si propone una modifica al comma 9 dell'articolo 107/bis (Interpretazione autentica), al fine di eliminare le difficoltà interpretative relative all'ambito di applicazione dell'articolo 107, comma 7, primo periodo.

Si chiede alle gentili Signore Consigliere e ai gentili Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Schuler, ne ha facoltà.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Danke, Herr Präsident! Heute fehlt mir etwas die Stimme und deshalb werde ich mich relativ kurz fassen. Ich werde mir dann noch einiges auf die Replik bzw. auf die Diskussion zu den einzelnen Artikeln aufsparen.

Ein paar Dinge möchte ich doch vorausschicken: Das Instrument des geschlossenen Hofes ist eine Erfolgsgeschichte und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die bäuerlichen Strukturen in der heutigen Form erhalten bleiben können. Es hat auch wesentlich dazu beigetragen, eine Landflucht zu verhindern. Es ist das Prinzip der Unteilbarkeit eingeführt worden, eine Besonderheit des bürgerlichen Rechts. Das ist dann auch immer so bestätigt worden. Es geht um den Erhalt des bäuerlichen Eigentums und der Landwirtschaft als solcher und dies als Prinzip, welches über die Interessen der Einzelnen gesetzt worden ist.

Kurz zur Geschichte: Das Instrument des geschlossenen Hofes geht eigentlich auf ein germanisches Recht zurück und ist in Tirol im 6. Jahrhundert von den Bajuwaren eingeführt worden. Das Grundprinzip war damals, dass man jedem Familienoberhaupt ein bebaubares Land zur Verfügung gestellt hat - Weiden und Wälder -, das zum Erhalt seiner Familie, aber auch der Dienstleute beigetragen hat. Auch war es damals gewünscht, dass man zusätzliches Land urbar gemacht, das heißt nicht nur Weiden und Felder, sondern auch Wälder gerodet und somit in landwirtschaftliche Kulturlächen umgewandelt hat. Was damals erwünscht, wissen wir, ist heute sehr schwierig geworden, da mittlerweile Tausend Auflagen zu erfüllen sind. Das Ganze hat ja heute noch Folgen für die Geschwister. Damals war es so, dass die Geschwister, die weichenden Erben - wie man heute sagt - als Knechte und Mägde in der Regel auf den Höfen geblieben sind und es somit auch eine soziale Absicherung gab, auch für diesen Teil der Familie. Diejenigen, die gesundheitliche Probleme hatten, oder die alten Menschen wurden auf den Höfen gepflegt und konnten dort weiter verbleiben, also eine soziale Absicherung. Auch heute noch sind von der landwirtschaftlichen Struktur bzw. von den 20.000 bäuerlichen Betrieben, die wir in Südtirol haben, zwei Drittel geschlossene Höfe und ein Drittel noch nicht geschlossene Höfe. Dies hat einen großen sozialen Aspekt, nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, wo das Erhalten dieser Betriebe wichtig ist und war, sondern auch für das soziale Gefüge. Es ist heute so, dass die Landwirtschaft vor allem im ländlichen Raum über das Verhältnis des prozentuellen Anteils in der Bevölkerung eine große Bedeutung hat, weil sie noch sehr eingebunden in das Dorfleben draußen in den Vereinen, Verbänden und Organisationen ist. Dort ist die bäuerliche Bevölkerung noch wesentlich stärker vertreten im Verhältnis zu ihrem Anteil in der Bevölkerung. Zudem können 20.000 Familien draußen im ländlichen Raum wohnen und wirtschaften.

Die Folge eines geschlossenen Hofes ist ja, dass der Wert des Betriebes nicht dem effektiven Wert einer Immobilie entspricht. Dieses Prinzip gilt ja nicht nur für die Landwirtschaft, das hat man in anderen Bereichen auch, ob sich das jetzt um das Handwerk handelt, um einen Industriebetrieb oder einen Hotelbetrieb. Eines ist der effektive Wert der Immobilie, das andere ist, was dann den weichenden Erben im Falle einer Erbschaft ausgezahlt werden kann. Auch bei den genannten Betrieben wie Hotels usw. kann den weichenden Erben nicht der effektive Wert ausgezahlt werden, sondern wird in der Erbfolge das dann so geregelt, dass der Betrag aufgrund des zu erwartenden Einkommens aus dieser Immobilie oder als Grund und Boden der Höfe errechnet wird, der den Geschwistern zusteht. Lange Zeit war der geschlossene Hof nicht gesetzlich geregelt. Erst im Jahre 1526 hat es in Tirol erstmals mit der Tiroler Landesordnung eine gesetzliche Verankerung gegeben, was den geschlossenen Hof betrifft. Es hat dann auch verschiedene Änderungen im Laufe der Zeit gegeben, weil das Gesetz bzw. das Referendum den neuen Bedürfnissen angepasst werden muss. Es handelt sich um bedeutende Änderungen vor allem in Südtirol in der Faschistenzeit, aber auch nach dem Krieg, als das Instrument des geschlossenen Hofes in der alten Form dann mehr oder weniger wieder eingeführt worden ist. Auch in den Folgejahren hat es immer wieder Anpassungen gegeben, so auch im Jahre 2001, als man die Gleichstellung zwischen Mann und Frau eingeführt hat; ein Prinzip, das neu war und welches es in der Vergangenheit nicht gegeben hat. Bis dahin ist der Vorzug im Zweifelsfall den männlichen Nachkommen gegeben worden. Auch das hat dann nicht mehr dem Zeitgeist entsprochen, sodass man es geändert hat. Das ist jetzt ein Beispiel dafür, dass es immer wieder Anpassungen dieses Gesetzes gebraucht und entsprechend gegeben hat. Jetzt stehen wir bei einem Vorschlag zur Änderung des Höfegesetzes. Ich werde hier sicher in der Replik noch auf andere Dinge eingehen können. Aufgrund von Urteilen des Verfassungsgerichtshofes, bei denen das Schlichtungsverfahren bereits vorgesehen war, ist es notwendig geworden, das Gesetz den neuen Bedingungen anzupassen. Also hat sich die rechtliche Situation hier verändert. Das ist auch ein wichtiger Punkt, ein neues Verfahren in der Abwicklung. Wir leben jetzt im digi-

talen Zeitalter auch in Bezug auf den geschlossenen Hof, Antragstellung, Behandlung der Anträge usw. Es muss auch das Prinzip der digitalen Verwaltung eingeführt werden, so wie in anderen Bereichen der Verwaltung, auch als eine moderne Verwaltung, eine moderne Art und Weise der Abwicklung der Gesuche. Ein dritter ganz wesentlicher Punkt, der hier als Änderung vorgeschlagen ist, ist jener, dass die Bildung von geschlossenen Höfen, die ohne Hofstelle sind, hier wesentlich eingeschränkt wird. Bisher war es möglich, dass man, wenn jemand einen Hof schließt, einen neuen geschlossenen Hof bildet. Heute ist vorgeschrieben, dass man sämtliche Flächen, die zur Verfügung stehen, inklusive des Gebäudes, welches zur Verfügung steht, auch wenn es dem Ehepartner gehört, mit in diesen geschlossenen Hof hineingeben muss. Das kann man umgehen, indem man einen Teil der Fläche vor dem Schließen eines Hofes an ein oder mehrere Kinder überschreibt. Diese müssen dann den Antrag stellen, entsprechende Grundstücke schließen zu lassen. Somit verfügen sie über keine eigene Hofstelle und bekommen das Recht, eine solche zu erstellen. Somit ist in diesem Falle mit der Erschließung auch ein Baurecht verbunden. Man hat dann gesehen, dass es in den letzten 15, 20 Jahren hier viele Situationen gegeben hat, in denen man rechtlich auch in Ordnung aus einem ehemaligen Hof, der nicht geschlossen war, zwei oder gar mehrere Höfe gemacht hat. Das entspricht eigentlich nicht dem ursprünglichen Prinzip und ist nicht im Interesse der Landwirtschaft und des Einkommens sowie des Erhaltes einer Größe des Hofes. Es hat einige Situationen gegeben, bei denen man stark den Eindruck hatte, als würde dort das Baurecht als Anreiz geschaffen, um hier bestehende Höfe in zwei oder mehrere aufzuteilen, weil damit jeweils ein entsprechendes Baurecht verbunden ist. Zudem soll ja mit dem neuen Gesetz "Raum und Landschaft" vorgesehen werden, dass man hier in Bezug auf die geschlossenen Höfe einiges ändern will. Als zulässige Baumasse will man 1.500 Kubikmeter vorsehen als sogenannte Schachtellösung. Somit hat man hier wesentlich mehr Spielraum, um diese Kubatur zu nutzen. Daher ist der Auftrag seitens der Landesregierung an mich gegangen, dieses Gesetz zu überarbeiten, um diese Möglichkeiten einzuschränken.

Ich möchte noch einmal vorausschicken, dass hier jene Höfe, die über Hofstellen verfügen, nicht Thema dieser Änderungen sind, sondern wir reden in erster Linie von jenen Höfen, die geschlossen werden und über keine Hofstelle verfügen. Darauf beziehen sich im Wesentlichen diese Änderungen. Es ist im Vorfeld auch der Vorwurf laut geworden, speziell in der Sitzung der zweiten Gesetzgebungskommission, in der das behandelt worden ist, als wäre es zu viel verbessert worden, nämlich diesen Ansatz, die Bildung der geschlossenen Höfe einzuschränken. Dem möchte ich hier schon gleich entgegenen, dass wir auch, obwohl wir hier im Nachhinein noch eingefügt haben, dass, wenn jemand über 4 Hektar Obst- und Weinbau bzw. über 5 Hektar im Grünlandbereich verfügt, von diesen neuen Vorgaben absehen können. Man muss nicht mitberücksichtigen, was evt. die Eltern an Flächen und Gebäuden noch haben. Wir haben die vielen Schließungen der letzten Jahre kontrolliert. Zwischen 2003 und 2015 wurden 160 Höfe ohne Hofstelle und mit der Mindestkultureinheit geschlossen. Diese Lockerung - wenn man sie so nennen will - mit den 4 bzw. 5 Hektar hätte praktisch keine Auswirkung gehabt auf die Folgen dieses neuen Gesetzes. Der allergrößte Teil dieser Hofschließungen wäre mit dem neuen bzw. überarbeiteten Gesetz - wenn diese Vorschläge jetzt eine Mehrheit im Landtag finden - in dieser Form nicht möglich gewesen.

Danke inzwischen! Ich bin gespannt auf die Debatte der Generaldebatte und werde mich am Ende noch einmal gerne zu Wort melden.

PRESIDENTE: Chiedo alla vicepresidente della II° commissione legislativa, consigliera Hochgruber Kuenzer, se vuole dare lettura della relazione della sua commissione legislativa.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich bin nicht die Vizepräsidentin, sondern Vizepräsident im II. Gesetzgebungsausschuss ist nach wie vor Riccardo Dello Sbarba. Ich wurde intern als Präsidentin gewählt, bis Kollege Albert Wurzer zurückkommt.

PRESIDENTE: A me risulta in seguito alle dimissioni del collega Dello Sbarba come vicepresidente sia la collega Hochgruber Kuenzer per quanto riguarda la lettura. Do comunicazione che in data 21.3.2018 è risultata eletta come vicepresidente della II° commissione legislativa la collega Maria Hochgruber Kuenzer da parte della commissione.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Gut. Ich verzichte auf diese Verlesung, da der Bericht aus der Kommission sehr umfangreich ist. Ich denke, dass wir dann zu den einzelnen Artikeln Stellung beziehen werden und dass sicher jeder und jede Abgeordnete den Bericht der Kommission bereits durchgelesen hat. Somit verzichte ich auf die Verlesung des Berichtes.

Bericht des II. Gesetzgebungsausschusses / Relazione della II° commissione legislativa:

Die Arbeiten im Ausschuss

Der II. Gesetzgebungsausschuss behandelte den Landesgesetzentwurf Nr. 149/17 in der Sitzung vom 28. Februar 2018. An der Ausschusssitzung nahmen auch Landesrat für das Ressort Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz und Gemeinden, Arnold Schuler, der Direktor des Amtes für bäuerliches Eigentum, Werner Hintner und die Vizedirektorin des Amtes für Gesetzgebung, Barbara Bissoli, teil.

Der Vorsitzende Wurzer teilte mit, dass das Gutachten des Rates der Gemeinden zum Landesgesetzentwurf Nr. 149/17 positiv ausfiel und ersuchte LR Schuler darum, seinen Landesgesetzentwurf vorzustellen.

LR Schuler sagte, das Höfegesetz sei im Grunde eine Erfolgsgeschichte und geschlossene Höfe seien ein wichtiges Instrument, um Südtirols kleinstrukturierte Landwirtschaft zu schützen. Aus drei Gründen hat man sich dennoch entschlossen das Höfegesetz zu erneuern. So will man mit den Änderungen einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes zu den neu eingeführten Schlichtungsverfahren Rechnung tragen und die im Höfegesetz vorgesehenen Verfahren digitalisieren und somit vereinfachen. Zudem sollen jene Spielräume im Gesetz geschlossen werden, die es bisher erlaubt haben, die strengen Baurechtsbestimmungen im landwirtschaftlichen Grün zu umgehen.

Im Rahmen der Generaldebatte sagte die Abg. Hochgruber Kuenzer, dass das Höfegesetz zwar eine Erfolgsgeschichte, aber gleichsam sehr zerbrechlich sei. Der Kerngedanke, einen Hof ungeteilt von den Vorfahren zu übernehmen, als Familie zu bewirtschaften und ungeteilt an die Kinder weiterzugeben, sei mit den Lebensstandards der heutigen Konsumgesellschaft schwerer zu vereinbaren, als früher. Zudem habe das Höfegesetz, neben dem großen Vorteil, eine sinnvolle und dauerhafte Bewirtschaftung kleiner landwirtschaftlicher Flächen zu ermöglichen, auch Schwachstellen. Dazu zählt zum Beispiel der verringerte Erbteil der weichenden Erben. Schwierigkeiten hat auch die Aufnahme des Baurechts in das Höfegesetz verursacht. Insbesondere in den südlichen Landesteilen führe das Baurecht im landwirtschaftlichen Grün, das durch die Schließung eines Hofes ohne bestehende Hofstelle erworben werden kann, zu Neid und Begehlichkeiten. Als zentralen Punkt des Landesgesetzentwurfs sehe sie den Artikel 1, der auch in das zivile Eigentumsrecht eingreife.

Der Abg. Dello Sbarba sagte, dass geschlossene Höfe sehr stark reguliert sind und damit teilweise den Prinzipien der freien Marktwirtschaft entzogen werden. Dabei werden die Rechte einzelner teilweise beschnitten, um die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Die schwache Position der weichenden Erben wird deshalb auch weiterhin bestehen, soll aber dort, wo es ohne Gefahr für die Bewirtschaftbarkeit der Flächen möglich ist, geschützt werden. Diesbezüglich hätte er einen Änderungsantrag zu Artikel 7 eingebracht. Ein weiteres Risiko des Höfegesetzes bestehe darin, dass mittlerweile vielfach die Möglichkeit, im landwirtschaftlichen Grün zu bauen, als wichtiger erachtet werde, als die Sicherstellung einer sinnvollen Bewirtschaftbarkeit des knappen Grundes. Er frage sich ob der Landesgesetzentwurf genug tue, um das Höfegesetz an diese gesellschaftliche Entwicklung anzupassen.

Der Vorsitzende Wurzer erklärte, er habe ein Problem mit dem Landesgesetzentwurf in seiner jetzigen Form. Insbesondere störe ihn dabei die Regelung, nach der ein Junglandwirt nur dann einen Hof schließen kann, wenn er dazu auch jene landwirtschaftlichen Flächen in den Hof einbringt, die sich im Eigentum seiner Eltern befinden. Während er alle anderen Voraussetzungen aus eigener Kraft erfüllen kann, ist er hier auf das Wohlwollen Anderer angewiesen. Der Abgeordnete vermutete hier auch ein verfassungsrechtliches Problem. Zudem gab es im Jahr 2010 eine Reform, die ein 20-jähriges Veräußerungsverbot für neu geschlossene Höfe eingeführt hatte. Seit damals habe sich die Anzahl der Höfe, die ohne Hofstelle geschlossen werden und

somit dem Eigentümer das Recht geben, eine Hofstelle im landwirtschaftlichen Grün zu errichten, halbiert. Die Gefahr einer Zersplitterung der Höfe sehe er deshalb nicht. Zudem sei das bestehende Höfegesetz bereits sehr restriktiv. Wenn dies von einzelnen Höfekommissionen zu extensiv ausgelegt wird, soll man hier auf Schulungen der Mitglieder setzen, oder diese gegebenenfalls austauschen. Ein weiteres Problem stellen die Ertragsschätzungen dar, die aufgrund der verschiedenen Berechnungsgrundlagen oft sehr unterschiedlich seien. Hier sollen klare Kriterien definiert werden.

LR Schuler ging in seiner Replik auf die Fragen der Abgeordneten ein. Dem Abg. Dello Sbarba antwortete er, dass man sehr wohl versuche das Höfegesetz an die sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen anzupassen. Deshalb muss das Grundprinzip des Höfegesetzes jenes bleiben, dass es die Hofstelle braucht um Flächen zu bewirtschaften und nicht dass es Flächen braucht, um eine Hofstelle errichten zu dürfen. Aufgrund der stark gestiegenen Grundstückspreise der landwirtschaftlichen Flächen wachse auch der Druck der weichenden Erben, die von einer Auflösung des Hofes und dem Verkauf des wertvollen Grundes, profitieren würden. Dem Abg.en Wurzer entgegnete er, dass eine Familie für ihren Unterhalt im Wein- und Obstbau eine Fläche von 4 Hektar benötige. Zur Schließung eines Hofes seien aber nur 2 Hektar nötig. Dies könne sehr wohl zu einer Zersplitterung der Höfe führen. Das 20-jährige Veräußerungsverbot habe sicherlich das Interesse von Spekulanten verringert, verhindere aber nicht die Möglichkeit des Missbrauchs. Den Vorschlag, Flächen, die sich im Eigentum der Eltern befinden in eine Hofgründung mit einfließen zu lassen, halte er für verfassungsrechtlich unproblematisch. Schließlich handle es sich beim Baurecht im landwirtschaftlichen Grün um eine Ausnahme und somit um ein zusätzliches Recht, für dessen Zuerkennung man auch bestimmte Bedingungen vorsehen könne. Bezüglich der Schätzungswerte finde er es schwierig detaillierte Kriterien mit Gesetz festzulegen, die sich gleichsam auf sämtliche Arten von Hofstellen anwenden lassen. Es bestünde die Gefahr, dass dadurch bei einigen Höfen ein Minuswert herauskomme. Allgemeine Kriterien könnte man gegebenenfalls in den Durchführungsbestimmungen festlegen. Auf Nachfrage der Abg.en Noggler und S. Stocker sagte der Landesrat, dass es in der Folge von Scheidungen zwangsläufig zu Schwierigkeiten kommt, wenn versucht wird, bestimmte Güter, die in den geschlossenen Hof eingebracht wurden, wieder aus diesem herauszulösen.

Direktor Hintner führte zum Punkt der Scheidungen aus, dass das Miteigentumsverhältnis hier nicht zwangsläufig bei 50 zu 50 Prozent liegen muss, sondern auch einvernehmlich in einem anderen Prozentsatz festgelegt werden kann.

Nach Abschluss der Generaldebatte brachte der Vorsitzende den Übergang zur Artikeldebatte zur Abstimmung, der einstimmig genehmigt wurde.

Die einzelnen Artikel und die im beiliegenden Text unterstrichenen Änderungsanträge wurden samt einer Reihe von sprachlichen Korrekturen wie folgt genehmigt.

Artikel 1: Der Ausschuss prüfte insgesamt 16 Änderungsanträge.

Der Ersetzungsantrag des Abg. Wurzer betreffend den gesamten Absatz 1 wurde vom Einbringer zurückgezogen.

Der Änderungsantrag der Abg.en Noggler und Wurzer zu Absatz 1, mit welchem die Wörter "für ein und dieselbe Person ein einziges Mal zulässig" durch die Wörter "nur für natürliche Personen zulässig" ersetzt werden sollen, wurde von den Einbringern zurückgezogen.

Der Änderungsantrag des Abg. Noggler zu Absatz 1, mit welchem der neue Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 17/2001 ersetzt werden soll, wurde vom Einbringer zurückgezogen.

Durch einen weiteren Änderungsantrag der Abg.en Noggler und Wurzer zu Absatz 1, soll im italienischen Gesetzestext das Wort "incorporate" durch das Wort "includere" ersetzt werden. Gemäß Erläuterung des Abg. Noggler handle es sich um eine rein sprachliche Änderung. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Die Abg. Hochgruber Kuenzer erläuterte ihren Änderungsantrag zu Absatz 1, der die landwirtschaftlichen Flächen, welche von den Ehepartnern nach der Eheschließung erworbenen werden, aus der Regelung des neuen Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 17/2001 ausnehmen will. Zuerst wurde der Änderungsantrag zum Änderungsantrag behandelt,

der von den Abg.en Wurzer und Noggler eingebracht wurde. Der Änderungsantrag zum Änderungsantrag enthalte gemäß Ausführung der Einbringer lediglich eine sprachliche Korrektur: die Wörter "physischen Person" sollen durch die Wörter "natürlichen Person" ersetzt werden. Nach kurzer Diskussion wurde der Änderungsantrag zum Änderungsantrag mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Der Ausschuss diskutierte anschließend weiter über den nun abgeänderten Änderungsantrag der Abg. Hochgruber Kuenzer. Auf Nachfrage des Abg. Dello Sbarba teilte LR Schuler mit, dass die vorgeschlagene Änderung für ihn akzeptabel wäre: In Bezug auf die Ehepartner gelte damit weiterhin die bisherige Regelung, dass Gebäude bei der Hofschließung miteingebracht werden müssten, landwirtschaftliche Flächen hingegen nicht. Der Ausschuss genehmigte den abgeänderten Änderungsantrag mit 3 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Der Vorsitzende verlas den Ersetzungsantrag von LR Schuler und dem Abg. Schiefer zum Absatz 1, der die Ziffer 1 im neuen Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 17/2001 ersetzen soll. Gemäß Erläuterung des Landesrates soll damit auch der Besitz bestimmter Studientitel als alternative Voraussetzung zu den bisher geforderten fünf Jahren Berufserfahrung im Bereich Landwirtschaft gelten. Nachdem LR Schuler auf eine kurze Nachfrage des Abg. Dello Sbarba geantwortet hatte, genehmigte der Ausschuss den Änderungsantrag mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Durch die Annahme des vorangegangenen Änderungsantrages wurde der Änderungsantrag der Abg. Noggler und Wurzer zu Absatz 1 hinfällig.

Der Abg. Noggler zog den Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des Landesgesetzentwurfs, betreffend den neuen Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 2 zurück. Er behalte sich aber vor, den Sachverhalt zu prüfen und den Änderungsantrag gegebenenfalls dem Plenum vorzulegen.

LR Schuler erläuterte den Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des Landesgesetzentwurfs, den er gemeinsam mit dem Abg. Schiefer eingereicht hatte. Dieser bezweckt, durch die Abänderung des neuen Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 2 eine Erleichterung der vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen. Die geforderte Zeit, die ein Landwirt in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) eingetragen sein muss, um die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, wird von fünf auf drei Jahre reduziert. Zudem wird die Voraussetzung der mindestens 10-jährigen Tätigkeit in der Landwirtschaft halbiert. Der Abg. Dello Sbarba bemerkte, dass er die Reform des Höfegesetzes von Anfang an als zu vorsichtig empfunden hatte. Die meisten nun eingebrachten Änderungsanträge hätten zum Ziel, das Gesetz weiter aufzuweichen. Er werde sich daher gegen weitere Entschärfungen des Landesgesetzentwurfs aussprechen. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Der Abg. Noggler zog den Änderungsantrag, den er gemeinsam mit dem Abg. Wurzer zu Absatz 1 des Landesgesetzentwurfs eingereicht hatte, zurück. Dieser betraf den Buchstabe b) des neuen Artikels 2 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2001, und bezweckte die Streichung der Wörter "oder Eltern".

Nach der Erläuterung des Änderungsantrages der Abg.en Noggler und Wurzer zu Absatz 1, mit welchem im neuen Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 17/2001 die Wörter "eine geeignete Wohnung" durch die Wörter "ein geeignetes Wohngebäude" ersetzt werden sollen, debattierte der Ausschuss kurz über die italienische Übersetzung des Textes. Als Resultat wurde, mit Einverständnis der Einbringer, die Formulierung "di una casa d'abitazione idonea" durch "di un edificio d'abitazione idoneo" ersetzt. Der so abgeänderte Änderungsantrag wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Da der Änderungsantrag von LR Schuler und dem Abg. Schiefer denselben Inhalt hatte, wie der zuvor genehmigte Änderungsantrag der Abg.en Noggler und Wurzer, wurde er für hinfällig erklärt.

LR Schuler erläuterte den Änderungsantrag zu Absatz 2, den er gemeinsam mit dem Abg. Schiefer eingebracht hatte. Dieser sieht vor, dass Flächen die zuvor aus geschlossenen Höfen abgetrennt wurden, nun doch zur Schließung eines neuen Hofes verwendet werden dürfen, wenn seit der Abtrennung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Nach kurzer Diskussion, ge-

nehmigte der Ausschuss den Änderungsantrag mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Der Änderungsantrag der Abg.en Noggler und Wurzer wurde durch die Genehmigung des vorangegangenen Änderungsantrages hinfällig.

Der Änderungsantrag von LR Schuler und Abg. Schiefer zwecks Hinzufügens des neuen Absatzes 3 im Artikel 1 des Landesgesetzentwurfs, wirke laut Landesrat auf das Kernstück der Reform ein. Er sehe nämlich eine Ausnahme für die strengen Auflagen des neuen Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 vor: Wer mindestens vier Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder sechs Hektar Acker- oder Wiesenflächen für die Hofschließung aufbringt, muss keine weiteren im Eigentum der Eltern befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einbeziehen. Nach eingehender Diskussion, im Laufe derer die Abg.en Hochgruber Kuenzer, Dello Sbarba und Wurzer sowie LR Schuler das Wort ergriffen, genehmigte der Ausschuss den Änderungsantrag mit 3 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Der abgeänderte Artikel 1 wurde in seiner neuen Fassung mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss prüfte insgesamt drei Änderungsanträge.

Die beiden Änderungsanträge der Abg.en Noggler und Wurzer zu Artikel 2 Absatz 1 wurden von den Einbringern zurückgezogen. Beide verfolgten das Ziel, Ausnahmefälle zum 20-jährigen Veräußerungsverbot vorzusehen, welches im neuen Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 festgeschrieben ist.

LR Schuler erläuterte den Änderungsantrag zu Absatz 1, den er gemeinsam mit dem Abg. Schiefer eingereicht hatte. Dieser sehe vor, dass das 20-jährige Veräußerungsverbot in den Ausnahmefällen, die in den Artikeln 5 und 6 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 geregelt sind, nicht gelte, wenn zusätzlich der Sichtvermerk der Abteilung Landwirtschaft erteilt wird. Zu den vorgenannten Ausnahmen würde zum Beispiel der Tausch von landwirtschaftlichen Nutzflächen zählen, oder die Veräußerung von Flächen für die Sanierung des Betriebes, in wirtschaftlichen Notlagen. Nachdem LR Schuler zwei Nachfragen der Abg.en S. Stocker und Zimmerhofer beantwortet hatte, diskutierte der Ausschuss über den Verweis auf Artikel 5 und der praktischen Möglichkeit des Verkaufs einer landwirtschaftlichen Fläche, auf der ein Veräußerungsverbot lastet. Direktor Hintner erklärte hierzu, dass das Veräußerungsverbot im Grundbuch eingetragen sei und es für dessen Löschung nicht nur das Einverständnis der örtlichen Höfekommission und des Sichtvermerkes der Abteilung Landwirtschaft braucht: Daneben müsse das Gericht nämlich auch das Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen prüfen. Auf Nachfrage des Abg. Wurzer sagte Direktor Hintner, dass die Regelung, die ja auch bisher - wenn auch in anderer Form - bereits gegolten hatte, nur sehr selten angewandt wurde. Tatsächlich sei ihm bisher kein einziger Anwendungsfall bekannt. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag schließlich mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Der Ausschuss genehmigte den abgeänderten Artikel in seiner neuen Fassung mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Der Artikel 3 wurde ohne Wortmeldung mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 4: LR Schuler erläuterte kurz den Inhalt des Artikels. Er verfolge ein ähnliches Ziel wie Artikel 3, beziehe sich aber nicht wie dieser auf Gebäude, sondern auf landwirtschaftliche Flächen. Nachdem Direktor Hintner zwei Fragen der Abg. Hochgruber Kuenzer beantwortet hatte, genehmigte der Ausschuss den Artikel mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 5: Nach einer sprachlichen Korrektur (im deutschen Text des Vorspanns des Artikels wurde das Wort "erhält" durch "erhalten" ersetzt), behandelte der Ausschuss den Änderungsantrag von LR Schuler und Abg. Schiefer zu Absatz 1. Es handle sich hierbei um eine Präzisierung des deutschen Gesetzestextes. Inhaltlich soll das Wort Pflugschaft, durch den Begriff beschränkt entmündigt ersetzt werden. Der italienische Wortlaut bleibt dabei unberührt. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag, nach kurzer Debatte, mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Der Ausschuss genehmigte den abgeänderten Artikel mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 6 wurde ohne Wortmeldung mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 7: Der Ausschuss prüfte zwei Änderungsanträge.

LR Schuler erläuterte den Ersetzungsantrag, den er gemeinsam mit dem Abg. Schiefer zu Absatz 1 eingebracht hatte. Inhaltlich soll damit in der Überschrift von Artikel 19 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 der Begriff Nachkommen durch den Begriff Pflichterbtteilsberechtigte ersetzt werden, um den deutschen Wortlaut an die italienische Fassung anzugleichen. Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Der Abg. Dello Sbarba erläuterte seinen Änderungsantrag, zwecks Einfügens eines neuen Absatzes 1-bis. Jene Liegenschaften, die Wohnzwecken dienen, sollen nur mit Einverständnis aller Miterben in einen geschlossenen Hof eingegliedert werden können, wenn dieser Hof bereits über eine geeignete Hofstelle verfügt. Dies solle die Position der weichenden Erben stärken. LR Schuler antwortete, dass der Änderungsantrag sich lediglich auf bewohnbare Immobilien beziehen würde und ihm kein Fall bekannt sei, bei dem versucht wurde, ein zusätzliches Wohngebäude in einen geschlossenen Hof mit bereits bestehender Hofstelle einzugliedern. Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit 1 Jastimme, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab. Der Ausschuss genehmigte den abgeänderten Artikel mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 8: Der Ausschuss behandelte einen Änderungsantrag der Abgeordneten Wurzer und Noggler zu Absatz 2: Nach dem ersten Satz des neuen Absatzes 2 von Artikel 20 des Landesgesetzes vom 28. November 2001 Nr. 17 soll der folgende Satz hinzugefügt werden: "Der mutmaßliche Jahresdurchschnittsreinertrag entspricht bewertungstechnisch dem Zinsengrundkapital." Der Vorsitzende erläuterte den Änderungsantrag. Zu Wort meldeten sich die Abgeordneten Dello Sbarba und Hochgruber Kuenzer, LR Schuler und der Direktor des Amtes für bäuerliches Eigentum Hintner. Im Laufe der Debatte ist man zum Schluss gekommen, dass die Genehmigung des Änderungsantrages problematisch sei. LR Schuler wies insbesondere darauf hin, dass die Vertiefung dieser Problematik mehr Zeit beanspruche, um Grundsätze festlegen zu können. Daher – so LR Schuler – werde man die Kriterien für die Festlegung des Übernahmewertes des Hofes in der Durchführungsverordnung festlegen müssen. Am Ende der Debatte zog Abg. Wurzer den Änderungsantrag zurück und brachte die Hoffnung auf eine zukünftige politische Entscheidung zum Ausdruck. Artikel 8 wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 9 wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 10: Der Ausschuss behandelte den Änderungsantrag der Abg. Hochgruber Kuenzer zu Absatz 1, der darauf abzielt, die Wörter "Teilen davon innerhalb von zehn Jahren ab" durch die Wörter "Teilen davon innerhalb von zwanzig Jahren ab" zu ersetzen. Die Abg. Hochgruber Kuenzer erklärte, warum es wichtig sei, eine längere Frist vorzugeben. Im Laufe der Debatte befürwortete LR Schuler den Änderungsantrag und schlug eine sprachliche Korrektur vor. Anschließend wurde der Änderungsantrag der Abg. Hochgruber Kuenzer mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 11 wurde ohne Wortmeldungen mit 3 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 11-bis: Der Ausschuss behandelte den Änderungsantrag der Abgeordneten Noggler und Wurzer zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 11-bis. Mit diesem Zusatzartikel soll wiederum nach Artikel 37 des Landesgesetzes vom 28. November 2001 Nr. 17 in geltender Fassung der Artikel 37-bis "Authentische Auslegung" eingefügt werden. Der Abg. Noggler erläuterte den Änderungsantrag. Der erste Teil zielt darauf ab, Artikel 37 Absätze 2 und 3 dahingehend auszulegen, dass auch Rechtshandlungen, die im Zuge eines gerichtlichen Vergleichs vorgenommen werden, auch dann gültig sind, wenn die erforderliche Bewilligung der Höfekommission erst im Nachhinein erteilt wird. Im zweiten Teil des Änderungsantrags sei Folgendes vorgesehen: Für Gerichtsverfahren, die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 28. November 2001 Nr. 17 anhängig waren, ist für die Gültigkeit der Rechtshandlungen ein Hinweis im Protokoll auf das Erfordernis der Bewilligung nicht notwendig. In der darauf folgenden, kurzen Diskussion zeigte sich LR Schuler mit dem zweiten Teil des Änderungsantrags einverstanden. Damit sollen die Fälle aus der Zeit vor 2001 geregelt werden. Anschließend erklärte Abg. Noggler, dass man im Plenum wieder über die eventuelle Streichung des ersten Teils des An-

derungsantrags diskutieren werde. Der Änderungsantrag wurde mit 4 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 12: Der Ausschuss behandelte zwei Änderungsanträge: einen von den Abgeordneten Noggler und Wurzer eingebrachten Streichungsantrag zum gesamten Artikel und einen von LR Schuler und Abg. Schiefer eingebrachten Ersetzungsantrag zum Artikel. Die Abgeordneten Noggler, Wurzer, Hochgruber Kuenzer, LR Schuler und Direktor Hintner vom Amt für bäuerliches Eigentum diskutierten über die geplanten Verfahrensschritte für die digitalisierte Einreichung der Gesuche, die in der Durchführungsverordnung geregelt werden soll. Nach dieser Diskussion zog Abg. Noggler den Streichungsantrag zurück. Der von LR Schuler und Abg. Schiefer eingebrachte Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 13: Der Ausschuss stellte fest, dass im ersten Absatz eine sprachliche Korrektur notwendig ist, und behandelte anschließend drei Änderungsanträge der Abgeordneten Noggler und Wurzer zu Absatz 1. Der Abg. Noggler erläuterte die drei Änderungsanträge über die Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Bestellung der Mitglieder der örtlichen Höfekommission. Nach einer kurzen Diskussion, in der die unterschiedlichen Standpunkte der Abgeordneten Noggler, Hochgruber Kuenzer, S. Stocker und Dello Sbarba zum Ausdruck kamen, wurde der Änderungsantrag zu Buchstabe a) im neuen Absatz 1 des Artikels 40 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 mit 3 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt. Der Ausschuss genehmigte anschließend den Änderungsantrag zu Buchstabe b) im neuen Absatz 1 des Artikels 40 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Mit demselben Abstimmungsergebnis wurde auch der Änderungsantrag zum neuen Absatz 2 im Artikel 40 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 14: Der Ausschuss behandelte einen Änderungsantrag der Abgeordneten Noggler und Wurzer zu Absatz 1, wonach im neuen Absatz 1 des Artikels 41 des Landesgesetzes Nr. 17/2001 die Wörter "abgesehen vom Vorsitzenden," gestrichen werden. Nach einer kurzen Debatte, in der die Abgeordneten Noggler, Hochgruber Kuenzer und Wurzer sowie LR Schuler zu Wort kamen, wurde der Änderungsantrag mit 3 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 15: Nach einer sprachlichen Korrektur sowohl im deutschen als auch im italienischen Text wurde der Artikel mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 16: Nach einer von LR Schuler beantragten Korrektur im italienischen Titel wurde der Artikel mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 17: Der Ausschuss genehmigte den von LR Schuler und von Abg. Schiefer eingebrachten Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Artikel 18: Die Abgeordneten Noggler und Wurzer zogen ihren Änderungsantrag zu Absatz 3 sowie ihren Änderungsantrag zwecks Einfügung von Absatz 4 zurück. Der Ausschuss genehmigte den von LR Schuler und von Abg. Schiefer eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 3 sowie ihren Änderungsantrag zwecks Einfügung von Absatz 4 jeweils mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 18-bis: Der Ausschuss behandelte den Änderungsantrag der Abgeordneten Wurzer und Noggler zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 18-bis. Mit diesem Zusatzartikel soll wiederum nach Artikel 50 des Landesgesetzes vom 28. November 2001 Nr. 17 in geltender Fassung der Artikel 50-bis "Verweis auf die Sammlung der örtlichen Gebräuche" eingefügt werden. Der Änderungsantrag wurde nach kurzer Diskussion mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 19 wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 20: Der Ausschuss prüfte drei Änderungsanträge. Nach einer kurzen Erläuterung durch LR Schuler zogen die Abgeordneten Wurzer und Noggler ihren Änderungsantrag zu Absatz 1 zurück. Der zweite Änderungsantrag der Abgeordneten Noggler und Wurzer zu Absatz 1 zwecks Streichung der Wörter "der Lage und" wurde mit 5 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Durch die Genehmigung dieses Änderungsantrags wurde der von LR Schuler und Abg.

Schiefer eingebrachte Änderungsantrag gleichen Inhalts zum selben Absatz hinfällig. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 21 wurde ohne Wortmeldungen mit 3 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

In Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe erklärte Abg. Dello Sbarba, dass er die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes gut fand. Durch die nach den bisherigen Verhandlungen genehmigten Änderungsanträge seien jedoch dessen Inhalte derart verwässert worden, dass er den Landesgesetzentwurf in dieser Form nicht gutheißen könne.

Die Abg. Hochgruber Kuenzer erklärte, dass sie diesen Landesgesetzentwurf für einen der wichtigsten für Südtirol, aber gleichzeitig auch für einen der zerbrechlichsten halte. Sobald der Text in seiner endgültigen Fassung mitsamt der genehmigten Änderungsanträge vorliege, werde man die eingeführten Verbesserungen abschätzen können.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 149/17 mit 4 Jastimmen (des Vorsitzenden Wurzer und der Abgeordneten Hochgruber Kuenzer, Noggler und Schiefer), 1 Gegenstimme (des Abg. Dello Sbarba) und 1 Enthaltung (des Abg. S. Stocker) genehmigt.

I lavori in commissione

La II commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 149/17 nella seduta del 28 febbraio 2018. Ai lavori hanno preso parte anche l'assessore all'agricoltura, alle foreste, alla protezione civile e ai comuni, Arnold Schuler, il direttore dell'ufficio proprietà coltivatrice, Werner Hintner, e la vicedirettrice dell'ufficio legislativo della Provincia, Barbara Bissoli.

Il presidente Wurzer ha comunicato che il Consiglio dei Comuni ha espresso parere positivo sul disegno di legge provinciale n. 149/17 e ha invitato l'ass. Schuler a illustrare il suo disegno di legge provinciale.

L'assessore Schuler ha definito la legge sui masi chiusi un modello di successo e ha affermato che i masi chiusi sono uno strumento importante per tutelare l'agricoltura altoatesina, caratterizzata da aziende di piccole dimensioni. Ha affermato che si è comunque deciso di riformare la legge sui masi chiusi per tre motivi: al fine di tener conto di una sentenza della Corte costituzionale, riguardante le procedure di conciliazione di nuova introduzione, allo scopo di digitalizzare e quindi semplificare le procedure previste nella legge, e infine con l'obiettivo di eliminare quelle scappatoie presenti nella legge che hanno finora consentito di eludere le rigide norme in materia edilizia vigenti nel verde agricolo.

In sede di discussione generale la cons. Hochgruber Kuenzer si è detta d'accordo sul fatto che la legge sui masi chiusi sia un modello di successo, ma ha affermato che essa è allo stesso tempo molto fragile. L'idea essenziale di ereditare un maso indiviso dai propri antenati, di gestirlo come famiglia e di tramandarlo sempre indiviso ai propri figli è più difficile da conciliare con lo stile di vita della moderna società dei consumi di quanto non lo fosse un tempo. Ha osservato inoltre che la legge sui masi chiusi, accanto al suo grande pregio di consentire una coltivazione efficiente e duratura di piccole aree agricole, presenta anche alcuni punti deboli. Ha citato ad esempio la quota ridotta spettante agli eredi esclusi dall'assunzione del maso. Ha ricordato inoltre le difficoltà riscontrate nel recepire nella legge sui masi chiusi il diritto di costruire. Soprattutto nelle zone più a sud della provincia, il diritto di costruire nel verde agricolo, che può essere acquisito dichiarando chiuso un maso privo di sede esistente, suscita non poche invidie e appetiti. Ha individuato il fulcro del disegno di legge provinciale nell'articolo 1, che va ad incidere anche sul diritto di proprietà civile.

Il cons. Dello Sbarba ha affermato che i masi chiusi sono soggetti a una forte regolamentazione che li sottrae in parte alle leggi del libero mercato. In questo modo si pregiudicano alcuni diritti del singolo al fine di salvaguardare gli interessi della collettività. Per questo la posizione degli eredi esclusi continuerà ad essere svantaggiata, ma andrà tutelata laddove possibile senza pregiudizio per la coltivazione delle aree. A tale proposito ha presentato un emendamento all'articolo 7. Un ulteriore elemento di rischio insito nella legge sui masi chiusi è rappresentato, a suo avviso, dal fatto che ormai la possibilità di costruire nel verde agricolo è considerata in molti casi più importante della garanzia di poter coltivare in modo proficuo il poco terreno disponibile. Si è chiesto se questo disegno di legge provinciale faccia abbastanza per adeguare la legge sui masi chiusi a questa evoluzione della società.

Il presidente Wurzer ha dichiarato di avere delle preclusioni riguardo al disegno di legge provinciale nella sua forma attuale. In particolare ha affermato di non vedere di buon occhio la norma che prevede che un giovane agricoltore possa costituire un maso chiuso soltanto se vi incorpora anche le aree agricole di proprietà dei suoi genitori. Mentre egli è in grado di soddisfare tutti gli altri requisiti con le proprie risorse, in questo punto è costretto a fare affidamento sulla benevolenza altrui. Il consigliere ha inoltre ipotizzato che su questo aspetto possa profilarsi un problema di costituzionalità. Ha inoltre ricordato la riforma del 2010, con la quale era stato introdotto un divieto ventennale di alienazione per i masi chiusi di nuova costituzione. Ha affermato che da allora il numero dei masi chiusi costituiti senza sede, con conseguente diritto per il proprietario di costruire una nuova sede nel verde agricolo, si è dimezzato. Quindi ha escluso che vi sia un rischio di frammentazione dei masi. Inoltre ha osservato che l'attuale legge sui masi chiusi è già molto restrittiva. Se è vero che alcune commissioni per i masi chiusi interpretano la legge in maniera troppo estensiva, occorre puntare su corsi di formazione per i e le componenti o, se necessario, sostituirli. Un ulteriore problema è dato dalle stime del reddito, che a seconda dei diversi metodi di calcolo risultano spesso molto divergenti fra loro. A tale proposito occorre definire dei criteri univoci.

Nella sua replica l'assessore Schuler ha risposto alle domande dei consiglieri. Rivolgendosi al cons. Dello Sbarba ha replicato che si sta tentando in tutti i modi di adeguare la legge sui masi chiusi ai cambiamenti in atto nella società e nel mondo economico. Pertanto il principio fondante della legge sui masi chiusi deve rimanere quello che, per poter coltivare dei terreni, è necessaria la presenza di un fabbricato che funga da sede del maso, e non che, al contrario, i terreni sono necessari per poter costruire un maso. La crescita esponenziale dei prezzi dei terreni agricoli fa sì che aumenti anche la spinta da parte degli eredi esclusi a svincolare il maso chiuso, per poter trarre vantaggio dalla vendita dei costosi terreni. Al cons. Wurzer l'assessore ha risposto che una famiglia, per poter trarre il proprio sostentamento dalla viticoltura e dalla frutticoltura, necessita di quattro ettari di terreno. Per costituire un maso chiuso bastano però due ettari. Ciò può senz'altro causare una frammentazione dei masi. Il divieto ventennale di alienazione ha sicuramente scoraggiato gli speculatori, ma non impedisce che vi possano essere abusi. Ha dichiarato di non ritenere problematica, dal punto di vista della costituzionalità, la proposta di far confluire nel costituendo maso i terreni di proprietà dei genitori. Dopo tutto il diritto di costruire nel verde agricolo rappresenta un'eccezione e quindi un diritto in più, la cui concessione può essere vincolata al rispetto di determinate condizioni. Per quanto riguarda i valori di stima, ritiene difficile stabilire per legge dei criteri specifici che siano applicabili a tutte le tipologie di maso. Si correrebbe il rischio di sottostimare alcuni masi. Si potrebbe eventualmente stabilire dei criteri generici nel regolamento di esecuzione. Ai cons. Noggler e S. Stocker che avevano posto una domanda a riguardo, l'assessore ha risposto che, in caso di divorzio, è inevitabile che sorgano dei problemi quando si tratta di incorporare dal maso chiuso determinati beni in esso confluiti.

Il direttore Hintner, a proposito dei casi di divorzio, ha osservato che il rapporto di comproprietà non dev'essere per forza al 50 per cento, ma che ci si può accordare su una diversa percentuale.

Conclusa la discussione generale, il presidente ha posto in votazione il passaggio alla discussione articolata, che è stato approvato all'unanimità.

I singoli articoli nonché gli emendamenti, evidenziati nel testo allegato alla presente relazione in forma sottolineata insieme ad alcune correzioni linguistiche, sono stati approvati come segue.

Articolo 1: la commissione ha esaminato in tutto 16 emendamenti.

L'emendamento del cons. Wurzer, volto a sostituire l'intero comma 1, è stato ritirato dal presentatore.

L'emendamento dei consiglieri Noggler e Wurzer al comma 1, volto a sostituire le parole "una sola volta per il medesimo soggetto" con le parole "un maso chiuso esclusivamente per una persona fisica", è stato ritirato dai presentatori.

L'emendamento del cons. Noggler al comma 1, volto a sostituire il nuovo articolo 2, comma 3, lettera a) della legge provinciale n. 17/2001, è stato ritirato dal presentatore.

Un ulteriore emendamento dei consiglieri Noggler e Wurzer al comma 1 mirava a sostituire nel testo italiano la parola "incorporate" con la parola "includere". Come spiegato dal cons. Noggler, si tratta di una modifica di carattere puramente linguistico. La commissione ha approvato l'emendamento con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

La cons. Hochgruber Kuenzer ha illustrato il suo emendamento al comma 1, volto ad escludere dalla norma di cui al nuovo articolo 2, comma 3, lett. a) della legge provinciale n. 17/2001 i terreni agricoli acquisiti dai coniugi dopo il matrimonio. È stato dapprima trattato il subemendamento presentato dai consiglieri Wurzer e Noggler. Come spiegato dai presentatori, il subemendamento contiene una modifica di carattere puramente linguistico: nel testo tedesco le parole "physischen Person" sono sostituite dalle parole "natürlichen Person". Dopo una breve discussione, il subemendamento è stato approvato con 6 voti favorevoli e 1 astensione. La commissione ha quindi proseguito la discussione sull'emendamento della cons. Hochgruber Kuenzer, ora a sua volta emendato. A domanda del cons. Dello Sbarba l'assessore Schuler ha risposto che per lui la modifica proposta è accettabile: pertanto per i coniugi continua a valere la norma finora in vigore, in base alla quale, all'atto di costituzione del maso chiuso, vanno incorporati gli edifici, ma non le aree agricole. La commissione ha quindi approvato il subemendamento con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Il presidente ha poi dato lettura dell'emendamento al comma 1, presentato dall'assessore Schuler e dal cons. Schiefer, volto a sostituire il punto n. 1 del nuovo articolo 2, comma 3, lett. a) della legge provinciale n. 17/2001. Come spiegato dall'assessore, in tal modo il possesso di determinati titoli di studio dovrebbe valere come requisito alternativo ai cinque anni di esperienza professionale in agricoltura, richiesti fino ad ora. L'assessore Schuler ha risposto a una breve domanda del cons. Dello Sbarba. Quindi la commissione ha approvato l'emendamento con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

In seguito all'approvazione del precedente emendamento, l'emendamento al comma 1 presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer è decaduto.

Il cons. Noggler ha ritirato l'emendamento sostitutivo del comma 1 del disegno di legge provinciale, relativo al nuovo articolo 2, comma 3, lett. a), punto 2. Si è tuttavia riservato di valutare la questione e di ripresentare eventualmente l'emendamento in aula.

L'assessore Schuler ha quindi illustrato l'emendamento da lui stesso presentato congiuntamente al cons. Schiefer e volto a sostituire il comma 1 del disegno di legge provinciale. Tale emendamento mira ad alleggerire i requisiti d'accesso mediante una modifica al nuovo articolo 2, comma 3, lett. a), punto 2. Gli anni di iscrizione alla gestione previdenziale e assistenziale per l'agricoltura presso l'Istituto nazionale per la previdenza sociale (INPS), richiesti agli agricoltori per possedere i requisiti di legge, vengono ridotti da cinque a tre. Inoltre il requisito relativo all'attività agricola almeno decennale è ridotto della metà. Il cons. Dello Sbarba ha osservato di aver considerato sin dall'inizio troppo blanda la riforma della legge sui masi chiusi. La maggior parte degli emendamenti ora presentati ha a suo avviso lo scopo di annacquare ulteriormente la legge. Ha dichiarato pertanto di volersi esprimere contro ogni ulteriore proposta volta ad ammorbidire il disegno di legge provinciale. La commissione ha approvato l'emendamento con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Il cons. Noggler ha ritirato l'emendamento al comma 1 del disegno di legge provinciale, da lui presentato insieme al cons. Wurzer. Tale emendamento riguardava il nuovo articolo 2, comma 3, lett. b) della legge provinciale n. 17/2001 e mirava ad eliminare le parole "o i suoi genitori".

Dopo l'illustrazione dell'emendamento dei consiglieri Noggler e Wurzer al comma 1, volto a sostituire, nel testo tedesco del nuovo articolo 2, comma 3, lett. b) della legge provinciale n. 17/2001 le parole "eine geeignete Wohnung" con le parole "ein geeignetes Wohngebäude", la commissione ha discusso brevemente sulla traduzione italiana del testo. In conclusione si è deciso, d'intesa con i presentatori, di sostituire le parole "di una casa d'abitazione idonea" con le parole "di un edificio d'abitazione idoneo". L'emendamento così modificato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'emendamento dell'ass. Schuler e del cons. Schiefer è stato dichiarato decaduto in quanto dello stesso tenore di quello dei consiglieri Noggler e Wurzer appena approvato.

L'assessore Schuler ha quindi illustrato l'emendamento al comma 2 da lui stesso presentato congiuntamente al cons. Schiefer. Tale emendamento prevede che le aree precedentemente distaccate da altri masi chiusi possano essere utilizzate per costituire un nuovo maso chiuso, purché siano trascorsi almeno dieci anni dal distacco di tali aree. Dopo breve discussione la commissione ha approvato l'emendamento con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni. L'emendamento dei consiglieri Noggler e Wurzer è decaduto per effetto dell'approvazione del precedente emendamento.

L'emendamento dell'ass. Schuler e del cons. Schiefer volto ad aggiungere all'articolo 1 del disegno di legge provinciale il nuovo comma 3, va ad incidere sul fulcro della riforma, come affermato dall'assessore. Prevede infatti una deroga alle rigide prescrizioni di cui al nuovo articolo 2, comma 3, lett. a), punto 1 della legge provinciale n. 17/2001: chi incorpora nel costituendo maso chiuso almeno quattro ettari di vigneto o frutteto ovvero sei ettari di arativo o prato, non è obbligato ad includervi ulteriori aree agricole di proprietà dei suoi genitori. Dopo approfondita discussione, nel corso della quale hanno preso la parola la cons. Hochgruber Kuenzer, i consiglieri Dello Sbarba e Wurzer e l'ass. Schuler, la commissione ha approvato l'emendamento con 3 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

L'articolo 1 così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo 2: la commissione ha esaminato in tutto tre emendamenti.

I consiglieri Noggler e Wurzer hanno ritirato entrambi i loro emendamenti all'articolo 2, comma 1. Entrambi gli emendamenti avevano lo scopo di prevedere alcune deroghe al divieto ventennale di alienazione previsto dal nuovo articolo 3, comma 4 della legge provinciale n. 17/2001.

L'assessore Schuler ha quindi illustrato l'emendamento al comma 1 da lui stesso presentato congiuntamente al cons. Schiefer. Esso prevede che il divieto ventennale di alienazione non si applichi ai casi eccezionali disciplinati dall'articolo 5 e dall'articolo 6, comma 1 della legge provinciale n. 17/2001, laddove sia stato apposto il visto supplementare della ripartizione agricoltura. I casi eccezionali sopra citati includono ad esempio la permuta di terreni agricoli o l'alienazione di aree per il risanamento dell'azienda in situazioni di difficoltà economica; Dopo che l'ass Schuler ha risposto a due richieste di chiarimenti dei consiglieri S. Stocker e Zimmerhofer, la commissione è passata a discutere del rimando all'articolo 5 e della possibilità, in pratica, di vendere un terreno agricolo gravato da divieto di alienazione. A tale proposito il direttore Hintner ha spiegato che il divieto di alienazione è iscritto nel libro fondiario e che per cancellarlo non bastano l'assenso della commissione locale per i masi chiusi e il visto della ripartizione agricoltura: il tribunale deve infatti verificare il possesso di tutti gli altri requisiti. In risposta a una domanda del cons. Wurzer, il direttore Hintner ha affermato che tale disciplina, già in vigore prima d'ora, anche se in altra forma, è stata applicata solo in rarissimi casi. Aggiunge che in effetti non gli è noto nessun caso in cui sia stata applicata. La commissione ha infine approvato l'emendamento con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

La commissione ha approvato l'articolo emendato nella nuova formulazione con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

In assenza di interventi, l'articolo 3 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 4: l'ass. Schuler ha illustrato brevemente il contenuto dell'articolo. Esso persegue uno scopo analogo all'articolo 3, ma a differenza di quest'ultimo non si riferisce a edifici, bensì ad aree agricole. Il direttore Hintner ha risposto a due domande della cons. Hochgruber Kuenzer. Quindi la commissione ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 5: apportata una correzione linguistica (nel testo tedesco dell'alinea dell'articolo la parola "erhält" è stata sostituita con "erhalten"), la commissione ha discusso l'emendamento dell'ass. Schuler e del cons. Schiefer al comma 1. È stato fatto presente che si tratta di una semplice precisazione nel testo tedesco. Nella sostanza la parola "Pflegschaft" nel testo tedesco è sostituita dalle parole "beschränkt entmündigt". Il testo italiano rimane invece invariato. Dopo breve discussione la commissione ha approvato l'emendamento con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

La commissione ha infine approvato l'articolo così emendato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 6 è stato approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 7: La commissione ha esaminato due emendamenti.

L'assessore Schuler ha quindi illustrato l'emendamento sostitutivo del comma 1, da lui stesso presentato congiuntamente al cons. Schiefer. Nella sostanza, nel titolo dell'articolo 19 del testo tedesco della legge provinciale n. 17/2001 la parola "Nachkommen" va sostituita con la parola "Pflichterbeitlsberechtigzte", in modo da adeguare il testo tedesco alla versione italiana. La commissione ha approvato l'emendamento con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Il cons. Dello Sbarba ha illustrato il proprio emendamento volto ad inserire un nuovo comma 1-bis. Esso prevede che gli immobili ad uso abitativo possano essere aggregati al maso chiuso solo con l'autorizzazione degli altri e delle altre eredi qualora il maso chiuso sia già dotato di una casa di abitazione idonea. Ciò al fine di rafforzare la posizione degli eredi esclusi. L'ass. Schuler ha risposto che l'emendamento si riferisce soltanto agli immobili abitabili e ha dichiarato di non essere a conoscenza di un solo caso in cui si sia tentato di aggregare un ulteriore edificio di abitazione ad un maso chiuso già provvisto di sede. La commissione ha respinto l'emendamento con 1 voto favorevole, 4 voti contrari, e 2 astensioni.

La commissione ha infine approvato l'articolo così emendato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 8: la commissione ha esaminato l'emendamento al comma 2 dei cons. Wurzer e Noggler diretto ad inserire dopo il primo periodo del nuovo comma 2 dell'articolo 20 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, il seguente periodo: "Il presunto reddito medio annuo netto corrisponde, per quanto riguarda il metodo di valutazione, al beneficio fondiario". Nella discussione, a cui hanno preso parte il presidente per illustrare l'emendamento, il cons. Dello Sbarba, la cons. Hochgruber Kuenzer, l'ass. Schuler ed il direttore dell'Ufficio proprietà coltivatrice Hinner, è emersa la difficoltà nel poter approvare l'emendamento. L'ass. Schuler in particolare ha fatto presente che è necessario avere più tempo per approfondire tale problematica, in modo tale da poter fissare dei principi. Per tale ragione, i criteri per la determinazione del valore di assunzione del maso dovranno essere definiti con il regolamento di esecuzione. Al termine della discussione il cons. Wurzer ha ritirato l'emendamento, sperando in una futura decisione politica. L'articolo 8 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 9 è stato approvato senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 10: la commissione ha esaminato l'emendamento al comma 1 della cons. Hochgruber Kuenzer diretto a sostituire le parole "se entro dieci anni dall'assunzione del maso" con le parole "se entro venti anni dall'assunzione del maso". La cons. Hochgruber Kuenzer ha spiegato l'importanza di prevedere un termine maggiore. A seguito di una discussione, in cui l'ass. Schuler ha appoggiato l'emendamento presentato e ha rilevato una correzione linguistica da apportare, l'emendamento della cons. Hochgruber Kuenzer è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione. L'articolo così emendato è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

L'articolo 11 è stato approvato senza interventi con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 11-bis: la commissione ha esaminato l'emendamento dei cons. Noggler e Wurzer tendente all'inserimento di un nuovo articolo aggiuntivo 11-bis, volto ad inserire dopo l'articolo 37 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, l'articolo 37-bis recante "Interpretazione autentica". Il cons. Noggler ha illustrato l'emendamento, spiegando che la prima parte è diretta a fare in modo che i commi 2 e 3 dell'articolo 37 vengano interpretati nel senso che anche gli atti giuridici espletati nel corso di un tentativo di conciliazione giudiziale siano considerati validi anche nel caso in cui la relativa autorizzazione della commissione per i masi chiusi venga concessa successivamente. Nella seconda parte dell'emendamento viene previsto che per i procedimenti giudiziali in corso prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, ai fini della validità degli atti giuridici non è necessario che nel processo verbale si faccia esplicito riferimento alla necessità dell'autorizzazione. A seguito di una breve discussione in cui l'ass. Schuler si è mostrato d'accordo con la seconda parte dell'emendamento volta a regolare i casi precedenti al 2001, il cons. Noggler ha affermato che si discuterà nuovamente in aula per eliminare eventualmente la prima parte dell'emendamento. L'emendamento è stato approvato con 4 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 12: la commissione ha esaminato 2 emendamenti, di cui uno soppressivo dell'intero articolo, presentato dai conss. Noggler e Wurzer, e l'altro presentato dall'ass. Schuler e dal cons. Schiefer, diretto a sostituire l'articolo. Dopo una discussione che ha coinvolto i conss. Noggler, Wurzer, Hochgruber Kuenzer, l'ass. Schuler ed il direttore dell'Ufficio Proprietà coltivatrice Hinner, sulle fasi procedurali pianificate per la presentazione digitale delle domande, così come dovrà essere definita nel regolamento di esecuzione, il cons. Noggler ha ritirato l'emendamento soppressivo. L'emendamento sostitutivo dell'intero articolo, presentato dall'ass. Schuler e dal cons. Schiefer, è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 13: dopo aver rilevato una correzione linguistica da apportare al primo comma, la commissione ha esaminato 3 emendamenti dei conss. Noggler e Wurzer al comma 1. Il cons. Noggler ha illustrato i tre emendamenti riguardanti il rispetto dell'alternanza di genere nella composizione della commissione locale per i masi chiusi. A seguito di una breve discussione, in cui sono emerse le varie posizioni dei conss. Noggler, Hochgruber Kuenzer, S. Stocker e Dello Sbarba, l'emendamento alla lettera a) del nuovo comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale n. 17/2001 è stato approvato con 3 voti favorevoli e 4 astensioni. La commissione ha successivamente approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento alla lettera b) del nuovo comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale n. 17/2001. Con lo stesso esito di votazione è stato approvato l'emendamento al nuovo comma 2 dell'articolo 40 della legge provinciale n. 17/2001. L'articolo così emendato è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 14: la commissione ha esaminato l'emendamento al comma 1 dei conss. Noggler e Wurzer, diretto a sopprimere nel nuovo comma 1 dell'articolo 41 della legge provinciale n. 17/2001 le parole "Ad eccezione del presidente". Dopo una breve discussione, in cui sono intervenuti i conss. Noggler, Hochgruber Kuenzer, Wurzer e l'ass. Schuler, l'emendamento è stato approvato con 3 voti favorevoli e 3 astensioni. L'articolo così emendato è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 15: con una correzione linguistica apportata nel testo tedesco ed in quello italiano, l'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 16: a seguito della correzione richiesta dall'ass. Schuler ed apportata al titolo in italiano dell'articolo, lo stesso è stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 17: la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento tendente a sostituire l'articolo, presentato dall'ass. Schuler e dal cons. Schiefer.

Articolo 18: I conss. Noggler e Wurzer hanno ritirato il loro emendamento al comma 3 nonché il loro emendamento diretto ad aggiungere il comma 4. La commissione ha approvato ciascuno con 4 voti favorevoli e 2 astensioni due emendamenti presentati dall'ass. Schuler e dal cons. Schiefer rispettivamente al comma 3 ed aggiuntivo del comma 4. L'articolo emendato è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 18-bis: la commissione ha esaminato l'emendamento dei conss. Wurzer e Noggler tendente all'inserimento di un nuovo articolo aggiuntivo 18-bis volto ad inserire, dopo l'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, l'articolo 50-bis recante "Rimando alla raccolta degli usi locali". L'emendamento è stato approvato, a seguito di una breve discussione, con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo 19 è stato approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 20: la commissione ha esaminato 3 emendamenti. A seguito di una breve spiegazione fornita dall'ass. Schuler, i conss. Noggler e Wurzer hanno ritirato il loro emendamento al comma 1. Il secondo emendamento presentato dai conss. Noggler e Wurzer e diretto a sopprimere al comma 1 le parole "dall'ubicazione e" è stato approvato con 5 voti favorevoli e 1 astensione. L'approvazione del predetto emendamento ha fatto decadere l'emendamento dell'ass. Schuler e del cons. Schiefer allo stesso comma, in quanto avente il medesimo contenuto. L'articolo emendato è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

L'articolo 21 è stato approvato senza interventi con 3 voti favorevoli e 2 astensioni.

In sede di dichiarazioni di voto, il cons. Dello Sbarba ha affermato che la versione originaria del disegno di legge risultava essere positiva, ma quella ottenuta con gli emendamenti approvati, derivanti dalle trattative intercorse che hanno fortemente ridimensionato il contenuto, non gli consentono di approvare il disegno di legge provinciale.

La cons. Hochgruber Kuenzer ha dichiarato di ritenere questo disegno di legge provinciale come uno dei più importanti per la Provincia di Bolzano, ma allo stesso tempo come uno dei più fragili. Ha affermato che una volta redatto il testo nella sua versione definitiva, completa degli emendamenti approvati, si potranno valutare i miglioramenti apportati.

Nella votazione finale, il disegno di legge n. 149/17 è stato approvato con 4 voti favorevoli (del presidente Wurzer e dei cons. Hochgruber Kuenzer, Noggler e Schiefer), 1 voto contrario (del cons. Dello Sbarba) e 1 astensione (del cons. S. Stocker).

PRESIDENTE: Grazie collega. Non sono state presentate relazioni di minoranza. Per cui passiamo al dibattito generale. Ogni collega ha a disposizione 15 minuti. Ha chiesto di intervenire il collega Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Die Erfolgsgeschichte "geschlossene Höfe" hat auch ganz schön viele und arg viele Schönheitsfehler, um es einmal so zu sagen, ist eine Geschichte von Skandalen und von Missbrauch der Bestimmungen. Das wurde über Jahre und Jahrzehnte hindurch von der Südtiroler Volkspartei, der Partei, die vom Bauernbund sozusagen am Nasenring oft durch die Arena gezogen, toleriert. Das muss ganz klar gesagt werden. Ihr habt jahrelang und jahrzehntelang zugeschaut, wie im landwirtschaftlichen Grün draußen mit dem Höfegesetz Schindluder getrieben wurde. Natürlich hat das Höfegesetz auch dazu geführt, dass diese Struktur des geschlossenen Hofes dort, wo das Höfegesetz ehrlich angewandt wurde, auch erhalten blieb. Aber wo haben wir diese nicht nur Schönheitsfehler, sondern Skandale? Wir haben diese Höfekommissionen, die sich - und auch heute ist es noch so - wie Nebenregierungen aufgeführt haben. Deshalb habe ich hier auch einen Änderungsantrag gebracht, dass die Höfekommissionen in Zukunft nicht mehr auf Vorschlag des Bauernbundes ernannt werden, sondern eine örtliche Höfekommission hat auf Vorschlag des Gemeinderates ernannt zu werden und nicht auf Vorschlag des Bauernbundes. Das muss ganz klar festgehalten werden, denn diese Höfekommission entscheidet nicht über nur Bauernangelegenheiten, sondern über die Entwicklung eines Ortsbildes, über eine wirtschaftliche Entwicklung. Diese hat nicht nur von einem Verband, der zudem noch ein Parteiverband ist, vom Bauernbund ernannt zu werden. Der Gemeinderat muss hier künftig ein Mitspracherecht haben. Wenn es um die Bezirkshöfekommissionen geht, dann muss natürlich der Bezirksrat entscheiden. Also öffentliche offizielle Institutionen müssen hier Vorschläge unterbreiten und nicht irgendeine Parteivorfeldorganisation der Südtiroler Volkspartei. Ihr habt jahrelang und jahrzehntelang den Missbrauch des Höfegesetzes toleriert. Ihr habt jahrelang und jahrzehntelang zugeschaut, wie Günstlingswirtschaft und Vetternwirtschaft betrieben wurde. Wir hatten hier Dutzende Ad-Hoc-Gesetzgebungen, um immer wieder das eine oder das andere auszubügeln, was getan wurde oder um Vorteile zu verschaffen. Schauen wir sie uns an, fahren wir mal schnell ins Überetsch, die Villen im landwirtschaftlichen Grün - geschlossene Höfe! Fahren wir ins Gadertal! Auch euer künftiger Ladinervertreter hier im Landtag, den ihr vertreten haben wollt, ist Bauer mit drei Schafen. Ich weiß nicht, ob er sie aus der Krippe genommen hat. Ich habe auch ein paar Schafe zuhause in der Weihnachtskrippe und einen Goldfisch, aber der Goldfisch zählt nicht, sondern nur die Schafe. Bald wäre man tatsächlich soweit gekommen und manchmal war es auch so, dass man mit den Schafen in der Krippe zum Bauern wurde und dann irgendwo einen Hof schließen konnte, um sich irgendwo eine Villa, eine Pension oder ein Hotel hinzustellen. Wir kennen alle die Story vom berühmten Hotel im Gadertal. Und es ist nicht nur im Gadertal so. Ich zitiere nicht den Vizelandeshauptmann, der ja damit in Verbindung gebracht wurde, der meiner Meinung nach aber nicht damit in Verbindung stand und steht, das muss ich auch ganz klar sagen. Es geht aber um eine Geschichte, die auch in Anwendung der Bestimmungen zum geschlossenen Hof verwendet wurde. Ich bin nicht der Meinung, dass diese neue Gesetzgebung diese Problematik wirklich behebt, sondern sie eröffnet neue Möglichkeiten. Zum Beispiel erscheint mir diese Bestimmung eigenartig, wenn ich zwar generell ein 20-jähriges Veräußerungsverbot habe, aber nur 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. des Hofübergebers sozusagen, das verstehe ich nicht. Warum diese Einschränkung? Warum 20 Jahre generell und dann dieser Artikel mit den 10 Jahren, diese Bestimmung, die es bisher bereits gab. Ich meine diese Bestimmung, wo ursprünglich "Pflegschaft" drinnen stand, was jetzt mit den Worten "beschränkt unmündigt" ersetzt wird und unter Sachwalterschaft. Auch dieser Artikel eröffnet weiterhin Möglichkeiten des Missbrauchs. Wir haben Beispiele, bei denen bei Erbstreitigkeiten bzw. bei Hofübergabestreitigkeiten gerade unter Anwendung dieser Bestimmung Menschen, die vielleicht vom Intellekt her nicht nobelpreisverdächtig sind, aber ohne Weiteres in der Lage gewesen wären, einen Hof zu führen, einfach durch diese Bestimmung.

gen mit allen möglichen miesen Tricks ausgebremst wurden. Sie hätten eigentlich die Voraussetzungen gehabt, einen Hof zu übernehmen, aber hier wurde jahrelang und jahrzehntelang Schindluder mit dem Höfegesetz getrieben, ganz klar. Dass es natürlich auch viel Positives gebracht hat, stelle ich nicht in Abrede. Ich bin aber nicht derjenige, der hier stehen und alles kaschieren muss, was in der Vergangenheit an Miesem mit dem Höfegesetz betrieben wurde. Wir kennen die Storys, die draußen über die Höfekommissionen über die Bühne gegangen sind, wo irgendwelche Aufteilungen geschlossener Höfe willkürlich beschlossen wurden. Die Höfekommissionen haben fast Narrenfreiheit, muss man sagen. Sie haben ja fast uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis. Irgendwelche Kommissionen, die von irgendeinem Verein vorgeschlagen wurden, haben - rechtlich gesehen - eine unglaubliche Entscheidungsbefugnis und Entscheidungsfreiheit. Diese sollen sie auch weiterhin behalten. Auch weiterhin wollt ihr diese extreme Entscheidungsfreiheit beibehalten, gerade in einer extrem wichtigen Frage der Landschaftsentwicklung, auch der Entwicklung der Höfe, aber gerade auch was den gesamten Missbrauch dieser Thematik "geschlossener Hof - Bauen im landwirtschaftlichen Grün" angeht. Wir haben mitbekommen, wie die Bestimmungen umgangen wurden und werden oder auch ausgenutzt werden. Es geht nicht einmal so sehr darum, dass ich sie umgehe, sondern die Bestimmungen zum geschlossenen Hof wurden bisher geradezu ausgenutzt und so angewandt. Da geht es natürlich um Immobilienspekulationen, bei denen man in größeren Zeiträumen rechnet. Das ist ganz klar. Es ist ja egal, wenn ich 10 Jahre oder 20 Jahre warten muss, bis ich dann tatsächlich Eigentümer einer wunderschönen Villa im Grünen bin, die dort gar nicht einmal stehen dürfte. Also, ich denke nicht, dass das richtig ist. Ich werde mir anhören, was die Oppositionsvertreter in der zuständigen Kommission, die ja fast ausschließlich eine reine Bauernkommission ist, zu sagen haben. Bei allem Respekt und bei aller Wertschätzung, aber auch hier hätte man in der Zusammensetzung der Kommission ein bisschen aufpassen müssen und doch den Bevölkerungsquerschnitt ein bisschen besser erreichen können, weil es da auch um Landesraumordnung und um die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Entwicklung geht. Mit diesem Höfegesetz werden verschiedene Lücken gesucht und Missbräuche betrieben. Das sind nicht die anständigen und ehrlichen Bauern, die hier Missbrauch betrieben haben, von denen es zum Glück die allergrößte bzw. überwiegende Zahl gibt, aber es sind jene, die in Zusammenarbeit mit irgendwelchen Spekulanten, in Zusammenarbeit mit irgendwelchen Immobilienmaklern usw. diese ganze Thematik umgangen haben. Auch eure Leute und ihr habt es jahrzehntelang, liebe Südtiroler Volkspartei, zugelassen! Das war und ist auch eure Klientel, die ihr hier als SVP- und Bauernvertreter im Südtiroler Landtag sitzt! Das ist eure Klientel, das sind nicht die Arbeitnehmer, die hier Schindluder getrieben haben. Ich meine jetzt nicht die SVP-Arbeitnehmer, generell die Arbeitnehmer. Eure Klientel ist es, die diese Villen, Hotels und all diese Dinge unter Anwendung - nicht unter Umgehung - der Bestimmungen des Höfegesetzes gebaut und damit viel Geld gemacht haben, ganz klar. Es gab ja Zeiten, zu denen im landwirtschaftlichen Grün mehr Kräne standen als in den Bauzonen. Es gab wirklich solche Zeiten. Da hat man sich gedacht wunderbar, die Landwirtschaft ist tatsächlich im aufstrebenden Bereich! Dann hörte man plötzlich: Es gibt immer weniger Bauern und immer weniger landwirtschaftliche Betriebe, aber immer mehr "Hofstellen" sind im landwirtschaftlichen Grün entstanden. In Luxusbauzonen gab es oft schlechtere und billigere Villen - um es einmal so zu sagen - als im landwirtschaftlichen Grün. Da haben sich unter Anwendung dieses Höfegesetzes - und es wird mit diesen Bestimmungen weiterhin so sein - manche eine schöne goldene Nase verdient. Der Missbrauch der Tradition des geschlossenen Hofes und der Missbrauch jener zum Glück überwiegend vielen ehrlichen und anständigen im landwirtschaftlichen Bereich unter den Bauern haben sich einige eine goldene Nase verdient, nicht nur die Immobilienmakler, nicht nur die Spekulanten, sondern auch Bauern oder Scheinbauern. Auch da muss man einmal ansetzen. Das sind eure Leute, das ist eure Klientel, die immer noch drinnen sitzt! Das sind ja eure Leute, die in diese Skandale verwickelt wurden und von denen es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zur Genüge gab. Das war natürlich auch das "System Durnwalder". Das muss man ganz klar sagen. Also, es ist ja nicht von der Hand zu weisen, dass das das "System Durnwalder" war. Aber es wurde fortgeführt bis jetzt, und jetzt ist es das "System SVP" gerade im Bereich des Höfegesetzes. Man hat dieses Höfegesetz immer als das "Non plus ultra" dargestellt. Auch heute hat der Landesrat hier - ich habe es gehört - erklärt: "Ja, diese wundervolle Erfolgsgeschichte ..." Im Prinzip hat diese Erfolgsgeschichte - um es noch einmal zu sagen - gewaltige Knicke, wenn man sich einmal die Mühe macht, all diese Skandale, die man da im Laufe der Jahrzehnte aufgedeckt und gesehen hat, die teilweise bis zum Schluss völlig legalisiert wurden und auch legal waren, weil das Höfegesetz so gefasst war, rauszusuchen. Da hat man sich darüber gewundert, wie jemand ein Hotel irgendwo ins landwirtschaftliche Grün als Hofstelle hinstellen kann. Wie kann jemand einfach so eine Villa ins landwirtschaftliche Grün als Hofstelle hinstellen? Darüber hat man sich ge-

wundert. Nur, es ist passiert. Das sind diese Fälle und wir kennen viele dieser Fälle. Wir kennen wahrscheinlich nur einen Bruchteil dieser Fälle, weil vieles natürlich auch an den Kontrollen in den Gemeinden draußen vorbeigegangen ist, dort, wo es über viele Jahre und Jahrzehnte keine Opposition in den Gemeinderäten gab. Da wurde dann auch alles das einfach so durchgewunken, auch in den Baukommissionen und dergleichen.

Ich bin der Meinung, wir sollten hier schon noch ein Stückchen weiter gehen. Ein Stückchen weiter gehen würde ich gerade auch - ich habe wieder einige Änderungsanträge gebracht - bei den Höfekommissionen. Auch das ist ja nur eure Klientel, die ihr da reinsetzt! Hier sollten - wie gesagt - in Zukunft öffentliche Institutionen ein Vorschlagsrecht haben und nicht irgendein Verein, der euch nahesteht oder irgendeiner Vorfeldorganisation der Südtiroler Volkspartei ist. Mit dieser Änderung, liebe Landesregierung, behebt ihr die Probleme, die wir in der gesamten Thematik "Höfegesetz, Missbrauch dieser Bestimmungen, Scheinlandwirtschaft, Scheinbauern, zum Schein geschlossene Höfe" haben, nicht. Mit dieser Thematik beheben wir das nicht. Es wird ein bisschen kosmetisch korrigiert, aber unterm Strich bleibt übrig, dass das immer noch weiterhin missbraucht werden kann und missbraucht werden darf.

PRESIDENTE: Sono le ore 13.00, interrompiamo e ci vediamo alle ore 14.30. Ricordo alle colleghe e ai colleghi che il nostro Karl Wolf ci attende al bar per un aperitivo.

La seduta è interrotta.

ORE 13:03 UHR

ORE 14:31 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Proseguiamo nell'esame del disegno di legge provinciale n. 149/17. Siamo in discussione generale. Ha chiesto di intervenire il collega Blaas, ne ha facoltà.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Wir haben am Vormittag noch die Wortmeldung des Kollegen Pöder vernommen. Er hat in vielen Teilen Recht, wenn er die Bestellung und die Arbeiten der Höfekommission anprangert.

PRESIDENTE: Colleghe e colleghi, un po' di silenzio in aula, per cortesia!

BLAAS (Die Freiheitlichen): Wir sind zwar wenige im Raum, aber das reicht anscheinend aus, um alle anderen zu übertönen.

Beispiele - glaube ich - kennen wir alle. Das haben die letzten Jahre gezeigt: Skandale, Ungereimtheiten, Interpretationen persönlicher Art, die dann an die Öffentlichkeit gelangen und das Bild der Landwirtschaft und das Bild der Bauern als eine privilegierte Gruppe darstellen. Das hat diesem Stand sehr geschadet. Das muss man hier auch einmal festhalten.

Nun, zu diesem Gesetz, wo ist hier der Vorteil, Herr Landesrat? Ich stelle fest, dass dieses Gesetz eigentlich von niemandem gewünscht oder angefordert wurde. Es besteht auch nicht die Notwendigkeit dazu. Ganz im Gegenteil, ich sehe hier ein großes Risiko, dass Sie mit diesem Gesetz auch ein Paket schnüren, das viele Probleme, die derzeit irgendwo noch unter Verschluss gehalten werden können, in Zukunft nicht mehr unter Verschluss gehalten werden, sondern eventuell auch vor dem Verfassungsgericht ausgefechtet werden. Das ist nicht im Sinne der Landwirtschaft, das ist nicht im Sinne dieses Gesetzes und der geschlossenen Höfe. Wenn Sie hier eine Konzentration machen wollen, das heißt, dass Sie die Anzahl der geschlossenen Höfe verringern wollen, dann finde ich das nicht in Ordnung, denn ich bin der Meinung, dass es doch auch Zweck Ihres Amtes sein muss, hier so viele Flächenbindungen wie möglich zu erhalten und nicht eine Konzentration nach oben zu haben. Wir haben hier Schwierigkeiten und verschiedene Kategorien: Zum einen gibt es jene, deren Eltern den Willen haben, ihren Besitz abzutreten, und zum anderen gibt es die "armen Hascherlen", so wie Sie es auch in der Tageszeitung gelesen haben, die eben "arme Hascherlen" bleiben. Ich glaube, das ist auch nicht eine gute Aussage, die Sie hier so ruhig stehen lassen können, denn es

geht auch nicht an, dass jemand, der mit seinen Eltern kein Auskommen findet, dann plötzlich diese Fläche nicht zur Verfügung hat. Ein weiteres Beispiel ist, wenn eine Fläche der Eltern mit einer Hypothek belastet ist, muss die Bank dann der Veränderung der Gläubigerposition zustimmen. Was läuft diesbezüglich dann zukünftig konkret ab? Ein weiterer Punkt - und das haben wir letztthin alle mitverfolgen können - ist die Bewertung, wenn es weichende Erben gibt. Die Anteile werden nicht nach dem Marktwert bewertet, sondern nach dem Ertragwert des Hofes. Dass dieser Ertragwert des Hofes in vielen Fällen zu klein ist, sodass es zu Ungerechtigkeiten kommt, die nicht nur gespürte Ungerechtigkeiten sind, sondern wirklich nach dem Motto: "Der Gewinner, sprich der Erstgeborene, oder derjenige, der den Hof übernimmt, bekommt alles!", ist eine gefährliche Situation, wenn Sie mit diesem neuen Gesetz wirklich wieder dieses Portal aufstoßen wollen. Somit sind Rechtsstreite programmiert und es geht vor das Verfassungsgericht. Ich habe große Bedenken, dass Sie das Modell "geschlossener Hof", das übrigens ein Erfolgsmodell ist, weil es die Zersplitterung der Höfe verhindert hat, gefährden. Wie gesagt, meiner Meinung nach wollen Sie hier eine Tür aufstoßen, die dann irgendwo nicht mehr zu schließen ist. Sie bringen hier etwas in Anschlag, das gewisse Gefahren aufwirft.

Wie gesagt, mit diesem Gesetz findet eine Konzentration statt und es gibt viele offene Fragen. Wenn Sie die Flächen der geschlossenen Höfe zukünftig vergrößern wollen - unter Einbezug jener der Eltern -, dann ist das eine Gefahr. Ich denke, dass die Leute dann nicht mehr gewillt sind, ihre Höfe zukünftig zu schließen. Das kann es im Sinne der Landwirtschaft nicht sein, denn es war ja - wie gesagt - ein Erfolgsmodell. Das sollte es weiterhin bleiben. Ich sehe eigentlich in letzter Konsequenz nur einen Rückzug aus diesem Gesetz, Herr Landesrat. Das Risiko ist - wie gesagt - zu groß und es sollte nicht in einem Fiasko enden. Was die "Hascherlen" anbelangt, erwarte ich mir von Ihnen wirklich eine Richtigstellung. Wie wir ja wissen, hört und sieht die Tageszeitung mit. Dann haben Sie die Möglichkeit, die "Hascherlen" auf die richtige Schiene zu stellen, dies zu relativieren oder gegebenenfalls sogar zurückzunehmen.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident, vielleicht vorweg eine kurze Stellungnahme zu dieser Studie, die vorhin vorgestellt wurde! Man hat ja nicht die Gelegenheit, hier Stellung zu beziehen. Also, man müsste sich wirklich fast entschuldigen, dass man eine Autonomie oder eine andere Sprache hat. Wenn Sie dieser Studie wirklich Folge leisten wollen oder hier hinterherlaufen, wäre das ein schwerer Schlag.

Zum Landeshöfegesetz! Die Grundidee der geschlossenen Höfe ist wirklich eine Erfolgsgeschichte, das muss man sagen, auch wenn hier einiges schief gelaufen ist. Meine Vorredner haben diesbezüglich bereits Stellung bezogen. Diese Zersplitterung muss unbedingt aufgehoben werden. Also zwei Drittel der geschlossenen Höfe bestehen, ein Drittel ist noch offen, das sind also 13.500 geschlossene Höfe. Dieser Bestand muss unbedingt gehalten werden. Ich verstehe schon, dass der Druck auf die Auflassung der Höfe gewaltig groß ist, dass hier von den verschiedenen Akteuren, was die Baufirmen anbelangt usw., schnelles Geld gemacht werden kann und die Interessen einfach viel zu groß sind. Dem muss unbedingt entgegen gearbeitet werden, damit dieser Bestand erhalten bleibt. In diesem Gesetz gibt es mehrere Instrumente und auch einige Vorschläge dazu. Wir werden uns hier anschauen, wie die Diskussion verläuft, und von Fall zu Fall dann entscheiden, wie dieses Gesetz dann in unserem Sinne verabschiedet werden kann.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie presidente. Questo disegno di legge è stato modificato sensibilmente in commissione e sostanzialmente il testo che noi abbiamo per l'aula non risponde quasi più alle intenzioni del testo che era stato presentato. Un testo, quello presentato dall'assessore Schuler e ovviamente approvato dalla Giunta provinciale all'inizio, perché ovviamente il meccanismo del maso chiuso è un meccanismo delicato con cui bisogna andare con i piedi di piombo, anche perché ha funzionato, ha tutelato l'agricoltura, la presenza dell'agricoltura e dei contadini e delle contadine su tutto il nostro territorio ed è stato alla base non solo della sopravvivenza, ma anche della prosperità dell'agricoltura in provincia di Bolzano al contrario di altre Province.

Quindi il disegno di legge presentato dall'assessore Schuler voleva però mettere un po' a posto alcuni meccanismi che rischiano di essere deviati rispetto all'obiettivo della legge di istituzione del maso chiuso, di tutelare l'esistenza e la solidità dell'azienda agricola in provincia di Bolzano attraverso per esempio l'impedire la frammentazione della proprietà, quindi poi dopo il fallimento delle piccole proprietà e la vendita di queste proprietà a proprietà sempre più grandi e quindi a vedere questa polarizzazione che c'è in altri territori d'Europa. Quindi erano modifiche molto modeste, ma - io l'ho detto in commissione - mi pareva un gesto di co-

raggio da parte della Giunta e dell'assessore Schuler toccare questa vacca sacra e mettere in evidenza alcune distorsioni.

È chiaro che alcune norme *comme si comme ça* del sistema maso chiuso così come sono oggi hanno portato a situazioni in cui la motivazione della creazione di un nuovo maso chiuso è stata più una motivazione di speculazione edilizia – detta brutalmente – che non gli obiettivi che devono caratterizzare un'azienda agricola e in particolare questo nella presentazione di questo disegno di legge è scritto chiaramente e soprattutto poi è stato detto anche dall'assessore Schuler in diverse interviste e in diversi dibattiti, la lente di ingrandimento della Giunta provinciale e dell'assessore era puntata sulle chiusure di masi senza sede abitativa, senza edificio abitativo e senza edificio di lavoro perché si era osservato che in diversi casi c'erano persone che contadini o contadine nel vero senso del termine non lo erano ma che, attraverso l'acquisizione di una serie di terreni, raggiungevano la quota, l'area minima per costituire un maso chiuso. Automaticamente con la costituzione di un maso chiuso senza casa d'abitazione, ricevevano il permesso di costruire una sede di maso in una di queste aree acquisite, e magari non erano neanche in continuità e quindi si sceglievano poi il prato o l'area con la migliore esposizione, e l' si costruivano un nuovo edificio, un nuovo maso in muratura e qualcuno lo chiamava "villa nel verde", con le conseguenze di enorme profitto che si fa, perché il nostro è un verde tutelato, non è alla portata di tutti avere dei diritti edificatori nel verde agricolo e chi li ha costruisce un oggetto che poi vale milioni. Il rischio quindi era che invece di tutelare il mondo dell'agricoltura, alcuni utilizzi distorti di un maso chiuso portassero a trasformare quest'istituzione in un'occasione di speculazione edilizia, quindi anche di consumo di suolo e di discredito della categoria di fronte all'opinione pubblica, perché quando in parecchi paesi anche intorno a Bolzano la popolazione a un certo punto vede che una persona che con l'agricoltura ha sempre avuto poco a che fare ma ha avuto soldi per comprarsi i terreni e magari ha un diploma alla scuola agraria, improvvisamente può far partire un cantiere nel punto migliore della costa e costruirsi lì una bella casa, è chiaro che questo porta a un discredito verso tutto il mondo contadino.

Se posso interpretare, mi pare che questo fosse anche nelle preoccupazioni dell'assessore e questo lo dico ai colleghi e alle colleghe con cui abbiamo avuto degli scontri in Il commissione non solo su questo disegno di legge ma anche sulla legge urbanistica, ma io penso che bisogna capire da parte della rappresentanza del mondo contadino che si può vincere, si può essere bravi e anche abili, progredire, però non si deve esagerare perché se si esagera si rischia di perdere il rispetto e il consenso del resto della società. Noi non siamo più il Sudtirolo degli anni '50 e '60, il mondo contadino ha una grandissima forza in provincia di Bolzano, un grandissimo prestigio culturale, una grandissima forza politica, sociale, che però si poggia più sulla credibilità che sulla forza dei numeri perché se vediamo i posti di lavoro, la percentuale di PIL o anche banalmente la percentuale sulla popolazione, dal punto di vista quantitativo gli addetti all'agricoltura, il mondo contadino è diventata un'estrema minoranza in questa provincia e allora il suo prestigio si gioca tutto sulla credibilità che si ha e quindi se si usano le leggi e i commi per acquisire dei vantaggi che al resto della società appaiono sproporzionati, a un certo punto l'idillio si rompe, e io sento che non c'è più questo unanime consenso intorno al mondo contadino, sebbene questo mondo sia sostenuto dalle proprie forti organizzazioni, da qualche grande giornale, ma attenzione a non svuotarlo questo mito del maso e del mondo contadino in provincia di Bolzano perché se poi si perde la credibilità, restano i numeri bruti e i numeri bruti sono i numeri di una minoranza in provincia di Bolzano.

Per tutte queste ragioni credo che questo disegno di legge fosse da sostenere, perché diceva sostanzialmente che in caso di chiusura di masi senza sede di maso, quindi con terreni e basta e quindi che comporta l'acquisizione di diritti edificatori di grandissimo valore nel verde agricolo, bisognava restringere un po' i criteri di accesso a questi diritti, in modo tale che chi chiude un maso sia effettivamente una persona interessata all'agricoltura e non sia interessata solo a crearsi un edificio, una villa nel verde. Questo era il punto.

In Il commissione soprattutto l'articolo 1 è stato massacrato, gli sono stati tolti tutti i denti, poi quando ci arriviamo lo possiamo vedere, ma sia per quanto riguarda i beni da includere in un maso, sia per quanto riguarda i presupposti di chi può fare quest'operazione, l'assessore diceva chi è contadino da almeno tot anni, qui è stato inserito che se uno o una è diplomato/a all'istituto agrario può chiudere un maso, è un presupposto sufficiente a fare quest'operazione. Sono stati ridotti gli anni di iscrizione all'INPS per la categoria, i titoli di studio dovevano essere posseduti da 10 anni invece che da 5, ecc. Quindi sostanzialmente l'articolo 1 che era il cuore di questa legge, è stato massacrato, è stato ridotto a un niente, in più c'è stato anche un intervento sulla legge per le pari opportunità e si è prevista una deroga a questa legge. Il discorso è che arriva la proposta per comporre la commissione per il maso chiuso, la proposta secondo la legge deve essere

firmata – firmataria Martha Stocker – sia per il o la titolare, sia per il o la supplente, devono venire due proposte, donna e uomo, donna e uomo e lo stesso per i tre Mitglieder. Questo non basta perché abbiamo constatato che su quante sono le commissioni, sono tutti maschi i presidenti e tutti gli Ersatzmitglieder sono donne, ma adesso la cosa si perfeziona, perché a questo punto devono arrivare solo una proposta secca per il presidente e una proposta secca per la supplente perché a questo punto non c'è neanche la Giunta provinciale che può scegliere tra queste cose, ma arriva già maschio titolare e donna supplente, così andranno le cose, per cui io credo che questa cosa andrà messa a posto, la collega Foppa ci ha studiato sopra e ha presentato degli emendamenti che, senza tornare indietro rispetto alla furbata del consigliere Noggler, aggiungono una clausola, poi lo spiegherà lei.

Per questo noi abbiamo sostenuto e appoggiato questo disegno di legge all'inizio, siamo delusi di come è stato trattato in commissione e tentiamo di ripristinare almeno il testo originale.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Es ist von meinen Vorrednern bereits gesagt worden, welchen Stellenwert der geschlossene Hof für die Gesellschaft hat. Der Weg des geschlossenen Hofes, der Jahrhunderte alt und lang ist, hat sich immer wieder verändert. Aber ich möchte auf zwei ganz zentrale Veränderungspunkte hinweisen, die der geschlossene Hof immer wieder ertragen muss oder wo er sich angepasst hat. Mein politisches Vorbild Kaiserin Maria Theresia hat bereits gesagt, wie wichtig es ist, dass die bäuerliche Familie auf Grund und Boden leben kann. Deshalb soll das, was bisher schon geschrieben ist, festgeschrieben werden. Es gilt vor allem für das Land Tirol, weil Tirol ein Armutsland und nach wie vor kleinstrukturiert war. Viele Menschen waren dort nicht nur arm, sondern mussten Hunger leiden. Sie hat natürlich noch einmal - der Landesrat hat es schon ausgeführt - statutarisch bzw. gesetzgeberisch mit königlichem Erlass festgelegt, dass der geschlossene Hof diese Familie ernähren muss und nichts abgetrennt werden darf. 1928: Der Faschismus hat in Südtirol versucht, diese Kompaktheit der bäuerlichen Familien, dieses Zusammenstehen, dieses Füreinander-Dasein, Ältere für Jüngere, für Weichende oder Menschen, die am Hof gelebt haben, manchmal auch mit einer Behinderung, diese kleinste Gemeinschaft bzw. diese Gesellschaft zu zerschlagen und die geschlossenen Höfe in der Form aufzulösen. Es ist den Faschisten in Südtirol nicht gelungen, damit die Landwirtschaft zu zerstören. In der Zeit von 1928 bis 1954 sind lediglich 6 Prozent der Höfe aufgelöst worden. Das heißt, dass die Menschen - sowohl die Besitzer als auch die Weichenden, aber auch die Hofübernehmer - wussten, dass, wenn sie an diesem System nicht festhalten, sie dann verarmen und alle gleichermaßen verlieren. Das Höfegesetz ist dann einige Male von der Südtiroler Landesregierung vorgelegt und abgeändert worden. Im Jahre 2001 wurde ein wesentlicher Schritt mit der Festsetzung der Gleichstellung getan, egal, ob Mann oder Frau, der Erstgeborene oder Drittgeborene den Hof übernimmt. Man hat es der Zeit und der Gesellschaft angepasst. Das ist auch gut so. Das Gesetz des geschlossenen Hofes zu überarbeiten, ist immer ein Risiko, denn die Begehrlichkeiten - und das ist von einigen Vorrednern gesagt worden - kommen nicht so sehr von der Landwirtschaft, sondern von jenen, die eigentlich nur den Grund und Boden sehen, um etwas für sich errichten zu können, wenn das Baurecht mit dabei ist. Im Grunde handelt es sich um einige wenige Spekulanten, die mit dem geschlossenen Hof nicht die Bearbeitung von Grund und Boden sehen, sondern das Baurecht erkennen. Das hat in den letzten 20 Jahren vor allem in Gunstlagen - und hier reden wir vom Überetsch, aber auch Unterland und vielleicht den Meraner Raum - zu Situationen geführt, wo Höfe mit der Mindestkultureinheit von 2 Hektar geschlossen wurden. Das Baurecht wurde in Anspruch genommen und man hat Formen gefunden, wie man den Hof bearbeitet. Dieser Problematik hat man 2010 einen Riegel vorgeschoben, indem man gesagt hat: "Wenn von Jungunternehmern, Jungbauern oder Jungbäuerinnen ein Hof geschlossen und das Baurecht in Anspruch genommen wird, dann dürfen die Grundstücke 20 Jahre lang nicht mehr veräußert werden." Das hat zu einer wesentlichen Besserung geführt, was die Spekulation anbelangt. Die heutige Situation - so wie das Gesetz vorliegt - erschwert die Situation des geschlossenen Hofes und nicht jede Familie wird damit zu recht kommen. Wir wissen, wie unterschiedlich die Zusammensetzung der kleinstrukturierten Landwirtschaft in Südtirol ist und wie unterschiedlich auch die Gunstlagen sind. Wir haben kein Problem in der gesamten Berglandwirtschaft; dort ist eigentlich das Thema geschlossener Hof, Abtrennungen und Neubildungen eigentlich so gut wie fast kein Thema. Manchmal gibt es Abtrennungen, weil es natürlich aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten leider oft dazu kommen muss. Ansonsten ist dort das Thema eher ein anderes. Wir gehen hier in eine ganz andere Richtung und ich bin froh, dass bei der Schließung des Hofes die Regelung der 2 Hektar und der 4 Hektar aufrecht geblieben ist. Es geht um 2 Hektar in der Obst- und Weinwirtschaft und um 4 Hektar im Grünland, weil gerade im Grünland wird von weichenden Erben oft verlangt, dass Höfe

mit 4 Hektar aufgelöst werden, damit alles zum Verkauf angeboten werden kann. Gerade diese Tendenz ist dort erkennbar, weil man von Grund und Boden im Verhältnis zum heutigen Lebensstandard nicht zuviel wirtschaften kann. Jetzt haben wir die Situation, dass die Eltern, wenn der Sohn, die Tochter einen Hof schließen will, nicht nur das Eigentum des Übergebers, sondern auch das Eigentum der Frau - also nicht der Frau des Hofübernehmers, sondern der Eltern - mit hineinlegen will. Das ist natürlich ein drittes Eigentum. Ich komme selber von einem Hof und bin jetzt zwar nicht mehr in dieser Rolle, aber ich weiß, dass das ein Problem ist. Stellen Sie sich vor, dass, wenn unser bzw. der Hof meines Mannes nicht geschlossen wäre, unser Sohn den Antrag auf Schließung stellen würde, und ich von meinem Vater ein Stück Feld, ein Stück Wald oder eine Alm bekommen würde, dann müsste ich dieses Feld, diesen Wald oder diese Alm in den geschlossenen Hof miteinbringen. Wir wissen, dass der geschlossene Hof eine unteilbare Einheit ist und damit stellt sich natürlich schon die Frage, wie das mit meiner rechtlichen Absicherung aussieht. Es wird eine andere Kommunikation brauchen, auch von uns Vertretern der Landwirtschaft, dass wir auf verschiedene Möglichkeiten verweisen und die Menschen intensiv informieren müssen. Wir müssen ihnen erklären, wie sie mit dieser neuen Situation und mit den neuen rechtlichen Bedingungen umgehen müssen.

Der geschlossene Hof und die Weichenden sind ein Thema, das natürlich ganz unterschiedlich gehandhabt wird. Es gibt viele verantwortungsbewusste Eltern, die natürlich den Weichenden mehr zugestehen als nur den Ertragswert. Hier gibt es eigentliche fast keine Schwierigkeiten. Hier hängt es vor allem von der familiären Situation ab. Das kann man eigentlich nicht per Gesetz festlegen. Es gibt einzelne Situationen, in denen die Erbteilung des geschlossenen Hofes als ungerecht empfunden wird und das manchmal zu Recht, weil auch andere Lösungen möglich gewesen wären. Die Frage, die sich mir stellt - und ich habe mich auch eingebracht, vor allem was Weichende angeht -, bezieht sich auf die Verbesserung der zeitlichen Vorgaben. Es ist auch richtig, dass man sagt, wenn ein Hof übernommen wird, dann - das war auch bisher so - muss bis zu 10 Jahren nach dem Ableben - wenn veräußert und nicht reinvestiert wurde - noch einmal der Marktwert für die Weichenden aufgeteilt werden. Heute gilt es, dass der Junglandwirt 20 Jahre nach der Hofübernahme nicht verkaufen kann und 20 Jahre nach Hofübernahme mit dieser rechtlichen Erbfolge, dass der Ertragswert ausbezahlt wird, zurecht kommen muss. Das finde ich gut.

Die Landwirtschaft in Südtirol gehört aus meiner Sicht in die Hände der Landwirte und Landwirtinnen, der Bauern und Bäuerinnen. Die Landwirtschaft - Grund und Boden - gehört nicht zur Spekulation. Wenn sie als Bewirtschaftung und als Ertragsgrundlage für das Einkommen hergenommen wird, dann hat die gesamte Gesellschaft einen Mehrwert. Einmal einen Mehrwert, weil es eben unverkäuflich ist und weil sich jeder bis auf Gegenbeweis draußen auf Wanderwegen aufhalten kann. Wanderwege und Almwege sind für alle zugänglich, weil sie nicht in dem Sinn als Privateigentum gehandhabt werden. Zum Zweiten sieht man den Mehrwert vielleicht in den Gunstlagen im Bereich Obst- und Weinbau weniger, aber der Mehrwert der Berglandwirtschaft ist, wenn landwirtschaftliche Grundstücke in der Hand von Bauern und Bäuerinnen sind, dann werden sie als Kulturlandschaft bearbeitet. Das - Kollege Dello Sbarba - sind Leistungen, die gemacht werden, aber das sind Leistungen, die von vielen in unserer Gesellschaft anerkannt werden, auch wenn wir von der Anzahl her eine Minderheit sind.

Dann möchte ich noch zur Frage kommen: Wie zeigt sich das Land? Südtirol hat im Schnitt ungefähr 2,5 Hektar Höfe der Obst- Weinwirtschaft und ungefähr 7 Hektar bearbeitete Grundstücke in der Viehwirtschaft, im Berggebiet. Die Landwirtschaft, die Bauern und Bäuerinnen sind nicht Kapitalisten. Das sind kleinstrukturierte landwirtschaftliche Betriebe, die es zu schützen gilt und von denen man sagen muss, dass sie gut für unser Land sind, wenn sie auch in Zukunft Grund und Boden bearbeiten und diese Arbeit auch aufgrund dieses Höfegesetzes weitermachen. Den Konsens für die Landwirtschaft zu finden, ist nicht immer leicht. Das ist mir völlig bewusst, weil die Landwirtschaft natürlich als produzierende Tätigkeit nicht mehr so empfunden wird und weil es alles zu kaufen gibt. Doch irgendwo wird Landwirtschaft immer gebraucht, irgendwo auf der Welt wird es immer notwendig sein, dass die Landwirtschaft geführt wird. Ich sage immer: Seien wir froh, dass wir Landwirtschaft und produzierende Landwirtschaft in unserem Land haben! So haben wir auch die Möglichkeit, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen miteinzuwirken, wie produziert wird und auch teilweise was wir im Land brauchen, damit wir unserem Land und unserer Kulturlandschaft Zukunft geben.

Für mich ist das neue Höfegesetz - wie gesagt - ein Wechselbad der Gefühle. Es gibt Für und Wider - man muss schauen, wie es sich auswirkt, aber grundsätzlich würde ich nicht davon ausgehen, dass wir Spekulationen vorbeugen müssten. Ich bin der Meinung, dass der Wert des geschlossenen Hofes, des Systems "geschlossener Hof" aufgezeigt werden soll. Er bildet gleichzeitig einen Mehrwert und hat natürlich harte Be-

dingungen nicht nur für weichende Bauernkinder, sondern auch für die Partner oder Partnerin, der bzw. die mit jemandem zusammen ist, der einen geschlossenen Hof besitzt. Danke schön!

SCHIEFER (SVP): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Nachdem ich aus einem Gebiet komme, wo eigentlich seit eh und je die Realteilung gang und gäbe war, möchte ich kurz darauf hinweisen, wie wichtig gerade in diesem Gebiet, im Süden Südtirols vor allem, aber auch in anderen Gebieten - natürlich alemannischen Gebieten - die Einführung des geschlossenen Hofes war und welche besondere Bedeutung dieser hat. Wenn ich daran denke, dass im Unterland nach dem Zweiten Weltkrieg nur mehr ganz wenige geschlossene Höfe übrig geblieben sind, dann war es ein Segen, dass im Jahre 1978 bei der Überarbeitung des Höfegesetzes bestimmte Maßnahmen und auch Begünstigungen vorgesehen wurden, die dazu geführt haben, dass auch bei uns im Unterland, wo es vielfach die Realteilung gab, immer mehr Höfe geschlossen wurden. Ich möchte daran erinnern, dass sich nicht nur der Bauernbund, sondern auch einzelne Bauernbundobmänner und -obleute für die Bildung bzw. Schaffung geschlossener Höfe stark gemacht haben. Ich darf daran erinnern, dass es in meiner Heimatgemeinde, zum Beispiel in den 60er Jahren, keine 30 geschlossenen Höfe gegeben hat. Heute sind es zumindest 130. Die Gemeinde Kurtatsch hat mit 130 geschlossenen Höfen weit am meisten Höfe aller Gemeinden des Unterlandes, inklusive Kaltern und Aldein. Nachdem in meiner Gemeinde kein einziger Hof aus Spekulation geschlossen oder gebaut wurde, möchte ich darauf hinweisen, dass vielleicht die ganze Geschichte mit der Spekulation schon ein bisschen übertrieben wird. Im Unterland hat es kaum solche Missbräuche gegeben. Es mag sein, dass es im Überetsch durch die Stadtnähe einige waren. In Tramin gab es in letzter Zeit leider auch einige, in Kaltern einige mehr und am meisten waren es in Eppan. Eppan hat insgesamt 300 bis 400 geschlossene Höfe. Ich glaube, dass Eppan nach Ritten und Sarntal jene Gemeinde ist, die am meisten geschlossene Höfe hat. Somit ist auch klar, dass das eine oder andere daneben geht.

Aber im Großen und Ganzen möchte ich schon sagen, dass sich im Endeffekt die Spekulation mit den geschlossenen Höfen nach wie vor in den letzten Jahren ziemlich im Rahmen gehalten hat. Das kann eigentlich nicht der wesentliche Grund allein sein, dieses Höfegesetz zu überarbeiten. Es ist allerdings ein guter Grund, darüber nachzudenken, was man besser machen kann. Ich möchte auch daran erinnern, dass es seit 2001 immer wieder Diskussionen und Vorwürfe gegeben hat, die Höfekommissionen - insbesondere die Landeshöfekommission - seien zu großzügig gewesen. Aber im Großen und Ganzen muss man sagen, dass da sehr gewissenhaft gearbeitet wurde, nicht nur auf Ortsebene, sondern auch auf Bezirks- und Landesebene. Ich bin überzeugt, dass der Landesrat mit diesem neuen Gesetz eigentlich ein bisschen einen größeren Wurf machen wollte. Seine Ziele waren ein bisschen höher und hehrer. Aber im Großen und Ganzen - und darauf hat bereits die Kollegin Maria Kuenzer hingewiesen - ist doch ein gutes Produkt bzw. ein gutes Werk herausgekommen. Allein die Tatsache, dass man zumindest 3 Jahre in der Skala Landwirtschaft eingetragen sein oder zumindest 5 Jahre Arbeit in der Landwirtschaft nachweisen muss, ist eine zusätzliche Garantie, dass nicht mehr so viel Schindluder getrieben werden kann. Die anderen Maßnahmen, die zusätzlich in der Kommission diskutiert wurden, sind mit viel Kompromissen angenommen worden. Auch der Kollege Dello Sbarba wird zugeben, dass in der zweiten Gesetzgebungskommission doch eine sehr positive und fruchtbringende Debatte stattgefunden hat, dass man auch das eine und das andere, was für die Grünen wichtig war, angenommen hat. Anliegen und Dinge, die vielleicht für den Landesrat wichtig waren, konnten auch nicht alle akzeptiert werden, sodass der Landesrat nachgegeben hat. Ich muss mit Genugtuung feststellen, dass es in der Kommission im Endeffekt keine Sieger oder Verlierer gegeben hat. Jeder ist irgendwie auf seine Kosten gekommen und letztendlich ist auch ein Produkt herausgekommen, das meines Erachtens zumindest die Situation nicht verschlechtert, sondern in unseren Augen wesentlich verbessern wird. Wir hoffen, dass sich noch viele, viele landwirtschaftliche Betriebe gerade in meinem Gebiet Überetsch-Unterland dazu entschließen, den Hof zu schließen und nicht walzende Grundstücke so zu belassen, wie sie heute sind. Denn ich glaube, für die Zukunft ist es wesentlich, wenn gerade Höfe zwischen 2 und 5 Hektar geschlossen sind, um auch für die Nachkommen und Erbfolger ein lebenswertes Auskommen zu garantieren. Danke schön!

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich bedanke mich für die Wortmeldungen, die auch etwas kontrovers waren. Es gab unterschiedliche Sichtweisen zu diesem Höfegesetz oder generell, was das Thema Landwirtschaft betrifft. Ich darf jetzt doch auf einige Wortmeldungen eingehen, nicht nur, weil ich es

als notwendig sehe, sondern vor allem auch weil es zur Gepflogenheit in diesem Hohen Haus gehört, dass man auf Fragen, die in der Generaldebatte gestellt werden, auch entsprechend antwortet.

Kollege Pöder hat begonnen. Ich entschuldige mich noch einmal für meine schlechte Stimme, aber ich versuche, dass es doch halbwegs verständlich ist. Der Kollege sagt mir gerade, dass, wenn die Stimme im Herbst wieder funktioniert, dann kann man jetzt ruhig darauf verzichten. Aber zurück zum Thema: Auf der einen Seite stellt Kollege Pöder in Frage, ob das Institut des geschlossenen Hofes wirklich eine Erfolgsgeschichte ist. Ich glaube, wir sind doch größtenteils der Meinung, dass es sehr wohl eine Erfolgsgeschichte ist. Das zeigt auch die Entwicklung, weil wir uns in einem Land mit einer so kleinstrukturierten Landwirtschaft in einer globalisierten Welt, wo wir in unmittelbarer Konkurrenz mit den Großbetrieben in anderen Ländern Europas und der Welt stehen, überhaupt behaupten konnten. Das hat ganz wesentlich mit zwei Faktoren zu tun. Zum einen ist es uns gelungen, hier durch eine entsprechende Weiterentwicklung der Landwirtschaft, eine Modernisierung der Landwirtschaft, durch einen enormen Innovationsgeist innerhalb der Landwirtschaft eine höhere Wertschöpfung zu erzielen, als es andere imstande waren und imstande sind zu erzielen. Das war ein großer Erfolg der Südtiroler Landwirtschaft. Zum anderen ist es uns gelungen, gerade das Instrument des geschlossenen Hofes - zumindest eine kritische Masse - beibehalten zu können, obwohl wir in Bezug auf die Größenordnung der landwirtschaftlichen Betriebe eh schon kleinstrukturiert sind. Wir haben also vermieden, diese eh schon kleinen Höfe - weil mit 10 Hektar handelt es sich im internationalen Vergleich um einen sehr kleinen Hof - zusätzlich aufzuteilen. Wenn ein Hof geschlossen wird, sollte man prinzipiell auch imstande sein, die Familie zu ernähren. Das hat dazu beigetragen, dass die Landwirtschaft noch funktioniert und zum allergrößten Teil noch Familienbetriebe Landwirtschaft betreiben und die Höfe führen. Das ist doch ein gewaltiger Erfolg und eben ein wichtiges Instrument dazu war der geschlossene Hof. Die Höfekommissionen - bin ich auch der Meinung - leisten sehr gute Arbeit, weil es hier auch bei den Entscheidungen ein entsprechendes Augenmaß und entsprechende Kenntnis zur Situation braucht. Das Höfegesetz unterscheidet im Gegensatz zu vielen anderen Gesetzen nicht strikt zwischen schwarz und weiß, sondern hat einiges an Interpretationsspielraum, den es auch braucht, weil die Situationen draußen unterschiedlich sind. Um richtige Entscheidungen treffen zu können, braucht es auch einen entsprechenden Spielraum, obwohl die Grundsätze natürlich per Gesetz festgelegt sind. Die Höfekommission - Kollege Pöder - ist keine Gemeindekommission, sondern ist eine Landeskommission. Hier geht es bestenfalls um das Vorschlagsrecht und nicht um die Besetzung der Kommissionen. Auch die Möglichkeit, die Sie angesprochen haben, sprich die 10 Jahre bei der Nachlassverteilung, wird vom Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. Diesbezüglich haben wir bekanntermaßen keine Zuständigkeiten und können es somit auch nicht verändern.

Was die Sachwalterschaft anbelangt, dazu haben Sie auch einen Änderungsantrag vorgebracht. Darüber werden wir noch diskutieren. Es geht hier um die gesetzliche Erbfolge. In weit über 90 Prozent der Fälle werden die Höfe zu Lebzeiten oder per Testament übergeben. Nur in den Fällen, in denen die gesetzliche Erbfolge dann zur Geltung kommt, muss es entsprechende Kriterien geben, laut denen dann entschieden wird, wer diesen Hof übernimmt. Eines dieser Kriterien sind eben die Bestimmungen, ob jemandem zuzumuten ist, dass dieser Hof entsprechend geführt wird. Das wird ein Richter entscheiden und über entsprechende Gutachten festgelegt.

Dass Hotels als Hofstelle gebaut werden, war nie möglich und ist auch heute nicht möglich. Aber es stimmt, dass im Laufe der Zeit aus Hofstellen Hotels geworden sind. Das ist ein großer Unterschied!

Kollege Blaas, ich habe - mit Verlaub - bei Ihrer Wortmeldung nur Kraut und Rüben verstanden und werde auch den Grund dafür erläutern. Auf der einen Seite haben Sie gesagt, dass das Bild der Landwirtschaft beschädigt worden ist, weil es bestimmte Situationen gegeben hat, die dann immer in den Schlagzeilen gewesen sind. Da gebe ich Ihnen vollkommen Recht. Auf der anderen Seite haben Sie wieder gesagt, dass Sie die Notwendigkeit der Änderung dieses Gesetzes nicht erkennen. Was nun? Wenn wir wirklich Situationen gehabt haben und haben, wo es nicht gerechtfertigt ist, dann besteht auch die Notwendigkeit entsprechender Änderungen. Dann sprechen Sie selber richtigerweise von einem Erfolgsmodell. Das habe ich auch vorhin wieder unterstrichen. Sie sagen aber dennoch, dass es dort auch eine Flächenbindung braucht, das heißt, dass es sehr wohl auch möglich sein sollte - so habe ich es zumindest verstanden -, mehrere Höfe zu gründen. Wichtig ist nur der Grundsatz, dass die Höfe geschlossen werden. Aber das widerspricht dem ursprünglichen Gedanken des geschlossenen Hofes.

Ich komme zur Aussage in Bezug auf die "armen Hascherlen". Ich glaube, es war eine unglückliche Aussage des Kollegen und nütze die Gelegenheit, diese zurechtzurücken. Wir reden hier nicht von Höfen, die bereits über eine Hofstelle verfügen, unabhängig davon, wie groß sie dann sind ... Nicht unabhängig,

aber diesen Bereich berühren wir nicht. Wir reden hier von Höfen, die geschlossen werden und über keine Hofstelle verfügen. Hier wird es auch weiterhin möglich sein, einen Betrieb, auch wenn er klein ist und nicht über viel Fläche verfügt, zu schließen. Wir sind nicht gegen die "Kleinen" oder wertschätzen die "Kleinen" nicht. Ganz im Gegenteil! Ich glaube, es ist ein großer Mehrwert der Südtiroler Landwirtschaft, dass es auch viele kleine Höfe gibt, die von Familien entsprechend bewirtschaftet werden. Hier geht es darum, dass wir nicht aus bestehenden Höfen, die eine bestimmte Größenordnung haben, einen Anreiz schaffen, um kleinere daraus zu machen. Wenn heute Höfe mit 2 Hektar geschlossen werden - bis dann die Hofstelle gebaut wird -, lässt es sich kaum mehr rechtfertigen, dass dem Grundsatz Genüge getan wird, dass man damit auch eine Familie ernähren kann. Wenn zusätzliche Flächen oder zusätzliche Gebäude vorhanden sind, dann sollen sie miteingeschlossen werden. Das ist unser Ansatz, aber wir sind nicht gegen die "Kleinen"!

Kollege Dello Sbarba stellt die Glaubwürdigkeit der Landwirtschaft in Frage und erklärt, wie wichtig die Glaubwürdigkeit in der Landwirtschaft ist. Das kann ich voll und ganz unterstreichen. Wir wissen alle, dass - wie der Kollege gesagt hat - die Landwirtschaft rein zahlenmäßig immer weniger geworden ist. Wir haben heute im europäischen Schnitt nur 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung, die in der Landwirtschaft tätig ist. In Südtirol sind es 7 bis 8 Prozent, aber weit nicht mehr der Großteil der Bevölkerung, das stimmt. Das politische Gewicht der Landwirtschaft ist weit größer, glücklicherweise Gemeindeebene, Landesebene, wie rein zahlenmäßige Anteile innerhalb der Bevölkerung. Aber auch das sich Einbringen in die Gesellschaft, vor allem in den Gemeinden draußen, ist überproportional groß von Seiten der Landwirtschaft, die in den Vereinen und Verbänden einfach eine sehr wichtige Rolle spielt, weit über ihre zahlenmäßige Präsenz draußen. Es stimmt auch, dass wir diese doch fragile Glaubwürdigkeit hier nicht aufs Spiel setzen dürfen. Das betrifft viele Bereiche der Landwirtschaft, aber vor allem auch, wenn es darum geht, Höfe zu schließen und sich damit auch ein Baurecht zu erwerben.

Das Gesetz - so wie es eingebracht wurde, das stimmt - ist in einigen Dingen verändert worden. Das wurde heute schon mehrfach angesprochen. Einmal geht es um die Flächen der Frauen, die hier angenommen worden sind. Das können natürlich auch Männer sein, es geht um die Ehepartner und die Flächen, die sie in die Ehe mitbringen. Das war bisher nicht vorgesehen und soll auch in Zukunft nicht vorgesehen werden. Auch für diese Ausnahmeregelung, wenn es sich um 4 bzw. 5 Hektar Grünland handelt, dass mitberücksichtigt werden muss, was innerhalb der Familie an Flächen und Gebäuden da ist, auch dafür gibt es sicher eine Rechtfertigung. Entscheidend ist, ob das dann in der Praxis Auswirkungen hat. Kollege Dello Sbarba, wir haben das intern überprüft. Wir haben die Situationen der letzten 15 bzw. 20 Jahre untersucht, vor allem ab dem Jahr 2000, und uns die einzelnen Situationen schon im Vorfeld in der Ausarbeitung dieses Gesetzes noch einmal angeschaut. Wir haben überprüft, ob diese Änderungen, die jetzt im Gesetzgebungsausschuss vorgenommen worden sind, Auswirkungen auf diese bisher bereits genehmigten Schließungen gehabt hätten. Ich kann Ihnen sagen, es lässt sich nicht auf den einzelnen Fall ganz genau sagen, aber im allergrößten Teil der Fälle hätte es wahrscheinlich keine Auswirkungen gehabt. Die Situation ist in all diesen Fällen gleich geblieben. Es ist doch entscheidend, wie es sich in der Praxis auswirkt.

Über das Thema Gleichstellung wird heute sicher noch diskutiert werden. Eines der heikelsten Themen in der Diskussion bzw. in der Ausarbeitung dieses Gesetzes, auch im Gesetzgebungsausschuss, ist, ob das Prinzip der Gleichstellung gewährleistet bleibt. Ich glaube, das steht außer Frage. Am Ende ist auch hier das Resultat entscheidend, sprich, dass auch bei der tatsächlichen Zusammensetzung der Höfekommissionen die Gleichstellung gewährleistet bleibt. Wir reden hier vom Vorschlagsrecht bzw. von den vielen Vorschlägen, die notwendig waren, die gemacht werden mussten, um dieses Resultat zu erzielen, dass hier das Verhältnis innerhalb der Höfekommissionen stimmt. Es bleibt natürlich aufrecht, dass am Ende das Verhältnis stimmen muss. Das andere ist der Weg dort hin.

Der Kollegin Maria Kuenzer habe ich in Bezug auf das Thema Frauen schon geantwortet. Bereits 1991 bzw. 1993 ist eingebracht worden, dass, wenn jemand einen Hof schließt, die Fläche bzw. Gebäude im Besitz des Antragstellers, aber auch solche im Besitz des Ehepartners des Antragstellers oder der Antragstellerin mithineingenommen werden. Ich glaube, das war sehr viel weitreichender wie die Diskussion um die Flächen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin ein Gebäude mit in die Ehe bringt, ist sehr viel größer als die Wahrscheinlichkeit, dass jemand Flächen mit in die Ehe bringt. Aber dieser Kompromiss, dieser Vorschlag - habe ich von vorne herein gesagt - geht für mich in Ordnung. Es ist sicher nicht entscheidend, was den Inhalt des Gesetzes und die Auswirkungen des Gesetzes betrifft.

Auch den Aufruf des Kollegen Schiefer, Höfe schließen zu lassen, möchte ich teilen und wiederholen, auch im Sinne unserer Tradition, unserer Geschichte und vor allem im Sinne einer guten Zukunft unserer Südtiroler Landwirtschaft. Danke schön!

PRESIDENTE: Prima di mettere ai voti il passaggio alla discussione articolata, passiamo all' esame degli ordini del giorno.

Ordine del giorno n. 1 del 10/4/2018, presentato dal consigliere Pöder, concernente verifica della situazione dei masi chiusi in Alto Adige.

Tagesordnung Nr. 1 vom 10.4.2018, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Überprüfung der Situation der geschlossenen Höfe in Südtirol.

Verifica della situazione dei masi chiusi in Alto Adige

I numerosi casi di dubbi masi chiusi ovvero sedi di masi chiusi, hotel, chalet e ville nel verde agricolo dimostrano ancora una volta l'inadeguatezza della normativa in materia di masi chiusi e urbanistica.

In Alto Adige ci sono una serie di sedi di masi che di fatto non sono più masi bensì hotel, pensioni, chalet e ville. Di conseguenza, sotto la copertura della qualifica di coltivatori diretti, i proprietari di questi "finti masi chiusi" possono sfruttare tutte le scappatoie della legge sui masi chiusi e sull'urbanistica per creare nuove sedi di masi ed eludere così il senso e le finalità del maso chiuso e dell'urbanistica provinciale.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera*

quanto segue:

- 1. si impegna la Giunta provinciale a elaborare entro 60 giorni, anche d'intesa con i Comuni, un pacchetto di misure e informarne il Consiglio provinciale affinché si esegua un controllo a tappeto di tutti i masi chiusi "dubbi" e che forse non rispondono alla definizione autentica di maso chiuso.*
- 2. Dal pacchetto di misure devono risultare anche le conseguenze per coloro che non possono più beneficiare dello status di maso chiuso.*

Überprüfung der Situation der geschlossenen Höfe in Südtirol

Mehrere Fälle von fragwürdigen Hofschließungen bzw. Hofstellen, Hotels, Chalets und Villen im landwirtschaftlichen Grün haben wieder die Unzulänglichkeiten des Höfegesetzes und der Raumordnung zu Tage gebracht.

Es gibt offenbar eine Reihe von Hofstellen in Südtirol, die de facto keine Höfe mehr sind sondern beispielsweise als Hotels, Pensionen, Chalets oder Villen genutzt werden. Dennoch können die Eigentümer dieser ‚falschen geschlossenen Höfe‘ unter dem Deckmantel als ‚selbstbewirtschaftende Bauern‘ beispielsweise alle Schlupflöcher des Höfegesetzes und der Raumordnung ausnützen, um neue Hofstellen zu errichten und somit den Sinn und das Wesen des geschlossenen Hofes und der Südtiroler Raumordnung unterlaufen.

Dies vorausgeschickt

*beschließt
der Südtiroler Landtag:*

- 1. Die Landesregierung wird verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen – auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – ein Maßnahmenpaket zu entwickeln und den Landtag darüber zu informieren, um eine flächendeckende Überprüfung des Status von zweifelhaften Situationen angeblich "geschlossener Höfe" durchzuführen, deren Statuts möglicherweise nicht mehr dem eines echten geschlossenen Hofes entspricht.*
- 2. Aus diesem Maßnahmenpaket soll auch hervorgehen, welche Konsequenzen für jene erwachsen, die nicht mehr den Status eines geschlossenen Hofes in Anspruch nehmen können.*

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Wir haben ja in den letzten Jahren immer wieder von Scheinhöfen, Scheinhofstellen, Scheinbauern usw. gehört. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir eine Überprüfung der Situation vornehmen sollten, zumindest dort, wo es fragwürdig ist. Das muss irgendwann einmal gemacht werden. Die Überprüfung der fragwürdigen Situationen der letzten Jahre, des letzten Jahrzehnts, der letzten fünf Jahre oder wie auch immer sollte in dem Sinne vorgenommen werden, dass die Landesregierung verpflichtet wird, *"ein Maßnahmenpaket zu entwickeln und den Landtag darüber zu informieren, um eine flächendeckende Überprüfung des Status von zweifelhaften Situationen angeblich "geschlossener Höfe" durchzuführen."* Warum? Weil es sehr wohl Spekulation gibt und hier nicht dieses idyllische bzw. romantische Bild vom ländlichen Traum gezeichnet werden soll. Der ländliche Raum ist sehr wohl Spekulationsobjekt und für manche ist er natürlich ein Traum. Der ländliche Raum wird zur ländlichen Traumvilla, um das einmal weiterzuspinnen. Das, was hier so gezeichnet wird, diese bäuerliche Romantik wird bisweilen schon im Rahmen des Hofgesetzes ganz arg zu Spekulationszwecken missbraucht. Das kann nicht verneint und geleugnet werden. Ich verstehe natürlich, dass ihr euch dagegen wehrt, eure Klientel vor den Kopf zu stoßen, aber es muss Gerechtigkeit stattfinden. Der Arbeitnehmer hat auch keine Möglichkeit, sich irgendwo in irgendeiner Gegend eine schöne Villa hinzupflanzen. Das kann nur der Bauer tun und er kann es natürlich auch teuer verkaufen. Er kann sich ordentlich dafür bezahlen lassen. Derjenige, der die Möglichkeit hat, einen Hof zu schließen, auch unter Anwendung der neuen Regeln, kann diese ländliche Traumvilla errichten bzw. diesen Traum von der ländlichen Traumvilla leben - ganz klar - und schadet damit dem Ansehen der Landwirtschaft. Das muss auch klar sein, denn natürlich ist der überwiegende Teil der Landwirte anständige, ordentliche Bauern. Aber das wird missbraucht und genutzt. Die ländlichen Traumvillen, Hotels usw. sind ja dann zu betrachten. Das sollte überprüft und im Rahmen der Spekulationsobjekte draußen bei der Hofschließung sollte eine Art Kataster der Schande angelegt werden.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Kolleginnen und Kollegen! Dieser Tagesordnungspunkt ist unabhängig von der Sinnhaftigkeit sicher auch nicht umsetzbar, einmal schon deshalb, wie er formuliert ist. Sie schreiben, Kollege Pöder, es gibt offenbar eine Reihe von Hofstellen in Südtirol, die de facto keine Höfe mehr sind, sondern beispielsweise als Hotels, Pensionen, Chalets oder Villen genutzt werden. Also ein Hof kann nicht als Hotel genutzt werden, sondern wemnschon dann die Hofstelle. Das ist schon einmal das Erste, was hier in der Formulierung falsch ist. Es ist in der Tat so, dass - ich habe vorhin dazu Stellung genommen - im Laufe der Zeit Hofstellen aufgrund der Zimmervermietung, die angeboten worden ist, und aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten zu Hotels geworden sind. Aber es hat hier auch in der Vergangenheit immer die Interpretation gegolten, dass primär diese Hotels als Hofstellen zu sehen sind. Das war ein Grundsatz. Wir haben auch einen Artikel in diesen Gesetzentwurf eingebaut, um das noch einmal klarzustellen. Das Prinzip eines geschlossenen Hofes ist immer der geschlossene Hof und die Hofstelle, auch wenn heute teilweise anders genutzt, weil ein Hotel daraus geworden ist, bleibt immer als solche erhalten und bleibt eine Hofstelle. Um keine Schlupflöcher zu ermöglichen, hat es schon in der Vergangenheit verschiedene Interpretationen gegeben, Interpretationen, die hier im Landtag gemacht worden sind. Eine weitere verfügen wir ja heute dazu, um hier auch mehr Klarheit zu haben.

Dann habe ich nicht verstanden, was man hier gemeinsam mit den Gemeinden machen soll, welche zweifelhaften Situationen von geschlossenen Höfen, wie will man das bewerten? Und vor allem, was sollten dann die Konsequenzen dazu sein? Kollege Pöder, wenn heute die Hofstelle eines geschlossenen Hofes - nehmen wir an - in Schenna, Dorf Tirol oder in anderen Tourismusgegenden inzwischen zu einem Hotel geworden ist, was sollten dann die Konsequenzen sein? Dass sie diesen auflöst? Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage, die wir in diesem Gesetz nicht vorgesehen haben. Also wird uns auch diese Erhebung nur die Feststellung bringen, dass auf diesem geschlossenen Hof die Hofstelle inzwischen zu einem Hotel geworden ist, aber weiterhin mit dem geschlossenen Hof verbunden bleibt. Auch wenn man es so umsetzen würde, welches sollten die Konsequenzen sein, Kollege Pöder? Dieser Tagesordnungspunkt bzw. dieser Beschlussantrag ist de facto erstens fachlich falsch geschrieben und zweitens nicht umsetzbar. Deshalb muss ich ersuchen, diesen auch entsprechend abzulehnen!

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'ordine del giorno n. 1: respinto con 12 voti favorevoli, 16 voti contrari e 3 astensioni.

E' concluso l'esame degli ordini del giorno presentati al disegno di legge provinciale n. 149/17. Quindi metto in votazione il passaggio alla discussione articolata: approvato con 23 voti favorevoli, 1 voto contrario e 7 astensioni.

Ha chiesto di intervenire il consigliere Schiefer sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

SCHIEFER (SVP): Herr Präsident, darf ich um eine 15- bis 20-minütige Unterbrechung der Sitzung ersuchen, damit sich die SVP-Fraktion beraten kann? Danke schön!

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta.

La seduta è interrotta.

ORE 15.39 UHR

ORE 16.11 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Siamo in discussione articolata.

Capo I

ModificA della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17,

"Legge sui masi chiusi"

Art. 1

Costituzione di un maso chiuso

1. Il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. In mancanza di una casa di abitazione con relativi annessi rustici può essere costituito una sola volta per il medesimo soggetto un maso chiuso:

a) qualora vengano incluse tutte le superfici agricole utilizzabili idonee alla costituzione di un maso chiuso di proprietà della persona fisica richiedente e dei suoi genitori e

1) se la superficie aziendale ha un'estensione di almeno tre ettari di vigneto o frutteto ovvero sei ettari di arativo o prato e la persona richiedente è coltivatore diretto ai sensi dell'articolo 31 della legge 26 maggio 1965, n. 590, ed è in possesso di uno dei titoli di studio o diplomi determinati con regolamento di esecuzione ai sensi dell'articolo 49, oppure in alternativa al titolo di studio o diploma si dedica all'attività agricola da almeno cinque anni oppure comprova di avere un'esperienza professionale in agricoltura almeno quinquennale, oppure

2) se la superficie aziendale ha un'estensione di almeno due ettari di vigneto o frutteto ovvero quattro ettari di arativo o prato e la persona richiedente è un giovane agricoltore/una giovane agricoltrice ai sensi delle norme vigenti, era iscritta in passato per almeno tre anni nella gestione previdenziale e assistenziale per l'agricoltura presso l'Istituto Nazionale di Previdenza Sociale (INPS) ed è in possesso di uno dei titoli di studio o diplomi determinati con regolamento di esecuzione ai sensi dell'articolo 49, oppure in alternativa al titolo di studio o diploma si dedica all'attività agricola da almeno cinque anni;

b) se né la persona richiedente né il suo o la sua coniuge o i suoi genitori sono o sono stati, negli ultimi cinque anni, proprietari di un edificio d'abitazione idoneo per una famiglia coltivatrice, sia come proprietari o comproprietari, sia come soci di una società, e sussistono per l'azienda agricola oggettive esigenze che giustifichino la costruzione di una nuova sede aziendale."

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"3-bis. Per il raggiungimento della superficie minima di cui alla lettera a) non possono essere considerate le aree distaccate da altri masi chiusi che negli ultimi dieci anni si sono avvalsi di una delle possibilità edificatorie riservate al maso chiuso."

3. Dopo il comma 3-bis dell'articolo 2 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3-ter. Se la persona richiedente soddisfa le condizioni di cui alla lettera a), numero 1) rispettivamente numero 2) del comma 3, ma la superficie aziendale invece dell'estensione ivi indicata ammonta ad almeno quattro ettari di vigneto o frutteto ovvero sei ettari di arativo o prato, non devono essere incorporate ulteriori superfici di proprietà dei genitori ai sensi della lettera a) ed il maso può essere costituito anche quando i genitori siano proprietari di un edificio d'abitazione idoneo ai sensi della lettera b)."

1. Abschnitt

Änderung des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17,
"Höfegesetz"

Art. 1

Neubildung eines geschlossenen Hofes

1. Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Die Bildung eines geschlossenen Hofes ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist für ein und dieselbe Person ein einziges Mal zulässig:

a) wenn sämtliche im Eigentum der Antrag stellenden natürlichen Person und der Eltern befindlichen und für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen einbezogen werden und

1) wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1965, Nr. 590, selbstbewirtschaftender Bauer/selbstbewirtschaftende Bäuerin ist und einen der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studientitel oder ein mit dieser Durchführungsverordnung festgesetztes Diplom besitzt oder als Alternative zum Studientitel oder Diplom seit mindestens fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen kann, oder

2) wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens zwei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von vier Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne der geltenden Bestimmungen Junglandwirt/Junglandwirtin ist, in der Vergangenheit für mindestens drei Jahre in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) eingetragen war und einen der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studientitel oder ein mit dieser Durchführungsverordnung festgesetztes Diplom besitzt oder als Alternative zum Studientitel oder Diplom seit mindestens fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist,

b) wenn weder die Antrag stellende Person noch deren Ehegatte/Ehegattin oder Eltern ein geeignetes Wohngebäude für die Unterbringung einer bäuerlichen Familie im Allein- oder Miteigentum oder als Teilhaber einer Gesellschaft besitzen oder in den letzten fünf Jahren besessen haben und objektive Erfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebs die Errichtung einer neuen Hofstelle rechtfertigen."

2. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"3-bis. Zum Erreichen der Mindestfläche im Sinne von Buchstabe a) dürfen keine Flächen herangezogen werden, die in den letzten zehn Jahren von anderen geschlossenen Höfen abgetrennt wurden, die geschlossenen Höfen vorbehaltene Baumöglichkeiten in Anspruch genommen haben."

3. Nach Artikel 2 Absatz 3-bis des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3-ter. Wenn die Antrag stellende Person die Voraussetzungen laut Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 1) beziehungsweise Ziffer 2) erfüllt, aber die Betriebsfläche statt des dort vorgesehenen Ausmaßes mindestens vier Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche beträgt, brauchen im Sinne des Buchstaben a) keine weiteren im Ei-

gentum der Eltern befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen einbezogen werden und der Hof kann gebildet werden, auch wenn die Eltern Eigentümer eines geeigneten Wohngebäudes im Sinne des Buchstaben b) sind."

E' stato presentato un emendamento sostitutivo dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss, che dice:
"Articolo 1: L'articolo è così sostituito:

Art. 1

Costituzione di un maso chiuso

1. Il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

3. In mancanza di una casa di abitazione con relativi annessi rustici può essere costituito una sola volta per il medesimo soggetto un maso chiuso:

- a) qualora vengano incorporate tutte le superfici agricole utilizzabili idonee alla costituzione di un maso chiuso di proprietà della persona fisica richiedente, dei suoi genitori e quelle del suo o della sua coniuge acquisite dopo il matrimonio e
 - 1) se la superficie aziendale ha un'estensione di almeno tre ettari di vigneto o frutteto ovvero sei ettari di arativo o prato e la persona richiedente è coltivatore diretto ai sensi dell'articolo 31 della legge 26 maggio 1965, n. 590, e si dedica all'attività agricola da almeno cinque anni oppure comprova di avere un'esperienza professionale in agricoltura almeno quinquennale, oppure
 - 2) se la superficie aziendale ha un'estensione di almeno due ettari di vigneto o frutteto ovvero quattro ettari di arativo o prato e la persona richiedente è un giovane agricoltore/una giovane agricoltrice ai sensi delle norme vigenti, è iscritta negli ultimi cinque anni nella gestione previdenziale e assistenziale per l'agricoltura presso l'Istituto Nazionale di Previdenza Sociale (INPS) ed è in possesso di uno dei titoli di studio o diplomi determinati con regolamento di esecuzione ai sensi dell'articolo 49, oppure in alternativa al titolo di studio o diploma si dedica all'attività agricola da almeno dieci anni;
- b) se né la persona richiedente né il suo o la sua coniuge o i suoi genitori sono o sono stati, negli ultimi cinque anni, proprietari di un alloggio idoneo per una famiglia coltivatrice, sia come proprietari o comproprietari, sia come soci di una società, e sussistono per l'azienda agricola oggettive esigenze che giustifichino la costruzione di una nuova sede aziendale."

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente comma 3-bis:

3-bis. Per il raggiungimento della superficie minima di cui alla lettera a), non possono essere considerate le aree distaccate da altri masi chiusi che si sono avvalsi di una delle possibilità edificatorie riservate al maso chiuso."

"Artikel 1: Der Artikel erhält folgende Fassung:

Art. 1

Neubildung eines geschlossenen Hofes

1. Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

3. Die Bildung eines geschlossenen Hofes ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist für ein und dieselbe Person ein einziges Mal zulässig:

- a) wenn sämtliche im Eigentum der Antrag stellenden physischen Person und der Eltern befindlichen und die nach Eheschließung vom Ehegatten/von der Ehegattin erworbenen, für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen einbezogen werden und
 - 1) wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1965, Nr. 590, selbstbewirtschaftender Bauer/selbstbewirtschaftende Bäuerin ist und seit mindestens fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen kann, oder
 - 2) wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens zwei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von vier Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne der geltenden Bestimmungen Junglandwirt/Junglandwirtin ist, in den letzten fünf Jahren in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) eingetragen ist und einen der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studentitel oder ein mit dieser

Durchführungsverordnung festgesetztes Diplom besitzt oder als Alternative zum Studientitel oder Diplom seit mindestens zehn Jahren in der Landwirtschaft tätig ist;

- b) wenn weder die Antrag stellende Person noch deren Ehegatte/Ehegattin oder Eltern eine geeignete Wohnung für die Unterbringung einer bäuerlichen Familie im Allein- oder Miteigentum oder als Teilhaber einer Gesellschaft besitzen oder in den letzten fünf Jahren besessen haben und objektive Erfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebs die Errichtung einer neuen Hofstelle rechtfertigen."

2. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz 3-bis eingefügt:

3-bis. Zum Erreichen der Mindestfläche im Sinne von Buchstabe a) dürfen keine Flächen herangezogen werden, die zuvor von anderen geschlossenen Höfen abgetrennt wurden, die geschlossenen Höfen vorbehaltene Baumöglichkeiten in Anspruch genommen haben."

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie presidente. L'emendamento è notissimo alla Giunta provinciale e all'ass. Schuler perché è la riproposizione dell'articolo 1 del disegno di legge così come l'ass. Schuler lo aveva presentato all'inizio della discussione.

Io capisco, assessore, che Lei in qualche modo cerchi di salvare capra e cavoli, salvare la faccia, non irrigidire i rapporti interni alla Volkspartei, però Voi avete presentato questo disegno di legge dopo una lunga discussione, una lunga preparazione all'interno dell'assessorato, un confronto con l'associazione di categoria, cioè con il Bauernbund, da cui mi risulta che Lei avesse avuto via libera, un confronto dentro il gruppo SVP, e che si debba scoprire che invece c'era una versione migliore, cioè molto più lassista, in commissione mi sembra un po' improbabile.

Io credo che quello che Voi avete proposto all'inizio come testo originale del disegno di legge fosse il minimo di decenza per poter evitare che questa legge sia utilizzata a scopi speculativi, il testo così come è stato emendato dalla commissione è un testo che non ha più quella caratteristica, che aveva l'articolo 1, di quella minima efficacia che doveva avere e quindi noi abbiamo pensato, sperando nel Suo voto favorevole, assessore, di ripresentare l'articolo 1 esattamente come Lei e il Suo assessorato lo avevate presentato originariamente e a questo punto, visto che quello che noi presentiamo come emendamento è il Vostro articolo originale, per spiegarlo non faccio altro che leggere la vostra relazione introduttiva, firmata dall'ass. Schuler.

Articolo 1: in questo articolo – io cambio e dico in questo emendamento – si propone una modifica al comma 3 dell'art. 2, "Costituzione di un maso chiuso". L'intento di questa modifica è inasprire le condizioni per la costituzione di un maso chiuso, in mancanza di una casa di abitazione con relativi annessi rustici. D'ora in poi sarà necessario incorporare tutte le superfici agricole utili idonee alla costruzione di un maso di proprietà del richiedente e dei suoi genitori, nonché quelli del suo coniuge, acquisite dopo il matrimonio. Per i giovani agricoltori ora si chiede anche di essere iscritti negli ultimi 5 anni nella relativa gestione previdenziale e assistenziale presso l'INPS. D'ora in poi non solo il richiedente e i suoi genitori, ma anche il suo coniuge non possono essere o essere stati negli ultimi 5 anni proprietari di un alloggio idoneo ad una famiglia coltivatrice – qui è stato buffo perché i colleghi in II commissione hanno pensato che "alloggio idoneo" non sia una cosa degna della situazione e lo hanno sostituito con "edificio idoneo" perché notoriamente nel verde agricolo si costruiscono edifici e non solo alloggi che potrebbero essere scambiati per appartamenti – quindi non possono essere o essere stati negli ultimi 5 anni proprietari di un alloggio idoneo ad una famiglia coltivatrice sia come proprietari o comproprietari, sia come soci di una società. Per il raggiungimento della superficie minima non possono inoltre essere considerate aree distaccate da altri masi chiusi che si sono avvalsi di una delle possibilità edificatorie riservate al maso chiuso. Quest'ultimo punto era particolarmente significativo perché si tendeva anche, nelle intenzioni credo della Giunta provinciale, a impedire la frammentazione dei masi, cioè al fine di costituire un nuovo maso, la possibilità di togliere fazzoletti a masi chiusi precedenti con il risultato che la superficie complessiva del maso si riduce sempre di più fino al minimo e quindi le dimensioni medie dei masi si riducono sempre di più e qui c'è il problema della redditività del maso perché nella logica della consigliera Hochgruber Kuenzer c'era l'idea che il maso deve essere unità indipendente e dal punto di vista economico autosufficiente, cioè che la famiglia contadina che vive sul maso chiuso sia in grado di mantenersi con i proventi del maso chiuso. Noi sappiamo benissimo che non è più così, che il maso è diventato una stazione polifunzionale, adesso poi vedremo con la Soziale Landwirtschaft cosa diventerà, nella II commissione abbiamo visto con la legge urbanistica che nel maso si possono anche aprire officine meccaniche, carrozzieri, elettricisti e se non c'è abbastanza spazio riceve anche 130 mq di edificazione in

più, però nell'idea iniziale del maso chiuso era individuare una superficie adatta e sufficiente a mantenere di lavoro agricolo una famiglia. È chiaro che se noi diamo un obiettivo-vantaggio a spezzettare sempre di più questi masi, a ridurli alla superficie minima e a moltiplicare il numero dei masi, è chiaro che la struttura maso si indebolisce dal punto di vista economico. Io ho verificato qual è la relazione degli ultimi 15 anni della costituzione di masi chiusi con sede o masi chiusi senza sede, i masi chiusi con sede sono stati 287 dal 2003 al 2017, quelli senza sede 232 e i masi svincolati sono stati 257 e non è detto che questi masi svincolati non siano serviti poi per ridistribuire le superfici e costituire masi chiusi senza sede; 257 svincolati e 232 senza sede dà da pensare.

Credo che l'articolo così come era contenuto nel testo originario del disegno di legge fosse un articolo sensato, che fosse stato vagliato dagli uffici e credo quindi che questo disegno di legge possa essere approvato solo se questo articolo resta nella sua forma originale.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Kolleginnen und Kollegen! Folgendes zu diesem Änderungsantrag: Eigentlich habe ich inhaltlich schon dazu Stellung genommen. Grundsätzlich bedanke ich mich beim Kollegen Dello Sbarba für die Unterstützung des ursprünglichen Vorschlages. Aber wie Sie und wie wir wissen, ist ein Gesetzgebungsausschuss dazu da, dass auch die Kolleginnen und Kollegen Vorschläge einbringen können und dass man sich dann am Ende auf einen Text einigt. Wie unser Fraktionssprecher Kollege Schiefer schon zu Beginn gesagt hat, hat man sich am Ende auf einen Text geeinigt, von dem im positiven Sinne auch alle überzeugt waren. Deshalb mache ich den Vorschlag, dass man diesen Änderungsantrag ablehnt, weil ich zum Ersten mit diesem Text, der aus dem Gesetzgebungsausschuss hervorgegangen ist, sehr wohl einverstanden bin und zum Zweiten - wie in der Generaldebatte schon gesagt - diese Änderungen in der Praxis - wenn man sich die Fälle der Vergangenheit anschaut - kaum Auswirkungen gehabt hätten und somit die Effizienz, die Wirksamkeit dieses Gesetzes und dieses Artikels aufrecht bleiben und durch diese Änderungen nicht geschmälert werden.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento: respinto con 5 voti favorevoli, 23 voti contrari e 2 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 1? Collega Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Solo una piccola replica. Sì assessore, c'è la commissione legislativa, c'è anche però l'aula che può anche decidere in maniera diversa dalla commissione legislativa, anche perché in commissione legislativa Lei sa benissimo che per il Suo partito siedono tutte persone appartenenti alla componente contadina di questo Consiglio, i quali però poi sono gli stessi del Consiglio, ma il Consiglio ha 35 persone, non 7 come la commissione legislativa. A proposito di commissione legislativa, io spero che quando arriva la legge urbanistica l'ass. Theiner non la pensi come Lei, ass. Schuler, cioè che il testo così come è uscito dalla commissione legislativa resta così com'è. Io spero che l'ass. Theiner porti degli emendamenti per ripristinare alcune delle questioni fondamentali che c'erano in quel disegno di legge e che sono state stralciate dalla II commissione legislativa, perché esiste la commissione, ma l'aula è sovrana.

NOGLER (SVP): Kollege Riccardo, Sie hoffen, dass Theiner nicht so denkt wie Schuler in der Aula hier! Ich glaube das Gegenteil von Ihnen. Ich gehe schon davon aus, dass Theiner genauso denkt wie Schuler in der Aula hier. Das ist der Unterschied zwischen uns beiden. Ich möchte hier - und darüber haben wir bereits in der Kommission diskutiert - auf diesen Terminus "Jungbauer" verweisen. Hier steht drinnen: "für den Jungbauern bzw. die Jungbäuerin im Sinne der geltenden Bestimmungen". Also wir haben darüber diskutiert und ich habe nachgeschaut bzw. versucht zu finden, wer ein Jungbauer ist und was ein Jungbauer haben muss. Ich habe keinen Terminus gefunden. Betreffend die Erstniederlassungsprämie, Verordnung und Beschluss der Landesregierung 2015, Artikel 4, 5, 6 und 7, darin ist der Jungbauer definiert. Aber man hat uns auch in der Kommission gesagt, dass das nicht derselbe ist, denn dieser Jungbauer müsste natürlich mitarbeitendes Familienmitglied sein oder ein reguläres Arbeitsverhältnis aus lohnabhängiger Landwirtschaft aufweisen. Deshalb ist es mir wichtig - und das habe ich auch im Vorfeld mit dem Landesrat so besprochen -, dass uns der Landesrat hier klipp und klar für das Protokoll bestätigt, dass das nicht so der Fall ist, das heißt - so wie es bisher immer wieder praktiziert wurde -, dass jener ein Jungbauer ist, der jünger als 40 Jahre ist, 3 Jahre INPS-Eintragung jetzt mit diesem neuen Gesetz sowie Erfahrung und Ausbildung oder

dergleichen haben soll. Vielleicht hat sich das in der Zwischenzeit auch geändert. Also meine Frage zum Terminus: Wer ist Jungbauer oder Jungbäuerin?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Natürlich, Kollege Dello Sbarba, kann man - wie man so schön sagt - die Karten hier in der Aula noch einmal mischen, auch über verschiedene Änderungsanträge, über die Grundsätze eines Gesetzes neu diskutieren. Das steht außer Frage, das habe ich auch nie in Zweifel gezogen. Ich habe unterstrichen und dazu stehe ich auch, dass man mit diesem Text, der aus dem Gesetzgebungsausschuss herausgekommen ist, obwohl mein ursprünglicher Entwurf in manchen Dingen anders formuliert war, sehr wohl leben kann. Dazu stehe ich auch und deshalb habe ich auch gesagt, dass dieser Änderungsantrag für mich nicht mehr notwendig ist oder gewesen wäre.

Zum Kollegen Noggler in Bezug auf die Jungbauern! Auch hier habe ich kein Problem, das bereits Gesagte klarzustellen. Eines ist, wenn wir von Jungbauern und Jungbäuerinnen im Sinne der Förderungen reden. Wenn es um die Förderungen der Jungbauern und Jungbäuerinnen geht, dann ist es eine Sache, dann sind die Kriterien entsprechend festgelegt worden. Das andere sind die Jungbauern im Sinne dieses Gesetzes, und hier sage ich in aller Klarheit, dass die Anwendung jene ist, die man bisher schon praktiziert hat, dass wir nur von der Altersbeschränkung reden. Es ist mittlerweile korrigiert worden, dass wir nicht mehr bis zum 40sten Geburtstag, sondern bis zur Vollendung des 40sten Lebensjahres, also bis zum 41sten Geburtstag festlegen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo1: approvato con 17 voti favorevoli, 4 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 2

Istanza di costituzione di un maso chiuso

1. Il comma 4 dell'articolo 3 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. I masi neocostituiti su richiesta di giovani agricoltori ai sensi dell'articolo 2, comma 3, lettera a), numero 2), non possono essere alienati per un periodo di 20 anni a partire dalla rispettiva iscrizione nel libro fondiario, a meno che l'alienazione non avvenga a favore del o della coniuge, di parenti entro il terzo grado o di giovani agricoltori che possiedono i requisiti di cui all'articolo 2. La commissione locale per i masi chiusi autorizza la costituzione di un nuovo maso chiuso, a condizione che il divieto di alienazione di cui al presente comma venga annotato nel libro fondiario. In casi eccezionali, come regolati all'articolo 5 e al comma 1 dell'articolo 6, il divieto d'alienazione non trova applicazione, a condizione che venga rilasciato il visto da parte della Ripartizione provinciale Agricoltura."

Art. 2

Antrag auf Neubildung eines geschlossenen Hofes

1. Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"4. Jene Höfe, welche im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 2) auf Antrag eines Junglandwirts/einer Junglandwirtin neu gebildet werden, dürfen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab der entsprechenden Eintragung im Grundbuch nicht veräußert werden, es sei denn, der Hof wird an den Ehegatten/die Ehegattin veräußert, an Verwandte innerhalb des dritten Grades oder an Junglandwirte, welche im Besitz der Voraussetzungen laut Artikel 2 sind. Die örtliche Höfekommission genehmigt die Neubildung des geschlossenen Hofes unter der Bedingung, dass das Veräußerungsverbot im Sinne dieses Absatzes im Grundbuch angemerkt wird. In Ausnahmefällen, wie sie im Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 geregelt sind, gilt das Veräußerungsverbot nicht, vorausgesetzt, dass zusätzlich der Sichtvermerk der Abteilung Landwirtschaft erteilt wird."

Chi desidera intervenire sull'articolo 2? Nessuno. Allora apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 3

Modificazioni della consistenza di un maso chiuso

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. Non possono essere rilasciate autorizzazioni ai sensi del comma 1, qualora ciò pregiudichi la conduzione del maso o qualora non siano più disponibili edifici a sufficienza per la normale gestione del maso chiuso."

Art. 3

Änderungen am Bestand eines geschlossenen Hofes

1. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"1-bis. Bewilligungen gemäß Absatz 1 können nicht erteilt werden, wenn sie die Bewirtschaftung des Hofes beeinträchtigen oder nicht mehr genügend Gebäude für die normale Führung des geschlossenen Hofes zur Verfügung stehen."

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 4

Autorizzazione all'aggregazione di altri immobili e unione di più masi chiusi

1. Il comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito:

"1. L'autorizzazione ad aggregare al maso chiuso altri immobili o diritti di natura agricola, precedentemente non connessi con lo stesso e ritenuti idonei, va rilasciata fermi restando i requisiti di cui all'articolo 2."

Art. 4

Bewilligung zur Eingliederung von Liegenschaften und Zusammenlegung von geschlossenen Höfen

1. Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"1. Die Bewilligung zur Eingliederung in den geschlossenen Hof zuvor nicht zum geschlossenen Hof gehöriger und für geeignet befundener Liegenschaften oder Rechte landwirtschaftlicher Natur ist zu erteilen, sofern die Voraussetzungen laut Artikel 2 gegeben sind."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 4: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 5

Determinazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso in caso di successione legittima

1. I commi 2 e 3 dell'articolo 14 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"2. Nel caso in cui vi siano più coeredi aventi gli stessi diritti di preferenza di cui alle lettere da a) a f) o qualora nessun o nessuna coerede soddisfi le condizioni previste al comma 1, quale assuntore o assuntrice viene scelta, sentiti i e le coeredi e la commissione locale per i masi chiusi, la persona che dimostra di possedere i migliori requisiti per la conduzione personale del maso chiuso.

3. Sono escluse dal diritto di assunzione del maso le persone che sono coeredi dichiarate inabilitate o interdette o assistite da un amministratore di sostegno."

Art. 5

Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin bei der gesetzlichen Erbfolge

1. Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

"2. Im Fall mehrerer gleichberechtigter Miterbinnen und -erben im Sinne der Buchstaben a) bis f) und immer dann, wenn niemand von diesen die Voraussetzungen laut Absatz 1 erfüllt, wird nach Anhören der Miterbinnen und -erben sowie der örtlichen Höfekommission jene Person für die Übernahme des Hofes bestimmt, die die besten Voraussetzungen für die persönliche Bewirtschaftung des geschlossenen Hofes nachweisen kann.

3. Vom Recht auf Übernahme des Hofes sind jene Miterben und Miterbinnen ausgeschlossen, die beschränkt oder voll entmündigt sind oder unter Sachwalterschaft stehen."

E' stato presentato un emendamento dal consigliere Pöder, che dice: "Articolo 5, comma 1: Il nuovo comma 3 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è soppresso."

"Artikel 5 Absatz 1: Der neue Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird gestrichen."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das habe ich schon im Zusammenhang mit der Generaldebatte erklärt. Ich denke, dass dieser neue Absatz 3 nicht sinnvoll ist. Ich weiß, dass diese Bestimmung bereits bisher in irgendeiner Form enthalten war. Dann hat man im ursprünglichen Text wieder eine bestimmte Formulierung gewählt, die irgendetwas in Pflugschaft usw. enthielt. Und jetzt folgt diese neue Formulierung, die wieder irgendetwas von Beschränkung und Vollentmündigung beinhaltet. Ich halte eine derartige Formulierung für nicht zielführend. Ich muss auch ganz klar sagen, dass die Formulierung an sich - egal, ob sie schon drinnen war oder nicht - diskriminierend ist. Diese Formulierung, die beispielsweise die Sachwalterschaft angeht - die volle Entmündigung ist ja eine Geschichte -, dass derjenige dann von der Hofübernahme ausgeschlossen ist, halte ich schon für sehr schwierig, denn mit der Sachwalterschaft wird schon arg Schindluder getrieben. Eine reine Sachwalterschaft ist noch lange keine volle Entmündigung und hat noch lange keine großartigen Auswirkungen. Ich denke ganz einfach, dass diese Thematik hier - wenn wir das drinnen lassen, wie schon in Vergangenheit bisweilen passiert - ... Ich habe auch eine ganze Reihe solcher Fälle gehabt, bei denen man natürlich immer abwägen muss, was jetzt wirklich dran ist. Aber wenn es solche Erbfolgegeschichten gibt, wird mit harten Bandagen gekämpft. Da geht es dann bisweilen schon weit über die Grenzen des Zulässigen und Erträglichen hinaus. Ich halte diese Formulierung hier für nicht zielführend und denke deshalb, dass sie gestrichen werden soll.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Ich finde es völlig richtig, diesen Absatz zu streichen. Kollege Pöder hat schon darauf hingewiesen, dass der Begriff "Sachwalterschaft" hier völlig fehl am Platz ist, denn wir wissen alle, dass eine Sachwalterschaft auch nur für gewisse Zeit bestehen kann. Wir lesen auf einer offiziellen Seite des Landes nach, dass folgende Personen eine Sachwalterschaft in Anspruch nehmen können, nämlich Senioren, Personen mit einer Beeinträchtigung und Personen mit einem Alkohol- oder Drogenproblem. Das sind alles Dinge, die dann zeitlich beschränkt sein können. Hier werden diese Personen schon im Voraus ausgeschlossen. Dann geht es weiter mit inhaftierten Personen. Ich glaube, das würde hier wirklich eine Diskriminierung festschreiben und von daher bin ich voll und ganz davon überzeugt, dass es sinnvoll wäre, diesen Punkt 3 hier entweder umzuschreiben oder ganz zu streichen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Also mache ich den Vorschlag, dass wir über den Wortlaut betreffend die Sachwalterschaft getrennt abstimmen! Ich ersuche um eine getrennte Abstimmung zum Artikel 5, in einer ersten Abstimmung bis zu den Worten "entmündigt sind" und dann in einer zweiten Abstimmung bis zu den Worten "oder unter Sachwalterschaft stehen".

PRESIDENTE: Collega Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich ziehe den Änderungsantrag zurück und beantrage, nicht nur über die Worte "oder unter Sachwalterschaft stehen", sondern auch über die Worte "beschränkt oder" getrennt abzustimmen.

PRESIDENTE: Quindi è ritirato l'emendamento. Ha chiesto di intervenire il consigliere Blaas sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Wenn ich Kollegen Pöder richtig verstanden habe, dann geht es nicht nur um diesen Teil, sondern auch um den Teil, der besagt, dass sie beschränkt entmündigt sind. Es sollte wirklich so formuliert sein, dass Punkt 3 lautet: "Vom Recht auf Übernahme des Hofes sind jene Miterben und Miterbinnen ausgeschlossen, die voll entmündigt sind." Das wäre der Teil, der zu beschließen wäre.

PRESIDENTE: Sono tre distinte votazioni. Prima tutto l'articolo con l'esclusione nella penultima riga delle parole "beschränkt oder" e della parte "oder unter Sachwalterschaft stehen" e nel testo italiano con l'esclusione di "inabilitate o assistite da un amministratore di sostegno", poi faremo una seconda votazione soltanto sulle parole "beschränkt oder" e in italiano "inabilitate o" e poi la terza votazione è sulla restante parte "o assistite da un amministratore di sostegno". È chiaro per tutti? Bene.

Apro la votazione sull'articolo 5 senza le parole "inabilitate o" e le parole "o assistite da un amministratore di sostegno": approvato con 22 voti favorevoli e 8 astensioni.

Apro la votazione sulle parole "inabilitate o": approvate con 17 voti favorevoli, 12 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sulla rimanente parte, quindi sulle parole "o assistite da un amministratore di sostegno": respinte con 27 voti contrari e 2 astensioni.

Art. 6

Più persone eredi chiamate alla successione senza designazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso

1. *La rubrica dell'articolo 18 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Più persone eredi chiamate alla successione senza designazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso".*

2. *Il comma 2 dell'articolo 18 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito: "2. Se il testatore o la testatrice ha chiamato alla successione più persone senza designare l'assuntore o l'assuntrice e se nessuna di esse è fra quelle indicate nell'articolo 14, ciascuna delle persone eredi chiamate alla successione può chiedere la divisione dell'eredità e la nomina dell'assuntore o dell'assuntrice da parte del o della giudice, qualora entro un anno dalla devoluzione non si sia trovato un accordo sull'assunzione del maso. Per la determinazione giudiziale dell'assuntore o dell'assuntrice deve essere sentita la commissione locale per i masi chiusi, la quale dovrà tener conto dell'idoneità dell'assuntore o dell'assuntrice a condurre personalmente il maso. Qualora non si giunga ad un accordo sul valore di assunzione del maso, lo stesso è stabilito a norma degli articoli 20 e seguenti."*

Art. 6

Berufung mehrerer Erben/Erbinen ohne Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin

1. *Der italienische Wortlaut der Überschrift des Artikels 18 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Più persone eredi chiamate alla successione senza designazione dell'assuntore o dell'assuntrice del maso".*

2. *Artikel 18 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung:*

"2. Hat der Erblasser/die Erblasserin mehrere Personen zur Erbfolge berufen, ohne zu bestimmen, wer von diesen den Hof übernehmen soll, und fällt keine dieser Personen unter jene laut Artikel 14, so kann jede zur Erbfolge berufene Person verlangen, dass das Gericht die Erbschaft teilt und den Hofübernehmer oder die Hofübernehmerin bestimmt, wenn sich die Erb-

rechtigten nicht innerhalb eines Jahres ab dem Erbfall untereinander einigen können. Dafür muss die örtliche Höfekommission angehört werden, die bei ihrer Beurteilung berücksichtigt, ob sich die Person zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes eignet. Wird keine Einigung über den Übernahmewert erzielt, wird dieser nach Artikel 20 und folgende festgesetzt."

Chi chiede la parola sull'articolo 6? Nessuno. Allora lo pongo in votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 7

Esclusione dei legittimari e delle legittimarie del defunto o della defunta dall'assunzione del maso

1. *La rubrica dell'articolo 19 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Esclusione dei legittimari e delle legittimarie del defunto o della defunta dall'assunzione del maso."*
2. *Il comma 1 dell'articolo 19 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito: "1. Qualora nella designazione dell'assuntore o dell'assuntrice venissero preferiti eredi non legittimari rispetto ai legittimari del defunto o della defunta, la valutazione del valore del maso chiuso ai fini della determinazione delle quote di legittima è effettuata in base ai valori agricoli medi stabiliti annualmente ai sensi della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, senza applicare i coefficienti di rivalutazione; nella valutazione sono già compresi il valore dell'annesso rustico e la cubatura residenziale utilizzata per scopi agricoli."*

Art. 7

Ausschluss der Nachkommen des Erblassers/ der Erblasserin von der Hofübernahme

1. *Die Überschrift des Artikels 19 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Ausschluss der Pflichtteilsberechtigten des Erblassers/der Erblasserin von der Hofübernahme."*
2. *Artikel 19 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung: "1. Werden bei der Bestimmung der Hofübernahme nicht pflichtteilsberechtigte Erben oder Erbinnen gegenüber den Pflichtteilsberechtigten des Erblassers oder der Erblasserin bevorzugt, so wird der geschlossene Hof hinsichtlich der Feststellung der Pflichtteile nach den jährlich festgesetzten Durchschnittswerten für landwirtschaftliche Grundstücke gemäß Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, ohne Anwendung von Aufwertungskoeffizienten bewertet; in der Bewertung sind das Wirtschaftsgebäude und die landwirtschaftlich genutzte Wohnkubatur schon enthalten."*

E' stato presentato un emendamento dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss, che segue: "Articolo 7, comma 1-bis: Dopo il comma 1 è aggiunto il seguente comma: 1-bis. L'aggregazione al maso chiuso dotato di casa di abitazione di altri immobili ad uso abitativo è possibile solo in mancanza di altri e altre eredi. Ove esistano altri e altre eredi, l'aggregazione può avvenire solo a condizione che sia da esse o essi autorizzata."

"Artikel 7 Absatz 1-bis: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: 1-bis. Die Eingliederung von Liegenschaften zu Wohnzwecken in einen geschlossenen Hof mit Wohngebäude ist nur möglich, wenn andere Erben fehlen. Sollten andere Erben vorhanden sein, kann die Eingliederung nur mit deren Einwilligung erfolgen."

La parola al consigliere Dello Sbarba per l'illustrazione, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie presidente. Qui noi abbiamo fatto una riflessione sul caso che il maso chiuso sia oggetto di aggregazione di immobili ad uso abitativo ulteriori rispetto alla casa d'abitazione, cioè c'è un maso che ha una casa di abitazione, che la sua casa l'avrebbe già, ed è possibile aggregare a questo maso altri immobili. Il rischio è che attraverso questa forma che il proprietario del maso può decidere, e lo può fare da vivo, sostanzialmente vengono diseredati gli altri

eredi. Questo è il problema, cioè che nel maso vengano aggregate tutte le proprietà immobiliari che una persona ha, e ci sono casi che sono successi e ci sono stati segnalati, magari anche appartamenti fuori in paese, questi vengono aggregati al maso, ci sono più figli e figlie e alla fine il maso viene anche passato di proprietà a uno dei figli o a una delle figlie e tutti gli altri che magari speravano per il proprio futuro di poter contare su quell'appartamento, restano sostanzialmente diseredati e si trovano senza niente in mano.

Noi proponiamo che questa aggregazione di altri immobili estranei fino allora a questo maso che ha già la sua casa di abitazione, sia possibile solo in mancanza di altri eredi e se invece ci sono gli altri eredi l'aggregazione possa essere fatta solo se c'è l'assenso degli altri eredi, in questo modo si dà un diritto di parola agli altri eredi, cioè ai figli e alle figlie per decidere se quest'aggregazione di altri immobili al maso chiuso che è già un bel patrimonio, abbia senso oppure se è un'ingiustizia all'interno della famiglia.

Noi abbiamo avuto anche una discussione col direttore del Bauernbund, Rinner, gli abbiamo sottoposto i casi ed è chiaro che in certi casi c'è un padre snaturato, che fa delle ingiustizie all'interno della famiglia, o che per lo meno pare aver fatto delle ingiustizie, e la risposta che ci è stata data è che è il padre – o la madre – che deve essere giusto. Se la legge partisse dal fatto che tutti si comportano bene non ci sarebbe bisogno delle leggi, le leggi devono anche prevenire i possibili cattivi comportamenti, cioè non devono lasciare porte aperte a cattivi comportamenti e, visto che noi sappiamo che di casi in cui per liti familiari o per qualsiasi motivo un padre ha aggregato al maso anche proprietà che fino ad allora non c'erano e poi ha trasferito la proprietà del maso chiuso solo a uno dei figli e gli altri si sono trovati senza niente in mano e magari invece speravano in quell'appartamento per poter vivere con la propria famiglia, credo che sia importante concedere anche agli altri figli e figlie un diritto di parola nel momento in cui un padre modifica l'assetto del patrimonio della famiglia e crea le condizioni perché qualcuno dei figli sia avvantaggiato ed erediti sostanzialmente tutto il patrimonio e tutti gli altri invece restino senza niente.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir müssen hier ein paar Dinge auseinanderhalten. Einmal geht es darum, dass im Falle eines geschlossenen Hofes mit einer Hofstelle, den jetzt ein Kind übertragen bekommt, der Erblasser noch weitere Gebäude hat, die er demselben Kind vererbt. Das ist eine Sache, aber das können wir nicht regeln, weil das im Ermessen des einzelnen Erblassers ist. Dann wird es entsprechende Diskussionen innerhalb der Familie geben, was auch immer. Hier in diesem Entwurf sprecht ihr von einer Situation, in der ein geschlossener Hof mit Hofstelle einem Sohn oder einer Tochter vererbt wurde und daraufhin ein Gebäude oder eine Immobilie noch einmal diesem Kind gegeben und in den geschlossenen Hof hineingeschlossen wird. Kollege, ich kenne keinen einzigen Fall, wo es so etwas bisher gegeben hat. Ich glaube, der Fall, der letzthin durch die Presse gegeistert ist, stellt sich anders dar, denn dort hat man einem Kind Flächen übertragen, das dann den Hof schließen ließ und eine Hofstelle errichtet hat. Die restlichen Flächen und das Gebäude wurden wiederum geschlossen und somit hat man den zweiten geschlossenen Hof demselben Kind übertragen. Aber das ist ein Unterschied, ob das richtig ist, innerhalb der Familie, das sei dahingestellt. Das können wir von hier aus nicht beurteilen. Aber diese Situation würden wir hiermit nicht lösen. Künftig ist es eh nicht mehr möglich, weil wir ja mit dieser Gesetzesänderung in so einem Fall schon den ersten Schritt nicht mehr möglich machen, dass der Sohn bzw. die Tochter diesen Hof schließen kann, wenn der Vater noch im Besitz von freien Flächen oder eines Gebäudes ist. Künftig ist dies sowieso nicht mehr möglich. In bereits bestehenden Situationen kenne ich keinen solchen Fall, den es bisher gegeben hat und der Auswirkungen gehabt hätte. Wenn es so gemacht würde, dann würde es auch bedeuten, dass in der Bewertung des geschlossenen Hofes dieses Gebäude anders zu bewerten ist und nicht im Sinne des Ertragswertes des Hofes samt Hofstelle. Hier wäre es dann ein zusätzliches Gebäude und somit müsste man den effektiven Wert in Bezug auf die Pflichtansprüche der Kinder oder des Ehepartners, wie auch immer, bewerten. Deshalb ist dieser Änderungsantrag in dieser Form meines Erachtens nicht sinnvoll und auch nicht notwendig.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione dell'emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 21 voti contrari e 3 astensioni.

Chi desidera intervenire sull'articolo 7? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 8

Determinazione dell'assuntore o dell'assuntrice e del valore di assunzione del maso

1. La rubrica dell'articolo 20 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Determinazione dell'assuntore o dell'assuntrice e del valore di assunzione del maso"

2. Il comma 2 dell'articolo 20 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Ai fini della stima del valore di assunzione del maso si tiene conto del reddito medio netto annuo presunto in base alla conduzione del maso secondo gli usi locali. Con riguardo all'attività agricola tale valore è capitalizzato al tasso annuo del cinque per cento e, con riferimento alle attività connesse di cui al terzo comma dell'articolo 2135 del codice civile, e successive modifiche, il valore è capitalizzato al tasso annuo del nove per cento. Con il regolamento di esecuzione di cui all'articolo 49 vengono definiti i criteri per la determinazione del valore di assunzione."

Art. 8

Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin und Festsetzung des Hofübernahmewertes

1. Die Überschrift des Artikels 20 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Bestimmung des Hofübernehmers/der Hofübernehmerin und Festsetzung des Hofübernahmewertes".

2. Artikel 20 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Zur Schätzung des Hofübernahmewertes wird der mutmaßliche Jahresdurchschnittsreinertrag in Anlehnung an die ortsübliche Hofbewirtschaftung berücksichtigt. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird dieser Wert mit einer jährlichen Kapitalisierung von fünf Prozent kapitalisiert, und, bezogen auf die mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten laut Artikel 2135 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs, in geltender Fassung, mit einer jährlichen Kapitalisierung von neun Prozent. Mit der Durchführungsverordnung laut Artikel 49 werden die Kriterien für die Bestimmung des Hofübernahmewertes festgelegt."

Chi chiede la parola sull'articolo 8? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 9

Tentativo di conciliazione

1. Il comma 8 dell'articolo 21 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"8. Alla proposizione della domanda si applica l'articolo 5, comma 1-bis, del decreto legislativo 4 marzo 2010, n. 28, e successive modifiche."

2. Dopo il comma 8 dell'articolo 21 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"9. Gli oneri per l'avvio e la trattazione della conciliazione sono determinati dall'assessore/assessora provinciale competente."

Art. 9

Schlichtungsversuch

1. Artikel 21 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"8. Auf die Klageerhebung wird Artikel 5 Absatz 1-bis des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. März 2010, Nr. 28, in geltender Fassung, angewandt."

2. Nach Artikel 21 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"9. Die Gebühren für die Einleitung und Abwicklung der Schlichtung werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin festgelegt."

Chi chiede la parola sull'articolo 9? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 10

Divisione ereditaria suppletoria

1. Il comma 1 dell'articolo 29 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Se, entro venti anni dall'assunzione del maso per atto tra vivi o entro dieci anni dalla morte della persona che ha lasciato l'eredità, l'assuntore o l'assuntrice trasferisce il diritto di proprietà del maso o di parti del medesimo con uno o più atti tra vivi a favore di terzi, deve versare agli aventi diritto, a titolo di divisione suppletoria, la differenza risultante tra il ricavo conseguito dall'alienazione e il valore di assunzione. Il versamento deve avvenire al momento dell'apertura della successione o, se successivo a tale apertura, al momento del trasferimento. Per singole parti del maso il calcolo viene effettuato rapportando il loro valore di assunzione a quello dell'intero maso. Dal ricavo conseguito va detratto il valore di eventuali migliorie realizzate dall'assuntore o dall'assuntrice."

Art. 10

Nachtragserteilung

1. Artikel 29 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Überträgt der Hofübernehmer/die Hofübernehmerin das Eigentum am gesamten Hof oder an Teilen davon innerhalb von zwanzig Jahren ab Übernahme durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod der Person, die das Erbe hinterlassen hat, durch ein Rechtsgeschäft oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden an Dritte, so muss er oder sie den Anspruchsberechtigten im Sinne der Nachtragserteilung die Differenz zwischen dem Übernahmewert und dem Verkaufserlös zahlen. Die Zahlung muss entweder bei Eröffnung der Erbfolge oder, sofern schon eröffnet, zum Zeitpunkt der Übertragung erfolgen. Teile des Hofes werden im Verhältnis zum Übernahmewert des gesamten Hofes berechnet. Vom Erlös wird der Gegenwert eventueller Verbesserungsarbeiten abgezogen, die der Hofübernehmer oder die Hofübernehmerin durchgeführt hat."

E' stato presentato un emendamento dal consigliere Pöder, che dice: "Articolo 10, comma 1: Nel nuovo comma 1 dell'articolo 29 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, le parole "o entro dieci anni dalla morte della persona che ha lasciato l'eredità" sono soppresse."

"Artikel 10 Absatz 1: Im neuen Artikel 29 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, werden die Wörter "oder innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod der Person, die das Erbe hinterlassen hat," gestrichen."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): So ganz erschließt sich hier mir die Logik nicht, warum 20 Jahre Veräußerungsverbot - wenn man so will -, also 20 Jahre nach Übernahme und 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers oder Übergebers festgesetzt sind. So ganz erschließt sich mir die Logik nicht, warum nicht generell 20 Jahre oder warum nicht 10 Jahre in beiden Fällen festgelegt werden. Ich würde die 20 Jahre belassen, weil 20 Jahre doch ein vernünftiger Zeitraum sind. Wenn ich das Objekt dann sozusagen innerhalb von 20 Jahren nach Hofübernahme veräußere, dann muss ich praktisch den anderen Miterben ihren entsprechenden Anteil ausbezahlen, nach Abzug dessen, was ich da investiert habe usw. Das verstehe ich, das ist für mich ein durchaus vernünftiger Zeitraum, aber warum legt man diese 10 Jahre fest? Also innerhalb von 10 Jahren nach dem Tod der Person, die das Erbe hinterlassen hat, das verstehe ich nicht ganz. Es kann natürlich auch sein, dass - das habe ich jetzt nicht nachgeprüft - es hier einen Grundsatz im

Zivilrecht bzw. Zivilgesetzbuch - das weiß ich nicht - oder im Erbrecht generell gibt. Das weiß ich nicht. Aber wenn dem nicht so ist, dann würde ich generell die 20 Jahre belassen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Kolleginnen und Kollegen! Auch dazu gebe ich eine Antwort. Hier muss man vielleicht noch erklären, was die bisherige Regelung war. Diese hat so gelaute, dass bis 10 Jahre nach Ableben des Erblassers in diesem Fall auch die Situation neu bewertet werden kann. Wie wir wissen, ist der große Unterschied zu walzenden Parzellen beim geschlossenen Hof, dass sie aufgrund des Ertragswertes übergeben werden. Später werden die Pflichtanteile aufgrund dieses Ertragswertes errechnet. Wenn sich jetzt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes etwas Substantielles ändert, das heißt, dass der Hof verkauft wird oder Bauzonen ausgewiesen bzw. abgetrennt und als Baugrund verkauft werden, dann hat es mit dem Ertragswert nichts mehr zu tun. Damit verändert sich die Ausgangssituation und somit muss dieser Teil neu bewertet werden. Bisher war es allerdings so, dass auf alle Fälle die 10 Jahre nach Ableben einzuhalten waren. Das heißt, wenn heute jemand einem Sohn oder einer Tochter den Hof übergeben hat und dieser das Glück hat, noch 30 Jahre zu leben, dann starten erst die 10 Jahre ab diesem Moment. Das heißt, dass in diesem Fall Geschwister oder vielleicht schon die Kinder der Geschwister nach 40 Jahren hergehen und sagen könnten: "Moment einmal, hier haben sich die Voraussetzungen geändert." Hier ist diese Zeitspanne einfach zu lang. Also hat man gesagt, dass die Festsetzung von 10 Jahren nach Ableben des Erblassers aufrecht bleibt, es aber maximal 20 Jahre sind. 20 Jahre ist eine lange Zeit, aber wenn 20 Jahre verstrichen sind und sich in der Substanz etwas ändert, was ja fast schon eine ganze Generation ist, dann muss die Sache irgendwo einmal gegessen sein.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich ziehe den Änderungsantrag zurück.

PRESIDENTE: Va bene. Quindi l'emendamento è ritirato.

Chi desidera intervenire sull'articolo 10? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 11

Diritti del o della coniuge superstite

1. La rubrica dell'articolo 34 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Diritti del o della coniuge superstite".
2. Il comma 1 dell'articolo 34 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituito: "1. Il coniuge non assuntore o la coniuge non assuntrice del maso ha diritto vita natural durante a un adeguato mantenimento secondo le condizioni di vita locali e la capacità produttiva del maso chiuso. Il diritto è regolato, in particolare, dagli usi vigenti. Il diritto non spetta nel caso in cui il o la coniuge sia in grado di mantenersi con redditi propri o proprie sostanze. Le somme di conguaglio già versate all'avente diritto in sede di assunzione sono considerate come sostanze proprie."

Art. 11

Rechte des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin

1. Der italienische Wortlaut der Überschrift des Artikels 34 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Diritti del o della coniuge superstite".
2. Artikel 34 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung: "1. Ein Ehegatte/eine Ehegattin, der oder die nicht Hofübernehmer/Hofübernehmerin ist, hat das Recht auf einen den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge). Das Recht wird im Einzelnen durch geltende Gebräuche geregelt. Dieses Recht gebührt nicht, falls sich der Ehegatte/die Ehegattin aus eigenem Einkommen oder Vermögen erhalten kann. Abfindungsbeträge, die bereits an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin im Rahmen der Übernahme ausgezahlt wurden, gelten dabei als eigenes Vermögen."

Chi chiede la parola sull'articolo 11? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 11-bis

Interpretazione autentica

1. Dopo l'articolo 37 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 37-bis (Interpretazione autentica) - 1. I commi 2 e 3 dell'articolo 37 sono interpretati nel senso che anche gli atti giuridici espletati nel corso di un tentativo di conciliazione giudiziale sono considerati validi, anche quando la relativa autorizzazione della commissione per i masi chiusi è concessa successivamente. Per i procedimenti giudiziali in corso prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, ai fini della validità degli atti giuridici non è necessario che nel processo verbale si faccia esplicito riferimento alla necessità dell'autorizzazione."

Art. 11-bis

Authentische Auslegung

1. Nach Artikel 37 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 37-bis (Authentische Auslegung) - 1. Artikel 37 Absatz 2 und Absatz 3 werden in dem Sinne ausgelegt, dass auch Rechtshandlungen, die im Zuge eines gerichtlichen Vergleichs vorgenommen werden, auch dann gültig sind, wenn die erforderliche Bewilligung der Höfekommission erst im Nachhinein erteilt wird. Für Gerichtsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, anhängig waren, ist für die Gültigkeit der Rechtshandlungen ein Hinweis im Protokoll auf das Erfordernis der Bewilligung nicht notwendig."

Sono stati presentati i seguenti emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 11-bis: L'articolo è soppresso."

"Artikel 11-bis: Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer: "L'articolo 11-bis è così sostituito/Der Artikel 11-bis erhält folgende Fassung:

Art. 11-bis

1. Dopo l'articolo 37 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

'Art. 37-bis (Interpretazione autentica) – 1. I commi 2 e 3 dell'articolo 37 sono interpretati nel senso che i procedimenti giudiziali in corso prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e gli atti giuridici espletati nel corso di un tentativo di conciliazione giudiziale sono considerati validi anche quando la relativa autorizzazione della commissione per i masi chiusi è concessa successivamente. In questi casi ai fini della validità degli atti giuridici non è necessario che nel processo verbale si faccia esplicito riferimento alla necessità dell'autorizzazione.'"

Art. 11-bis

1. Nach Artikel 37 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 37-bis (Authentische Auslegung) – 1. Artikel 37 Absatz 2 und Absatz 3 werden in dem Sinne ausgelegt, dass für Gerichtsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, anhängig waren, Rechtshandlungen, die im Zuge eines gerichtlichen Vergleichs vorgenommen werden, auch dann gültig sind, wenn die erforderliche Bewilligung der Höfekommission erst im Nachhinein erteilt wird. Für diese Fälle ist für die Gültigkeit der Rechtshandlungen ein Hinweis im Protokoll auf das Erfordernis der Bewilligung nicht notwendig.'"

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione:

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Dieser Artikel und auch der Änderungsantrag des Kollegen Nogglers hat sicher einen Namen und Nachnamen, wie man so schön sagt. Da geht es sicher um einen ganz konkreten Fall, der hier gerettet werden soll oder wie auch immer. Ich verstehe schon, was man damit will. Man verweist auf eine Rechtshandlung. Ursprünglich stand da ein gerichtlicher Vergleich, das heißt, dass auch im Nachhinein noch eine Bewilligung der Höfekommission erfolgen kann und dann immer noch gültig ist, wenn das im Rahmen eines Vergleiches geschieht. So verstehe ich das. Wenn es also eine gerichtliche Auseinandersetzung bzw. einen gerichtlichen Vergleich gibt, aber die Bewilligung der Höfekommission fehlt, dann kann die Höfekommission im Nachhinein noch eine solche Bewilligung ausstellen. So verstehe ich das. Es ist sehr schwierig. Das hieße dann, dass - wenn man ganz perfide denkt - einen Rechtsstreit initiieren bzw. vortäuschen kann - um es einmal so zu sagen - und dann noch eine nachträgliche Entscheidung in einer bestimmten Sache von der Höfekommission erreichen kann. Wenn der Kollege Dellemann und ich ausmachen, dass wir dann noch schnell irgendetwas drehen möchten, dann initiieren wir einen Rechtsstreit, gehen einen gerichtlichen Vergleich ein und lassen uns noch schnell von der Höfekommission nachträglich etwas genehmigen. So könnte es ablaufen. Also ich halte diese nachträgliche Interpretation für ziemlich schwierig, lasse mich aber natürlich gerne eines Besseren belehren.

NOGGLER (SVP): Das mache ich gerne, Kollege Pöder. Bei dir fehlt natürlich die Erfahrung. Überall suchst du im Detail, da könnte dieses und jenes sein. Die Erfahrung fehlt komplett. Es ist auch heute so, dass Bewilligungen im Nachhinein möglich sind. Wenn Sie das Höfegesetz studiert haben, dann haben Sie das sicherlich auch gelesen. Nur ist es so, dass es jetzt im Protokoll vermerkt werden muss und das ist nicht für den gerichtlichen Vergleich, sondern für die Diskussion im Assessorat. Jetzt ist die Auslegung diese - und das ist der Unterschied -, dass es nur für solche Verfahren gültig wäre, diese Auslegung im Nachhinein die Genehmigung zu bekommen, welche noch vor Inkrafttreten des Landesgesetzes 2001 anhängig waren. Dann ist auch klar, dass es dafür keine Anmerkung im Protokoll braucht, weil es damals nicht vorgesehen war.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione degli emendamenti:

Pro la votazione sull'**emendamento n. 1**: respinto con 5 voti favorevoli, 16 voti contrari e 9 astensioni.

Pro la votazione sull'**emendamento n. 2**: approvato con 15 voti favorevoli, 4 voti contrari e 10 astensioni.

Art. 12

Semplificazione delle procedure

1. Dopo l'articolo 48 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 48-bis (Semplificazione delle procedure) - 1. Il riordino delle procedure del presente capo avviene con apposito regolamento di esecuzione."

Art. 12

Vereinfachung des Verfahrens

1. Nach Artikel 48 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 48-bis (Vereinfachung des Verfahrens) - 1. Die Neuordnung der in diesem Abschnitt geregelten Verfahren erfolgt mit eigener Durchführungsverordnung."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Pro la votazione sull'articolo 12: approvato senza interventi con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 13

Composizione e nomina della commissione locale per i masi chiusi

1. I commi 1 e 2 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"1. La commissione locale per i masi chiusi è composta:

- a) da un/una presidente proposto/a dal consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello distrettuale; in deroga a quanto previsto dalla legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, per la presidenza viene proposta solo una persona, e la persona di seguito proposta come supplente deve appartenere all'altro genere;
- b) da due membri proposti dal consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello comunale o di frazione; in deroga a quanto previsto dalla legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, nel proporre i due nominativi, anche quelli per i supplenti, va rispettata l'alternanza di genere.

2. Le commissioni locali per i masi chiusi sono nominate dalla Giunta provinciale e rimangono in carica per cinque anni. Il presidente/la presidente e i singoli membri possono ricoprire tale carica al massimo per altri due mandati. Per il/la presidente e per ogni membro deve essere nominato un membro supplente. Se entro 30 giorni dalla richiesta da parte dell'assessore/assessora provinciale competente non pervengono le proposte di cui al comma 1, la Giunta provinciale può nominare direttamente i componenti della commissione, fermo restando che sia per i componenti effettivi sia per quelli supplenti va rispettata l'alternanza di genere. Qualora non fosse più garantito il regolare funzionamento di una commissione locale per i masi chiusi, la Giunta provinciale può sostituirla il/la presidente o singoli membri oppure nominare una nuova commissione o un commissario straordinario/una commissaria straordinaria, che assume le funzioni della commissione per i masi chiusi. La commissione così nominata ovvero il commissario straordinario/la commissaria straordinaria rimangono in carica sino alla scadenza del mandato della commissione sostituita."

Art. 13

Zusammensetzung und Bestellung der örtlichen Höfekommission

1. Artikel 40 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in gelte-der Fassung, erhalten folgende Fassung:

"1. Die örtliche Höfekommission setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden, der/die vom Bezirksausschuss des am stärksten vertretenen Bauernverbandes vorgeschlagen wird; in Abweichung zum Landesgesetz vom 8. März 2010, Nr. 5, wird für den Vorsitz nur eine Person zur Kandidatur vorgeschlagen, wobei in der Folge die als Ersatzmitglied vorgeschlagene Person dem anderen Geschlecht angehören muss,
- b) zwei Mitgliedern, die vom Ortsausschuss des auf Gemeinde- oder Fraktionsebene am stärksten vertretenen Bauernverbandes vorgeschlagen werden, wobei, in Abweichung zum Landesgesetz vom 8. März 2010, Nr. 5, der Zweivorschlag, auch jener für die Ersatzmitglieder, beide Geschlechter berücksichtigen muss.

2. Die örtlichen Höfekommissionen werden von der Landesregierung bestellt und bleiben fünf Jahre im Amt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die einzelnen Mitglieder können dieses Amt für höchstens zwei weitere Amtsperioden bekleiden. Für die Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder der Kommissionen muss jeweils ein Ersatzmitglied ernannt werden. Ergehen die Vorschläge laut Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Antrag des zuständigen Landesrates/der zuständigen Landesrätin, so kann die Landesregierung die Mitglieder der Kommission direkt ernennen, wobei sowohl für die wirklichen Mitglieder als auch für die Ersatzmitglieder beide Geschlechter berücksichtigt werden müssen. Ist die reibungslose Tätigkeit einer örtlichen Höfekommission nicht mehr gewährleistet, so kann die Landesregierung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder auch einzelne Mitglieder ersetzen, die Höfekommission neu bestellen oder einen außerordentlichen Kommissar/eine außerordentliche Kommissarin zur Übernahme der Aufgaben der Kommission ernennen. Die neu bestellte Kommission oder der außerordentliche Kommissar/die außerordentliche Kommissarin bleibt bis zum Ende der Amtsperiode der ersetzten Kommission im Amt."

Do lettura degli emendamenti:

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 13, comma 1: La lettera a) del nuovo comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è così sostituita: a) da un/una presidente proposto/a dal consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello distrettuale; in deroga a quanto previsto dalla legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, come presidente e supplente vengono proposte in totale due persone, di cui una deve essere una donna e l'altra un uomo."

"Artikel 13 Absatz 1: Der neue Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, erhält folgende Fassung: a) dem/der Vorsitzenden, der/die vom Bezirksausschuss des am stärksten vertretenen Bauernverbandes vorgeschlagen wird; in Abweichung zum Landesgesetz vom 8. März 2010, Nr. 5 werden für den Vorsitz und für das Ersatzmitglied für den Vorsitz insgesamt zwei Personen vorgeschlagen, wovon eine weiblichen und eine männlichen Geschlechts ist."

Emendamento n. 2, emendamento presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 13, comma 1: Nella lettera a) del nuovo comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, le parole "consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello distrettuale" sono sostituite dalle parole "consiglio comprensoriale della rispettiva comunità comprensoriale"."

"Artikel 13 Absatz 1: Im neuen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, werden die Wörter "Bezirksausschuss des am stärksten vertretenen Bauernverbandes" durch die Wörter "Bezirksrat der betreffenden Bezirksgemeinschaft" ersetzt."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Pöder: "Articolo 13, comma 1: Nella lettera b) del nuovo comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, le parole "consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello comunale o di frazione" sono sostituite dalle parole "consiglio comunale del rispettivo Comune"."

"Artikel 13 Absatz 1: Im neuen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, werden die Wörter "Ortsausschuss des auf Gemeinde- oder Fraktionsebene am stärksten vertretenen Bauernverbandes" durch die Wörter "Gemeinderat der betreffenden Gemeinde" ersetzt."

Emendamento n. 3.1, presentato dai consiglieri Blaas e Stocker: "Articolo 13, comma 1: Nella lettera b) del nuovo comma 1 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, le parole "consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello comunale o di frazione" sono sostituite dalle parole "consiglio direttivo dell'associazione degli agricoltori e delle agricoltrici maggiormente rappresentativa a livello comunale o di frazione, uno dei quali va nominato d'intesa con il consiglio comunale"."

"Artikel 13 Absatz 1: Im neuen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, werden die Wörter "Ortsausschuss des auf Gemeinde- oder Fraktionsebene am stärksten vertretenen Bauernverbandes" durch die Wörter "Ortsausschuss des auf Gemeinde- oder Fraktionsebene am stärksten vertretenen Bauernverbandes, wobei ein Mitglied durch den Gemeinderat in Absprache bestimmt werden soll," ersetzt."

Emendamento n. 4, emendamento presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: "Articolo 13, comma 1: Dopo il quarto periodo del nuovo comma 2 dell'articolo 40 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, è aggiunto il seguente periodo: Ai sensi dell'articolo 10 della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, la Giunta provinciale provvede affinché le nomine di tutte le presidenze delle commissioni locali per i masi chiusi garantiscano un rapporto equilibrato tra i generi, e quindi non più di due terzi delle presidenze effettive appartenga allo stesso genere."

"Artikel 13 Absatz 1: Im neuen Artikel 40 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt: Im Sinne des Art. 10 des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5 sorgt die Landesregierung bei der Bestellung der örtlichen Höfekommissionen dafür, dass das angemessene Geschlechterverhältnis in der Gesamtheit der Präsidenschaften eingehalten wird und somit nicht mehr als zwei Drittel der wirklichen Vorsitzenden einem Geschlecht angehören."

Ha chiesto di intervenire il consigliere Schiefer sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

SCHIEFER (SVP): Herr Präsident, ich möchte um eine kurze Unterbrechung der Sitzung bitten, um der SVP-Fraktion interne Beratungen zu ermöglichen.

PRÄSIDENT: Accolgo la richiesta.
La seduta è interrotta.

ORE 16:57 UHR

ORE 17:17 UHR

PRÄSIDENT: Riprendiamo la seduta.
Ha chiesto di intervenire la consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie, presidente! Aus dem Gesetzgebungsausschuss ist der Text etwas verändert hervorgegangen und nachdem der Einbringer der Veränderungen Kollege Noggler war, ist uns folgender Satz des Kollegen Noggler eingefallen, den er einmal gesagt hat, als wir Frauen einen Vorschlag für die Verbesserung der Vaterschaft oder so etwas Ähnliches gemacht hatten. Er hat damals gegen diesen Vorschlag gestimmt und gesagt, dass er grundsätzlich gegen die Vorschläge von Frauen stimmt, die das Leben der Männer verbessern wollen. Daraufhin haben wir natürlich die Ohren gespitzt und sehr genau hingeschaut. Wenn nun Kollege Noggler etwas für die Frauen macht, dann muss man wahrscheinlich ebenso gut aufpassen. Wir haben uns eingehend mit diesem Vorschlag auseinandergesetzt und ihn uns mehrfach erklären lassen. Wir können ihn in gewisser Weise aus praktischen Gründen auch nachvollziehen. Dem Gleichstellungsgesetz würde es entsprechen, in diesem Ausmaß Nominierungen zu machen, die dann nicht gebraucht werden. Das haben wir noch nachvollziehen können, wenn gleich es - wie gesagt - in Wirklichkeit dem Gleichstellungsgesetz widerspricht, das ja eigentlich von eurer Fraktion und der politischen Mehrheit 2010 verabschiedet wurde. Aber das kann man noch nachvollziehen. Allerdings hat die bestehende Rechtslage - und das haben wir mehrfach gehört - dazu geführt, dass es bis dato praktisch keine oder kaum Präsidentinnen in den Höfekommissionen gibt. Und wenn wir - abgesehen von den Zahlen, die wir gerade am Anfang dieser Landtagssession gehört haben - auf die Anfrage des Kollegen Riccardo Dello Sbarba hin, wie es mit dem Besitzstand in der Landwirtschaft aussieht, eingehen, dann kann man auch auf jene Fakten verweisen, die das weibliche Unternehmertum in Südtirol kennzeichnen. Das weibliche Unternehmertum Südtirols ist kein Vorzeigemodell für Italien. Es schneidet im Ranking schlecht ab. Es ist besonders schlecht aufgrund der Landwirtschaft, denn wenn man die landwirtschaftlichen Betriebe ausklammern würde, dann würde das weibliche Unternehmertum in Südtirol nicht ganz so schlecht dastehen. Das heißt also, dass gerade die landwirtschaftliche Betriebsführung diese Statistik nach unten zieht. Nun kann man diesen Ansatz einerseits davon ausgehend machen, dass es den Frauen zusteht, in den Kommissionen Präsidentin zu sein, die Höfe zu führen usw., also insgesamt im öffentlichen und unternehmerischen Leben mehr präsent zu sein. Man kann das aber auch von der anderen Seite sehen, dass es den Unternehmen und Kommissionen gut tut, wenn mehr Frauen präsent sind. Es hat sich - wir haben das oft schon gesagt - weltweit immer dann für die Teams gut, vorteilhaft und innovativ bewiesen, wenn diese Teams gemischt und Frauen ausreichend präsent waren. Das ist keine Emanzen-, sondern eine Unternehmens- und Gewinnfrage für Organisationen. Deswegen kann man sich nicht vorstellen, dass das für die Höfekommissionen schlecht wäre, wenn mehr Frauen präsent wären. Also haben wir einen zweigeteilten Vorschlag hinterlegt. Ich möchte jetzt beide Änderungsanträge zugleich vorstellen, nämlich jenen mit der Nummer 1 und jenen mit der Nummer 4. Wir gehen davon aus, dass es laut Gleichstellungsgesetz so ist, dass man immer dann, wenn eine Kommission zu nicht mehr als zwei Drittel von einem Geschlecht besetzt ist, von einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis spricht. Wir wissen, dass es nicht ausgewogen ist, denn ausgewogen wäre fifty-fifty, aber das war der Ansatz des Gleichstellungsgesetzes und dahin wollen wir mindestens zielen. Also ist der Vorschlag im Änderungsantrag 4, dass die Landesregierung die Höfekommissionen mit den Präsidentschaften zu einem Drittel mit Frauen besetzen soll. Es könnten natürlich auch ein Drittel Männer sein, aber wir wissen, dass wir davon natürlich weitestens entfernt sind. Also setzen wir ein Drittel Frauen fest. Dazu passt es natürlich nicht, wenn die Vorschläge so kommen, wie sie in der Kommission auf Antrag des Kollegen Noggler vorgeschlagen werden. Laut Änderungsantrag 1 sollen für den Vorsitz und für das Ersatzmitglied für den Vorsitz vom Bezirksausschuss des Bauernbundes insgesamt zwei Perso-

nen vorgeschlagen werden, ein Mann und eine Frau. Wir stellen uns das so vor, dass die Landesregierung aus diesem Zweivorschlag die Präsidentschaften vorschlägt und auf Landesebene ein Drittel von diesen Präsidenten von Frauen bzw. nicht mehr als Zwei Drittel von einem Geschlecht besetzt werden soll. Das würde eine Erneuerung für die Landwirtschaftsorganisation in Südtirol darstellen. Wenn wir uns anschauen, was die Bäuerinnen leisten und liefern und wie innovativ sie auf ihren Höfen arbeiten, dann glauben wir, dass davon sehr viele positive Impulse für unser Land und die Landwirtschaft in unserem Land ausgehen könnten. Vielen Dank!

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Mir geht es darum, dass das Vorschlagsrecht bei den Höfekommissionen weg von einem Verein und bei Gemeindezuständigkeiten hin zum Gemeinderat und bei Bezirkszuständigkeiten hin zum Bezirksrat geht, also offiziellen Charakter erhält. Dies ganz einfach deshalb, weil diese Kommissionen ja nicht alleine über landwirtschaftliche Thematiken entscheiden, sondern auch über die landwirtschaftliche Entwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt der betreffenden, oft kleinen Gemeinden mitentscheiden, wenn sie über Hofschließungen oder Aufteilungen, Abtrennungen usw. zu befinden haben. Ich bin nicht dafür, dass diese bisherige Geschichte der Höfekommissionen so fortgeschrieben wird, sondern dass das Vorschlagsrecht öffentlichen Institutionen zusteht, weil die Höfekommissionen ja auch Entscheidungen großer Tragweite treffen und diese Entscheidungen per Gesetz nicht nur vorschlagende Entscheidungen, sondern klar Entscheidungen sind, gegen die zwar auch irgendwo Rekurs eingereicht werden kann, aber diese Entscheidungen sind nun einmal rechtsgültige Entscheidungen. Da bin ich nicht der Meinung, dass das Vorschlagsrecht von irgendeinem Verein, auch wenn es der Bauernbund ist, kommen soll, sondern auf jeden Fall das Vorschlagsrecht den Gemeinderäten bzw. dem Bezirksrat übertragen wird.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Inhaltlich gebe ich dem Kollegen Pöder voll Recht. Wir haben hier nur so leicht empfunden, als ob es für diese Lösung keine Mehrheit gibt, und deshalb haben wir versucht, mittels eines Minimalkonsenses seinem Abänderungsantrag durch unseren Ersetzungsantrag eine Alternative zu bieten. Wir möchten hier wirklich langsam die Entscheidungsbefugnis von einem Interessensverband in Richtung Gemeinde bringen und sind uns bewusst, dass es vielleicht nicht in einem einzelnen Schritt geht. Von daher unseren alternativen Vorschlag, dass der Gemeinderat in Absprache ein Mitglied bestimmen sollte. Man gibt hier zumindest dem Gemeinderat das Gefühl nicht gänzlich übergangen zu werden. Es sind ja auch Entscheidungen, die dann mit anderen Entscheidungen im Gemeinderat in Einklang zu bringen sind, die sich teilweise auch überlappen. Aus diesem Grund haben wir diesen Ersetzungsantrag eingebracht und hoffen auf Zustimmung.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Wir haben uns lange Zeit mit dieser Thematik im Gesetzgebungsausschuss unterhalten und es hat verschiedene Vorschläge und Formulierungen gegeben, was die Nominierung der Mitglieder der Kommission anbelangt: Wir haben uns schlussendlich auf diesen Text geeinigt und hoffen, dass er jetzt so bestehen bleibt.

Auch was das Recht der Nominierung anbelangt, Kollege Pöder, macht es durchaus Sinn, das Vorschlagsrecht so zu belassen. Nachdem es die Landwirtschaft betrifft und es vor allem auch um die Kenntnis der Landwirtschaft und der Situation der einzelnen Höfe geht, finde ich es auch gerechtfertigt, dass die Nominierung in der Form, die wir bisher gewohnt waren, aufrechtbleibt, was jetzt das Vorschlagsrecht anbelangt.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Chiedo voto nominale sugli emendamenti 1 e 4.

PRESIDENTE: Va bene. Allora passiamo alla votazione sull'emendamento n. 1 per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Foppa.

Apro la votazione.

(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico -
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)

Emendamento n. 1 è respinto con 6 voti favorevoli, 20 voti contrari e 2 astensioni.

Presenti 31 consiglieri, votanti 28, non votanti 3 (Artioli, Hochgruber Kuenzer, Mair).

Hanno votato sì i consiglieri Amhof, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger e Stocker M.

Hanno votato no i consiglieri Bizzo, Blaas, Kompatscher, Deeg, Mussner, Noggler, Oberhofer, Pöder, Renzler, Schiefer, Schuler, Stocker S., Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzi, von Dellemann, Widmann e Zingerle.

Si sono astenuti i consiglieri Atz Tammerle e Zimmerhofer.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 2**: respinto con 7 voti favorevoli, 16 voti contrari e 6 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 3.1**: respinto con 7 voti favorevoli, 16 voti contrari e 6 astensioni.

Aprò la votazione sull'**emendamento n. 3**: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 4 astensioni.

Aprò la votazione sull'emendamento n. 4 per appello nominale, come richiesto dalla consigliera Foppa.

(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico -
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)

Emendamento n. 4 è respinto con 8 voti favorevoli, 18 voti contrari e 4 astensioni.

Presenti 31 consiglieri, votanti 30, non votante 1 (Mair).

Hanno votato sì i consiglieri Amhof, Artioli, Deeg, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger e Stocker M.

Hanno votato no i consiglieri Bizzo, Blaas, Kompatscher, Deeg, Mussner, Noggler, Oberhofer, Renzler, Schiefer, Schuler, Stocker S., Theiner, Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzi, von Dellemann, Widmann e Zingerle.

Si sono astenuti i consiglieri Atz Tammerle, Hochgruber Kuenzer, Pöder e Zimmerhofer.

Chi chiede la parola sull'articolo 13? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 14 voti favorevoli, 4 voti contrari e 12 astensioni.

Art. 14

Commissione provinciale per i masi chiusi

1. Il comma 1 dell'articolo 41 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. È costituita la "Commissione provinciale per i masi chiusi", che viene nominata dalla Giunta provinciale e rimane in carica per la durata di cinque anni. I singoli membri possono ricoprire tale carica al massimo per altri due mandati."

Art. 14

Landeshöfekommission

1. Artikel 41 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Es wird die "Landeshöfekommission" errichtet; sie wird durch die Landesregierung bestellt und bleibt für die Dauer von fünf Jahren im Amt. Die einzelnen Mitglieder können dieses Amt für höchstens zwei weitere Amtsperioden bekleiden."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Aprò la votazione sull'articolo 14: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 11 astensioni.

Art. 15

Istanze alla commissione locale per i masi chiusi

1. I commi 7 e 8 dell'articolo 43 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"7. L'istanza deve essere corredata da tutta la documentazione rilevante per la decisione.

8. Le commissioni locali per i masi chiusi hanno l'obbligo di decidere sulle istanze presentate con provvedimento motivato entro 60 giorni. Se la commissione locale non decide entro il termine prescritto, si può procedere a norma dell'articolo 40, comma 2."

Art. 15

Eingaben an die örtliche Höfekommission

1. Artikel 43 Absätze 7 und 8 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

"7. Der Eingabe sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

8. Die örtlichen Höfekommissionen haben die Pflicht, innerhalb von 60 Tagen über die eingebrachten Eingaben mit begründeter Maßnahme zu entscheiden. Entscheidet eine Höfekommission nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so kann gemäß Artikel 40 Absatz 2 vorgegangen werden."

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni.

Art. 16

Ricorso alla Commissione provinciale per i masi chiusi

1. Il comma 1 dell'articolo 46 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Contro le decisioni della commissione locale per i masi chiusi è ammesso ricorso alla Commissione provinciale per i masi chiusi entro il termine perentorio di 30 giorni dalla data di notifica delle stesse."

Art. 16

Beschwerde an die Landeshöfekommission

1. Artikel 46 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Gegen die Entscheidungen der örtlichen Höfekommission kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab dem Tag ihrer Zustellung Beschwerde bei der Landeshöfekommission eingelegt werden."

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 17

Dichiarazione di esecutorietà delle decisioni

1. Il comma 2 dell'articolo 48 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Le decisioni pronunciate in pieno accoglimento delle istanze e dalle quali non derivi alcun pregiudizio agli interessati possono essere dichiarate esecutive anche prima della decorrenza del termine di 30 giorni."

Art. 17

Erklärung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen

1. Artikel 48 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Entscheidungen, die ohne Einschränkungen bewilligt wurden und aus denen den Betroffenen kein Nachteil erwächst, können auch vor Ablauf der 30-Tage-Frist für vollstreckbar erklärt werden."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 17: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 18

Norme transitorie

1. La rubrica dell'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituita: "Norme transitorie".

2. Prima del comma 1 dell'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"01. I criteri per la determinazione del valore di assunzione di cui all'articolo 20, comma 2, trovano applicazione dalla data di entrata in vigore del regolamento in tutti i casi non ancora definiti con decisione giudiziale passata in giudicato."

3. Dopo il comma 1 dell'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 2 e 3:

"2. I presidenti e i membri delle commissioni locali per i masi chiusi in carica al momento dell'entrata in vigore dell'articolo 40, comma 2, possono ricoprire tali funzioni fino alla fine del mandato e al massimo per altri due mandati, purché non svolgano l'incarico già per la quarta volta.

3. Con l'adozione delle nuove procedure di cui all'articolo 48-bis sono abrogati i commi 1 e 8 dell'articolo 43 e l'articolo 44."

4. Dopo il comma 3 dell'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"4. Alle domande corredate con la completa documentazione e presentate al comune ai sensi del comma 1 dell'articolo 43 prima dell'entrata in vigore del comma 3, del comma 3-bis e del comma 3-ter dell'articolo 2, si applicano le previgenti disposizioni dell'articolo 2."

Art. 18

Übergangsbestimmungen

1. Die Überschrift des Artikels 50 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Übergangsbestimmungen".

2. Vor Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"01. Die Kriterien für die Bestimmung des Hofübernahmewertes laut Artikel 20 Absatz 2 finden ab Inkrafttreten der Durchführungsverordnung in allen Fällen Anwendung, in welchen noch kein rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheid ergangen ist."

3. Nach Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

"2. Die bei Inkrafttreten von Artikel 40 Absatz 2 bereits amtierenden Vorsitzenden und Mitglieder örtlicher Höfekommissionen können ihr Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode und für höchstens zwei weitere Amtsperioden bekleiden, wenn sie das Amt nicht schon in der vierten Amtsperiode ausüben.

3. Mit Erlass der neuen Verfahrensabläufe gemäß Artikel 48-bis sind Artikel 43 Absätze 1 und 8 und Artikel 44 aufgehoben."

4. Nach Artikel 50 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Auf die vor Inkrafttreten des Artikels 2 Absatz 3, Absatz 3-bis und Absatz 3-ter bei der Gemeinde im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 eingebrachten und mit den vollständigen Unterlagen versehenen Anträge finden die bis dahin geltenden Bestimmungen des Artikels 2 Anwendung."

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 18-bis

Rimando alla raccolta degli usi locali

1. Dopo l'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 50-bis (Rimando alla raccolta degli usi locali) - 1. Per tutto quanto non disciplinato nella presente legge, trovano applicazione le disposizioni della raccolta degli usi locali."

*Art. 18-bis**Verweis auf die Sammlung der örtlichen Gebräuche*

1. Nach Artikel 50 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 50-bis (Verweis auf die Sammlung der örtlichen Gebräuche) - 1. Für alles, was in diesem Gesetz nicht abschließend geregelt ist, finden die Bestimmungen der Sammlung der örtlichen Gebräuche Anwendung."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni.

*Art. 19**Abrogazioni*

1. I commi 3 e 4 dell'articolo 18, il comma 6 dell'articolo 20 e il comma 3 dell'articolo 43 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, sono abrogati.

*Art. 19**Aufhebungen*

1. Artikel 18 Absätze 3 und 4, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 43 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, sind aufgehoben.

Chi chiede la parola sull'articolo 19? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

*Capo II**Modifica della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, "Legge urbanistica provinciale"**Art. 20**Interpretazione autentica*

1. Il comma 9 dell'articolo 107-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"9. Il primo periodo del comma 7 dell'articolo 107 si interpreta nel senso che il volume non agricolo realizzato in un maso chiuso prima dell'entrata in vigore della legge provinciale 23 giugno 1992, n. 21, è da considerarsi comunque volume residenziale, a prescindere dalla destinazione d'uso della zona in cui si trova la cubatura edilizia, dalla destinazione d'uso indicata nella licenza edilizia o nella concessione edilizia e dalla destinazione d'uso attuale."

*2. Abschnitt**Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, "Landesraumordnungsgesetz"**Art. 20**Authentische Auslegung*

1. Artikel 107-bis Absatz 9 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"9. Artikel 107 Absatz 7 erster Satz wird in dem Sinne ausgelegt, dass die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 23. Juni 1992, Nr. 21, im Rahmen eines geschlossenen Hofes errichtete nicht landwirtschaftliche Baumasse in jeder Hinsicht als Wohnvolumen zu betrachten ist, unabhängig von der Zweckbestimmung der Zone, in der sich die Baumasse befindet, von der in der Baubewilligung oder Baukonzession festgehaltenen Zweckbestimmung und von der aktuellen Zweckbestimmung."

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 5 voti contrari e 8 astensioni.

Capo III

Disposizioni finanziarie

Art. 21

Clausola di neutralità finanziaria

1. All'attuazione della presente legge si provvede con le risorse umane, strumentali e finanziarie disponibili secondo le norme vigenti e, comunque, senza nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

3. Abschnitt

Finanzbestimmungen

Art. 21

Finanzneutralitätsklausel

1. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Apro la votazione: con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni l'articolo 21 è approvato.

Chi chiede la parola in dichiarazione di voto? Collega Blaas, prego.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Wir kündigen bei diesem Gesetz unsere Stimm-enthaltung an. Wir haben schon in unseren Wortmeldungen mehrmals zur Kenntnis gebracht, dass wir mit diesem Gesetz nicht recht zufrieden sind. Wir hoffen nur eines, dass sich das Modell "geschlossener Hof" nicht vor dem Verfassungsgericht wiederfindet und diese Institution, die wir alle als sinnvoll betrachten, wegen dieses Gesetzes nochmals überprüft wird oder ins Gerede kommt bzw. eventuell von Seiten der Gerichtsbarkeit aufgeweicht wird oder gar wegen der ungerechten Erbfolgen manchmal Neuregelungen erfährt. Ansonsten muss ich sagen, hat niemand das Bedürfnis in diesem Haus verspürt, das Höfegesetz neu zu regeln, außer der Herr Landesrat. Von daher wünsche ich ihm viel Glück, aber von uns gibt es nur eine Stimm-enthaltung.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Noi voteremo contro questa legge per due motivi: per l'articolo 1 che è stato totalmente annacquato e quindi diventa una legge inutile e per l'articolo 13 che per la prima volta fa un'eccezione, una violazione della legge sulle pari opportunità e quindi crea un pericolosissimo precedente, cioè le prossime volte potremmo avere un'altra legge che dice "in deroga alla legge sulle pari opportunità si fa così e così". Che la legge sulle pari opportunità – prima firmata-ria ass. Martha Stocker – fosse una cosa che a certi colleghi non è andata giù, si sapeva, che all'interno della maggioranza si trovasse una maggioranza per sabotare la legge pari opportunità lo dovevamo ancora vedere, lo abbiamo visto in questa seduta.

PRESIDENTE: Pongo in votazione finale palese il disegno di legge n. 149/17 nel suo complesso: approvato con 16 voti favorevoli, 5 voti contrari e 8 astensioni.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 17.36 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ARTIOLI (1)
BLAAS (40, 57, 58, 69, 74)
CANTONI (9)
DELLO SBARBA (41, 53, 54, 59, 74)
FOPPA (68)
HEISS (4, 7)
HOCHGRUBER KUENZER (25, 26, 43)
KOMPATSCHER (7, 16)
MAIR (5)
NOGGLER (54, 65)
PAPPALARDO (9, 14)
PÖDER (2, 6, 38, 49, 57, 58, 62, 63, 65, 69)
SCHIEFER (3, 4, 45, 50, 68)
SCHULER (24, 45, 49, 54, 55, 57, 60, 63, 69)
STOCKER M. (5, 7)
TSCHURTSCHENTHALER (3)
ZIMMERHOFER (41)